

Gesamträumliches Plankonzept
zur Darstellung von Konzentrationszonen
für Windenergieanlagen
im Flächennutzungsplan der Stadt Grevenbroich

Gesamträumliches Plankonzept zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan der Stadt Grevenbroich

Bearbeiter:

Dipl.-Ing., Dipl.-Ökol. Bernd Fehrmann

Dipl.-Geoökol. Maik Palmer

Essen, Juli 2023

Ökoplan – Bredemann und Fehrmann

Savignystraße 59

45147 Essen

0201-62 30 37

0201-64 30 11 (Fax)

info@oekoplan-essen.de

www.oekoplan-essen.de

Inhalt

1	Einleitung	7
1.1	Anlass und Zielsetzung	7
1.2	Methodik und rechtlicher Hintergrund	8
1.3	Abgrenzung und Lage des Untersuchungsraumes	10
2	Planerische Vorgaben und Grundlagen	14
2.1	Landesentwicklungsplan	14
2.2	Regionalplan	16
2.3	Braunkohlenplan	24
2.4	Braunkohletagebau Abschlussbetriebsplan 2025	24
2.5	Flächennutzungsplan	26
2.6	Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen	28
2.7	Schutzausweisungen	29
2.8	Naturpark Rheinland	29
2.9	Windpotenzial gemäß Energieatlas NRW	30
3	Ermittlung der Ausschlussbereiche	32
3.1	Referenzanlage	32
3.2	„Privilegierter“ Bereich	32
3.3	„Harte“ Tabuzonen	35
3.3.1	Wohngebäude im Außenbereich	35
3.3.2	Immissionsschutzabstände	35
3.3.3	Verkehrsfläche gemäß FNP zzgl. Bauverbotszone	37
3.3.4	Bahnanlage gemäß FNP	37
3.3.5	Hochspannungsfreileitungen	38
3.3.6	Segelflugplatzgelände zzgl. südlicher Platzrunde	38
3.4	„Weiche“ Tabuzonen	38
3.4.1	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) gemäß Regionalplan	38
3.4.2	FNP-Reserveflächen ohne verbindliches Planungsrecht und ohne flächige Bebauung	39
3.4.3	Grünflächen gemäß FNP ohne verbindliches Planungsrecht, ohne flächige Bebauung, ökologische Ausgleichsflächen, Festplatz	39
3.4.4	Flächen für Wald gemäß FNP	39
3.4.5	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß FNP	40
3.4.6	Flächen für die Ver- und Entsorgung gemäß FNP	41
3.4.7	Schutzabstände zu Hochspannungsfreileitungen	41
3.4.8	Rheinwassertransportleitung	42
3.4.9	Nördliche Platzrunde und Schutzbereich Platzrunden Segelflugplatz	42
3.4.10	Vorsorgeabstände zu bewohnten Bereichen	42
3.5	Bewertung der vorhandenen Konzentrationszone	45
3.6	Zusammenfassung der Ausschlussbereiche	52

4	Weitergehende Betrachtung und Bewertung der Potenzialflächen.....	53
4.1	Mindestgröße / Zuschnitt der Potenzialflächen	53
4.2	Konkurrierende Belange.....	56
4.2.1	Bedeutsame und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	56
4.2.2	Denkmalschutz.....	60
4.2.3	Landschaftsbild	60
4.2.4	Regionaler Grünzug gemäß Regionalplan.....	61
4.2.5	Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung gemäß Regionalplan	61
4.2.6	Landschaftsschutzgebiete	62
4.2.7	Naturpark Rheinland	63
4.2.8	Artenschutz / Vorkommen planungsrelevanter Arten.....	64
4.2.9	Naturschutzrechtlich bedeutsame Gebiete	66
4.2.10	Biotopschutz.....	66
4.2.11	Fläche für Wald gemäß FNP in Konzentrationszonen für WEA.....	67
4.2.12	Abgrabungsbereiche inkl. Nachnutzung	67
4.2.13	Aufschüttungen und Ablagerungen gemäß Regionalplan	68
4.2.14	Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen.....	70
4.2.15	Überschwemmungsgebiete und Starkregengefahrenhinweise... ..	71
4.2.16	Wasserfläche gemäß FNP	73
4.2.17	Fläche für die Ver- und Entsorgung gemäß FNP in Konzentrationszonen für WEA	73
4.2.18	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß FNP in Konzentrationszonen für WEA.....	74
4.2.19	Auegebiete und Bereiche mit humosen Böden	74
4.2.20	Bereiche mit aufgeschütteten Böden	74
4.2.21	Flurbereinigungsverfahren	75
4.2.22	Infrastrukturtrassen	76
4.2.23	Vorhandene WEA / Konzentrationszonen für WEA.....	76
4.2.24	Flugplätze / Modellflugplatz	76
4.2.25	Schutzabstand zum Gewächshauspark	77
4.2.26	Erdbebenüberwachung.....	77
4.2.27	Richtfunkstrecken gemäß FNP	77
4.3	Windenergiebereiche gemäß Regionalplan.....	78
4.4	Gebietssteckbriefe der Potenzialflächen	79
5	Zusammenfassende Darstellung der Flächeneignung.....	115
6	Gutachterliche Empfehlung	117
6.1	Flächenempfehlung	117
6.2	Substanzieller Raum für die Windenergienutzung	120

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Methodik zur Ermittlung der Konzentrationszonen	10
Abb. 2	Lage und Umfeld der Stadt Grevenbroich im Rhein-Kreis Neuss	12
Abb. 3	Abgrenzung des Stadtgebietes Grevenbroich gemäß FNP und nach Anpassungen durch Flurbereinigungsverfahren.....	13
Abb. 4	Ausschnitt aus dem Regionalplan Düsseldorf vor der 1. Änderung.....	19
Abb. 5	Ausschnitt aus der 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf.....	20
Abb. 6	Ausschnitt aus der Beikarte 3A zur 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf	21
Abb. 7	Ausschnitt aus der 5. Änderung des Regionalplans Düsseldorf im Bereich Kraftwerk Frimmersdorf.....	22
Abb. 8	Ausschnitt aus der 5. Änderung des Regionalplans Düsseldorf im Bereich Kraftwerk Neurath.....	22
Abb. 9	Ausschnitt aus der 10. Änderung des Regionalplans Düsseldorf im westlichen Stadtgebiet von Grevenbroich.....	23
Abb. 10	Ausschnitt aus der 10. Änderung des Regionalplans Düsseldorf im Bereich südwestlich von Barrenstein	23
Abb. 11	Zugelassener Abschlussbetriebsplan 2025.....	25
Abb. 12	Lage des zugelassenen Abschlussbetriebsplans 2025 im Stadtgebiet von Grevenbroich	26
Abb. 13	Mittlere Windgeschwindigkeit in 150 m Höhe (m/s) im Stadtgebiet von Grevenbroich	31
Abb. 14	Spezifische Energieleistungsdichte in 150 m Höhe (W/m²) im Stadtgebiet von Grevenbroich.....	31
Abb. 15	Mindestabstandsflächen nach BauGB-AG NRW im Bereich der bestehenden Konzentrationszone gemäß FNP auf der Vollrather Höhe	34
Abb. 16	Mindestabstandsflächen nach BauGB-AG NRW im Bereich der bestehenden Konzentrationszone gemäß FNP auf der Frimmersdorfer Höhe.....	34
Abb. 17	Vorsorgeabstände 1.500 m, 1.200 m und 1.000 m im Stadtgebiet von Grevenbroich	45
Abb. 18	Ausschnitt Bebauungsplan G 173 (3. Änderung) mit Abgrenzung der Konzentrationszone und bestehenden WEA....	46
Abb. 19	Ausschnitt Bebauungsplan F 15 mit Abgrenzung der bestehenden Konzentrationszone und bestehenden WEA	47
Abb. 20	Ausschnitt Bebauungsplan F 15 - 2. Änderung mit Abgrenzung der bestehenden Konzentrationszone und bestehenden WEA	47
Abb. 21	„Harte“ Tabuzone innerhalb der bestehenden Konzentrationszone auf der Frimmersdorfer Höhe.....	48
Abb. 22	„Weiche“ Tabuzonen innerhalb der bestehenden Konzentrationszone auf der Vollrather Höhe	49
Abb. 23	„Weiche“ Tabuzonen innerhalb der bestehenden Konzentrationszone auf der Frimmersdorfer Höhe.....	50

Abb. 24 „Harte“ und reduzierte „weiche“ Tabuzonen im Bereich der bestehenden Konzentrationszone auf der Frimmersdorfer Höhe.....	51
Abb. 25 Für die weitere Betrachtung berücksichtigte und entfallene Potenzialflächen.....	54
Abb. 26 Kulturlandschaften und Potenzialflächen.....	59
Abb. 27 Landschaftsbildeinheiten und Potenzialflächen im Stadtgebiet von Grevenbroich	61
Abb. 28 Landschaftsschutzgebiete gemäß Landschaftsplan und Potenzialflächen im Stadtgebiet von Grevenbroich	63
Abb. 29 Naturpark Rheinland und Potenzialflächen im Stadtgebiet von Grevenbroich	64
Abb. 30 Schwerpunktorkommen Graumammer und Goldregenpfeifer im Umfeld des Stadtgebietes von Grevenbroich	65
Abb. 31 Biotopkataster- und Biotopverbundflächen und Potenzialflächen im Stadtgebiet von Grevenbroich	67
Abb. 32 BSAB, Aufschüttungen und Ablagerungen (Abfalldeponien) gemäß Regionalplan Düsseldorf, verkippte Bereiche des Tagebaus und Potenzialflächen im Stadtgebiet von Grevenbroich	69
Abb. 33 Wasserschutzszonen gemäß Verordnung im Stadtgebiet von Grevenbroich	70
Abb. 34 Festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete und Potenzialflächen im Stadtgebiet von Grevenbroich	72
Abb. 35 Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes Erft gemäß geplanter ordnungsbehördlicher Verordnung und Potenzialflächen im Stadtgebiet von Grevenbroich	73
Abb. 36 Auegebiete, Bereiche mit humosen Böden und Bereiche mit aufgeschütteten Boden (Flächennutzungsplanung, Anlage 7, Erläuterungsplan) und Potenzialflächen im Stadtgebiet von Grevenbroich	75

Tabellenverzeichnis

Tab. 1 Immissionsrichtwerte nach Ziffer 6.1 der TA Lärm	36
Tab. 2 Immissionsrechtliche Schutzabstände	37
Tab. 3 Zusammenfassende Bewertung der Einzelflächen	115

1 Einleitung

1.1 Anlass und Zielsetzung

Bereits seit der 1997 in Kraft getretenen Änderung des § 35 Baugesetzbuch (BauGB) gehören Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie dienen, zu den „privilegierten Vorhaben“ im Außenbereich. Die Gesetzesänderung diente der bewussten Förderung der Windenergie; gleichzeitig wird aber die Planungshoheit und -kompetenz der Städte und Gemeinden sichergestellt; diese können gemäß § 5 i. V. mit § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB im Flächennutzungsplan (FNP) 'Konzentrationszonen für Windenergieanlagen' darstellen, um die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich zu steuern. Durch das „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“, das zum 01. Februar 2023 in Kraft getreten ist, bestehen zukünftig veränderte rechtliche Rahmenbedingungen für die planungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen. Windkraftkonzentrationsplanungen nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB können jedoch noch bis zum 01. Februar 2024 in Kraft gesetzt werden (§ 245e Absatz 1 BauGB, neue Fassung).

Im Hinblick auf die notwendige Schonung des Freiraumes und die optimale Flächenausnutzung ist dabei eine Konzentration von Anlagen in Windfarmen (mit mindestens drei WEA) einer Vielzahl von Einzelanlagen vorzuziehen. Die übrigen Flächen des Außenbereiches können von Windenergieanlagen weitgehend freigehalten werden, wenn die Kommune eine Untersuchung des gesamten Stadtgebietes vorgenommen und ein „schlüssiges Plankonzept“ für die Ausweisung von Konzentrationszonen erarbeitet hat. In diesem Fall hat die Darstellung von Konzentrationszonen das Gewicht eines öffentlichen Belangs, der der Errichtung einer WEA an anderer Stelle im Außenbereich des Stadtgebietes entgegensteht.

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Grevenbroich stammt aus dem Jahr 2007. Der FNP stellt im südlichen Stadtgebiet insgesamt zwei „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ im Bereich der Abraumhalden aus dem Braunkohletagebau, der Vollrather und Frimmersdorfer Höhe, dar. Die Konzentrationszone auf der Frimmersdorfer Höhe umfasst das von der Windtest Grevenbroich GmbH betriebene Testfeld für Binnen-Windenergieanlagen.

Die Kriterien zur Ermittlung geeigneter Zonen haben sich in den letzten Jahren sowohl gemäß des gültigen Windenergie-Erlasses¹ vom 08.05.2018 als auch der Rechtsprechung zum Teil wesentlich geändert. Zudem erreichen Windenergieanlagen, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, inzwischen Höhen von weit mehr als 200 m. Auch wurden die raumplanerischen Grundlagen (Landesentwicklungsplan – s. Kap. 2.1, Regionalplan – s. Kap. 2.2) inzwischen novelliert, sodass eine Anpassung der FNP-Darstellung der Stadt Grevenbroich an

¹ MWIDE / MULNV / MHKBG (2018): Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) – Stand vom 08.05.2018, Bekanntmachung am 22.05.2018.

die geänderten Rahmenbedingungen dringend geboten ist. Dies soll im Rahmen der 27. FNP-Änderung „Steuerung der Windenergie“ der Stadt erfolgen, für die das vorliegende Plankonzept die Planungsgrundlage darstellt. Die 27. FNP-Änderung umfasst als Geltungsbereich das gesamte Stadtgebiet von Grevenbroich. Die Steuerungswirkung entfaltet sich nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB im gesamten Außenbereich, in dem Windenergieanlagen nach § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig sind (siehe auch Kap. 3.2).

1.2 Methodik und rechtlicher Hintergrund

Die Ausschlusswirkung von § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB liegt nur vor, wenn der Darstellung von Konzentrationszonen ein schlüssiges Plankonzept zugrunde liegt, das sich auf das gesamte Plangebiet erstreckt und wenn alle als abwägungserheblich erkennbaren Belange vollständig ermittelt wurden.

Das Verfahren zur Ermittlung von geeigneten Flächen für die Windenergienutzung vollzieht sich abschnittsweise und berücksichtigt das gesamte Stadtgebiet. Es orientiert sich an den Vorgaben des aktuellen Windenergie-Erlasses von 2018, der die geltende Rechtsprechung berücksichtigt – so zum Beispiel den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) vom 15.09.2009 (Az. 4 BN 25.09, Rn. 8 ff.) sowie den Leitsatz des OVG-Urteils Berlin-Brandenburg vom 24.02.2011 (Az. 2 A 2.09), der durch das Urteil des BVerwG vom 13.12.2012 (Az. 4 CN 1.11) bestätigt wurde; in diesem Urteil wurden die Anforderungen, die das Abwägungsgebot an einen FNP stellt, mit dem die Ausschlusswirkung des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB herbeigeführt werden soll, formuliert.

In einem ersten Arbeitsschritt werden diejenigen Bereiche des Stadtgebietes ermittelt, in denen WEA privilegiert errichtet werden können. Anschließend werden Bereiche als Tabuzonen ermittelt beziehungsweise definiert, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Die Tabuzonen lassen sich in „harte“ und „weiche“ Tabuzonen untergliedern. Das BVerwG stellt in seinem o. g. Urteil vom 13.12.2012 fest, dass sich die Kommune den Unterschied zwischen „harten“ und „weichen“ Tabuzonen bewusst machen und ihn dokumentieren muss, da die beiden Arten der Tabuzonen nicht demselben rechtlichen Regime unterliegen.

Der Begriff der „harten“ Tabuzonen dient der Kennzeichnung von Bereichen des Stadtgebietes, die für eine Windenergienutzung schlechthin ungeeignet sind. Es handelt sich dabei um Flächen, deren Bereitstellung für die Windenergienutzung an § 1 Absatz 3 Satz 1 BauGB scheitert; danach haben die Städte die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Nicht erforderlich ist ein Bauleitplan, wenn seiner Verwirklichung auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Wege stehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.03.2004 – 4 CN 4.03).

„Harte“ Tabuzonen können sich aus dem Fachrecht und den Zielen der Raumordnung ergeben und sind somit der Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen im Rahmen des § 1 Absatz 7 BauGB entzogen.

Mit dem Begriff der „weichen“ Tabuzonen werden Bereiche des Stadtgebietes erfasst, in denen nach dem Willen der Stadt aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen von vornherein ausgeschlossen werden „soll“ (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.10.2004 – 4 C 2.04). Die Festlegung der Kriterien erfolgt dabei auf Grundlage des planerischen Abwägungsgebotes, wonach es dem jeweiligen Planungsträger gestattet ist, bestimmte Bereiche, die aus regionalplanerischen oder städtebaulichen Überlegungen für die Nutzung der Windenergie nicht in Anspruch genommen werden sollen oder bei denen unerwünschte Nutzungskonflikte mit technischen, naturschutzfachlichen oder sonstigen Aspekten zu erwarten sind, von vornherein außer Betracht zu lassen. Dabei ist es zulässig, die Ungeeignetheit der von der Ausschlusswirkung erfassten Bereiche auch anhand von pauschalisierend festgelegten Kriterien festzustellen.

„Weiche“ Tabuzonen sind disponibel, da städtebauliche Gesichtspunkte hier nicht von vornherein vorrangig sind und der Plangeber sie einer erneuten Betrachtung und Bewertung unterziehen muss, wenn er als Ergebnis der Untersuchung erkennt, dass der Windenergienutzung nicht „substanziell Raum“ (s. u.) verschafft wird (BVerwG-Urteil vom 13.12.2012 – 4CN 1.11; s. Windenergie-Erlass 2015, Pkt. 4.3.3).

Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass sich die gemeindliche Bewertung einer Tabuzone in „hart“ und „weich“ im Erarbeitungsprozess eines Flächennutzungsplans durchaus ändern kann, da die Kommune erst über die Beteiligung der jeweiligen Fachbehörden Klarheit darüber erlangt, ob ein Bereich für die Windenergienutzung schlechthin ungeeignet ist oder zur Disposition steht. Hierbei bildet die Stellungnahme der zuständigen Fachbehörde ein gewichtiges Indiz (s. a. BVerwG, Urteil vom 17.12.2002 – 4 C 15.01). Auch ist es einer Kommune unbenommen, Planungen in Bereichen vorzusehen, die zwar zum Beginn des Planungsprozesses fachrechtlich oder raumordnungsrechtlich blockiert sind, bei denen die Stadt jedoch eine entsprechende Änderung der fachrechtlichen oder raumordnungsrechtlichen Beurteilungsgrundlage anregt bzw. beantragt.

Nach der Ermittlung „harter“ und „weicher“ Tabuzonen sind anschließend die verbleibenden, sogenannten Potenzialflächen einer Abwägung der Windenergienutzung mit konkurrierenden öffentlichen und privaten Belangen zu unterziehen.

Ergebnis des Plankonzepts kann auch die Ausweisung nur einer einzigen Konzentrationszone sein; die Größe der ausgewiesenen Fläche ist dabei nicht nur in Relation zur Stadtgröße, sondern auch zur Größe der Bereiche des Stadtgebietes zu setzen, die für eine Windenergienutzung nicht in Betracht kommen (BVerwG, Urteil v. 17.12.2002 – Az. 4 C 15.01). Der Planungsträger muss dabei die Entscheidung des Gesetzgebers, WEA im Außenbereich zu privilegieren (§ 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB), beachten und für die Windenergienutzung im Plangebiet in substantieller Weise Raum schaffen. Nur auf diese Weise kann er den Vorwurf einer unzulässigen Negativplanung entkräften. Wo die Grenze zur unzulässigen Negativplanung verläuft, lässt sich nicht abstrakt bestimmen. Ob diese Grenze überschritten ist, kann nur angesichts der tatsächlichen Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum entschieden werden (s. dazu BVerwG, Urteil vom 13.03.2003 – Az. 4 C 3.02).

Ein wichtiger, aber nicht ausschließlicher Aspekt ist das Verhältnis der Flächen, in denen WEA privilegiert zulässig sind, abzüglich der „harten“ Tabuzonen zur Fläche der Konzentrationszone(n). Je geringer der Anteil der dargestellten Konzentrationsflächen ist, desto gewichtiger müssen die gegen eine weitere Ausweisung von Konzentrationsflächen sprechenden Gesichtspunkte sein.

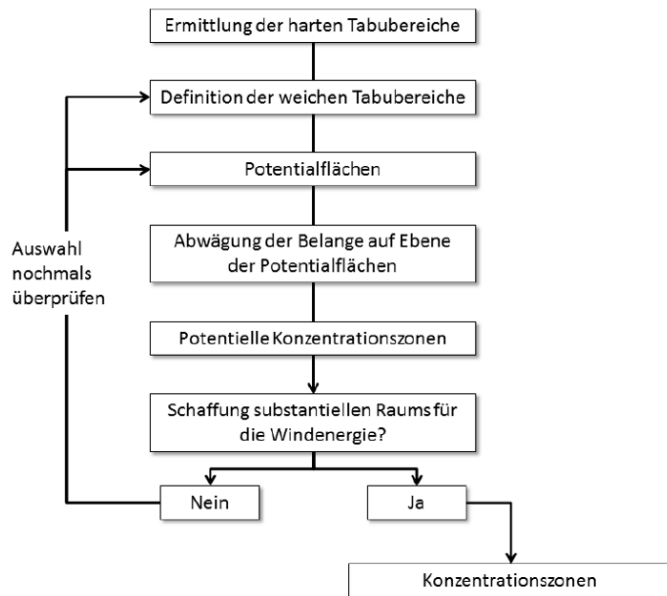


Abb. 1 Methodik zur Ermittlung der Konzentrationszonen
(aus: Windenergieerlass 2018, MWIDE / MULNV / MHKBG 2018)

Das Plankonzept muss auch Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positiven Standortentscheidungen getragen sind und welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten (s. a. BVerwG-Urteil vom 17.12.2002 – Az. 4 C 15.01, BVerwG-Urteil vom 13.03.2003 – Az. 4 C 3.02 sowie BVerwG-Beschluss vom 15.09. 2009 – Az. 4 BN 25.09). Ein schlüssiges Gesamtkonzept liegt nur dann vor, wenn die als abwägungserheblich zu erkennenden Belange vollständig ermittelt werden.

1.3 Abgrenzung und Lage des Untersuchungsraumes

Innerhalb des Rhein-Kreis Neuss grenzt das Stadtgebiet von Grevenbroich an die Stadt Jüchen im Westen, die Städte Korschenbroich und Neuss im Norden sowie die Stadt Dormagen und die Gemeinde Rommerskirchen im Osten. Zudem grenzt im Süden die Stadt Bedburg im Rhein-Erft-Kreis (Regierungsbezirk Köln) an (vgl. Abb. 2).

Im Zuge der aufgrund des Braunkohlentagebaus geplanten Flurbereinigung sind Anpassungen der Stadtgebietsgrenze von Grevenbroich mit denen der benachbarten Städte Jüchen bzw. Bedburg vollzogen. Es wurden Flächen von Grevenbroich, Jüchen und Bedburg getauscht. Weitergehende Flächenänderungen sind in den Verfahren zur Flurbereinigung möglich.² Während die Flurbereinigungsverfahren Gustorf mit der Schlussfeststellung im Dezember 2016 und Elsbachtal, dass mit

² Zum Feststellungsbeschluss der 27. FNP-Änderung wird der Plan an die zu diesem Zeitpunkt rechtmäßige Stadtgebietsgrenze angepasst.

der Ausführungsanordnung mit Wirkung zum 01.04.2023 öffentlich bekanntgemacht wird, abgeschlossen sind, sind die Flurbereinigungsverfahren Garzweiler Feld und Königshovener Höhe Ost noch nicht abgeschlossen (BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF o. J.).

Der Untersuchungsraum umfasst das gesamte Stadtgebiet von Grevenbroich inkl. der Bereiche, die im Zuge der veränderten Gebietsabgrenzungen der Stadt Grevenbroich und umliegender Kommunen zum Stadtgebiet von Grevenbroich hinzugekommen sind, jedoch im Flächennutzungsplan noch nicht dargestellt sind, da dies in einem späteren FNP-Änderungsverfahren noch erfolgt (Abb. 3). Hinsichtlich notwendiger Abstandszonen werden zudem die Randbereiche der angrenzenden Nachbarstädte und -gemeinden berücksichtigt.

Die Stadt Grevenbroich erstreckt sich auf einer Fläche von ca. 102,5 km² (ca. 10.251 ha) im Rhein-Kreis Neuss im Regierungsbezirk Düsseldorf inkl. den Flächen, die im Zuge von Flurbereinigungsverfahren zum Stadtgebiet von Grevenbroich hinzugekommen sind (ca. 89,7 ha)³ und ohne die Flächen, die zur Stadt Bedburg (ca. 80,3 ha) und die zur Stadt Jüchen (ca. 8,4 ha) gewechselt sind (s. a. Abb. 3).

Naturräumlich liegt das Grevenbroicher Stadtgebiet innerhalb der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht“ (Kennziffer 55), wo es zur Haupteinheit „Köln-Bonner Rheinebene und linksrheinische Mittelterrassenplatten“ (551) mit der Untereinheit 551.43 „Allrath-Neukirchener Lehmplatte“ im Nordosten, „Ville“ (552) mit der Untereinheit 552.0 „Neurather Lösshöhen“ im Südosten sowie „Jülicher Börde“ (554) mit den Untereinheiten 554.11 „Erftbruch (Unteres Erfttal)“, 554.12 „Erftmündungstal“, 554.21 „Jackerather Lössschwelle“ und 554.22 „Bedburdyker Lössplatte“ im westlichen Stadtgebiet (PAFFEN et al. 1963) gehört.

³ Nach Grevenbroich sind von Bedburg Flächen mit ca. 1,5 ha und ca. 70,0 ha sowie von Jüchen Flächen mit ca. 0,4 ha, ca. 5,3 ha und ca. 12,5 ha gewechselt.



Abb. 2 Lage und Umfeld der Stadt Grevenbroich im Rhein-Kreis Neuss (Wikipedia, ohne Maßstab)

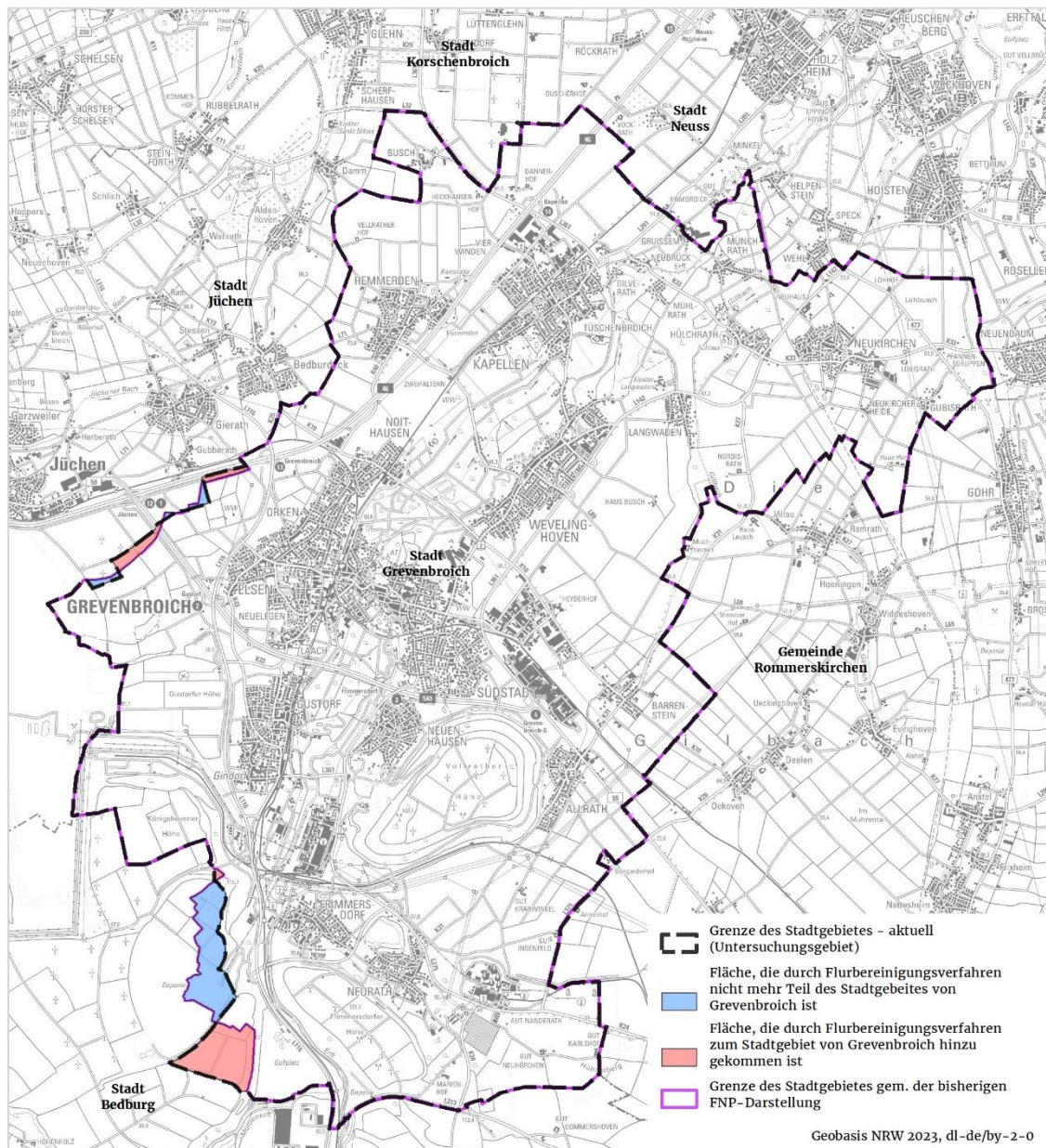


Abb. 3 Abgrenzung des Stadtgebietes Grevenbroich gemäß FNP und nach Anpassungen durch Flurbereinigungsverfahren (blau – nicht mehr Teil des Stadtgebietes; rot – neu im Stadtgebiet von Grevenbroich) (ohne Maßstab, Kartengrundlage: LAND NRW 2023)

2 Planerische Vorgaben und Grundlagen

2.1 Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan (LEP) legt die mittel- und langfristigen strategischen Ziele zur räumlichen Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen fest. Für den LEP aus dem Jahr 2017 wurde die 1. Änderung im Juli 2019 beschlossen und trat am Tag nach Veröffentlichung im Gesetzes- und Verordnungsblatt NRW vom 05.08.2019 in Kraft (LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN 2019, IM NRW 2019).

Im LEP wird die Stadt Grevenbroich dem „Mittelzentrum“ zugeordnet. Das gesamte Stadtgebiet ist, mit Ausnahme der Siedlungsbereiche (inklusive der im Südosten festgelegten, landesbedeutsamen flächenintensiven Großvorhaben) und des entlang der Erft dargestellten Grünzugs (entsprechend dem Stand der Regionalplanung vom 01.01.2016), als Freiraum ausgewiesen. Zudem sind entlang der Erft Überschwemmungsbereiche und im nordwestlichen und nordöstlichen Stadtgebiet Gebiete für den Schutz des Wassers festgelegt.

Die 1. Änderung des LEP enthält im Vergleich zur vorhergehenden Fassung des LEP von 2017 keine Flächenkulissen hinsichtlich der Flächen, die im Rahmen der Regionalplanung als „Vorranggebiete für die Windenergienutzung“ festzulegen sind. Aus dem für die nachfolgende Regionalplanung bindenden Ziel, Vorranggebiete festzulegen, wurde der Grundsatz mit dem Wortlaut: „In den Planungsregionen können Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden.“

Weiterhin wurde die Inanspruchnahme von Waldbereichen für die Errichtung von Windenergieanlagen, eingeschränkt. Im Rahmen der 1. Änderung des LEP wurde unter dem Ziel 7.3-1 der in der Fassung des LEP von 2017 enthaltene Passus „die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden“, gestrichen. Im aktuellen LEP ist formuliert: Es „werden in den Regionalplänen entsprechende Waldbereiche festgelegt, die in der Regel eine Inanspruchnahme durch entgegenstehende Nutzungen ausschließen. [...] Soweit entsprechende Alternativen außerhalb von Waldbereichen nicht zur Verfügung stehen, bleibt die Umsetzung von Planungen und Maßnahmen, unter anderem die Errichtung von Windkraftanlagen, innerhalb von Waldbereichen möglich. Im Rahmen der geforderten Beschränkung auf das unbedingt erforderliche Maß einer Waldinanspruchnahme kommen hierfür insbesondere solche Flächen innerhalb von Waldbereichen in Betracht, die neben ihrer wirtschaftlichen Ertragsfunktion keine wesentlichen anderen Waldfunktionen erfüllen.“ Unter Berücksichtigung, dass „die kommunale Bauleitplanung [...] im Rahmen der Konzentrationszonen-darstellung in den Flächennutzungsplänen der Windenergienutzung substanziell Raum schaffen“ muss, kann die Waldinanspruchnahme erfolgen, wenn dieses Ziel außerhalb der Waldbereiche nicht erfüllbar ist.

Im Entwurf zur geplanten Änderung des LEP (Stand Juni 2023, MWIKE 2023) wird das Ziel formuliert: „Für Nordrhein-Westfalen sind insge-

samt mindestens 1,8 Prozent der Landesfläche planerisch für die Windenergie festzulegen.“ Für die Planungsregion Düsseldorf sind „für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen (Windenergiebereiche)“ im Umfang von mindestens 4.151 ha „als Rotoraußerhalb-Flächen festzulegen“. Zudem ist im Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur formuliert: „Abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden, soweit es sich dabei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt.“ Mit dem Grundsatz 10.2-9 sollen „bei der Festlegung von Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 [...] geeignete Windenergiestandorte und geeignete Windenergieplanungen der Kommunen berücksichtigt werden.“ Mit dem Ziel 10.2-13 soll die Windenergienutzung im Übergangszeitraum gesteuert werden: „Der Zubau von Windenergieanlagen erfolgt in Nordrhein-Westfalen zukünftig in Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sowie auf Sonderbauflächen, in Sondergebieten und mit diesen vergleichbaren Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. Die Träger der Regionalplanung sind gehalten, diese Windenergiebereiche im erforderlichen Umfang bis 2025 festzulegen. Bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage des Landesentwicklungsplans in der Fassung vom XX. XX. 2023 angepassten jeweiligen Regionalplanung (Übergangszeitraum) erfolgt der Zubau von Windenergieanlagen auf den Flächen, die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen. Soweit solche Konzepte noch nicht vorliegen, sind große zusammenhängende für die Windenergie geeignete Flächen (Kernpotenzialflächen) für den Windenergieausbau zu nutzen. Diese Flächen eignen sich mangels raumordnungsrechtlicher Restriktion und der Möglichkeit zur Konzentration des Windenergieausbaus besonders zur planerischen Übernahme in die Regionalplanung. Außerhalb dieser Flächen widerspricht der Zubau in der Übergangszeit dem Steuerungsziel, soweit dieses nicht anderweitig gewahrt ist. Einem raumbedeutsamen Anlagenzubau außerhalb der vorbezeichneten Gebiete soll während des Übergangszeitraums im begründeten Einzelfall jeweils mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts (§§ 12 des Raumordnungsgesetzes, 36 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen) begegnet werden.“ In der Karte zum LEP-Entwurf sind zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum im Stadtgebiet von Grevenbroich keine Kernpotentialflächen basierend auf der Flächenanalyse Windenergie (Beschleunigungsflächen) dargestellt.

Abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden, soweit es sich dabei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt.

Im Entwurf zur geplanten Änderung des LEP (Stand Juni 2023) ist das Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen formuliert: „Regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche können für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie

Natura 2000-Gebiete.“. In der Erläuterung des Zieles wird „mit der möglichen Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen für die Festlegung von Windenergiebereichen“ dem „§ 2 EEG Rechnung getragen, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung der erneuerbaren Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Die erneuerbaren Energien sollen insoweit in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen als vorrangiger Belang eingebracht werden, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.“ Gemäß Grundsatz 10.2-7 sollen in waldarmen Gemeinden (unter 20 % Waldanteil im Gemeindegebiet) „regionalplanerisch ausgewiesene Waldbereiche in waldarmen Gemeinden (unter 20% Waldanteil) von der Festlegung als Windenergiegebiete“ freigehalten werden, „soweit planerisch vertretbar“.

2.2 Regionalplan

Die Stadt Grevenbroich liegt im Bereich des Regionalplans Düsseldorf (BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF 2020), der gemäß Bekanntmachung am 13.04.2018 in Kraft getreten ist. Die 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf, in der eine Anpassung der Siedlungsflächen erfolgt, wurde am 08.05.2020 vom Regionalrat beschlossen und wird bei der Landesplanungsbehörde angezeigt. Mit der Bekanntmachung vom 26.11.2020 ist die 1. Änderung in Kraft getreten.

Mit der 5. Änderung des Regionalplans wird u. a. im Stadtgebiet von Grevenbroich der Reorganisation der Flächen des Kraftwerkes Frimmersdorf und dessen Umfeldes Rechnung getragen werden. Nach der Stilllegung des Kraftwerkes im Oktober 2021 sollen die Flächen als Innovations- und Technologiezentrum gewerblich-industriell nachgenutzt und zum Teil erweitert werden (s. Abb. 7). Zudem wird im Stadtgebiet von Grevenbroich das Altkraftwerk Neurath mittelfristig stillgelegt und die Fläche in eine gewerblich-industrielle Nutzung überführt werden (s. Abb. 8).

Mit der 10. Änderung des Regionalplans wird u. a. der bestehende GIB Industriepark-Elsbachtal in ein interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet der Städte Grevenbroich und Jüchen, welches im Regionalplan als zweckgebundener überregional bedeutsamer Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB-Z) dargestellt ist, geändert. Der Standort ist für flächenintensive Vorhaben und Industrie gemäß Ziel 2 des Kapitels 3.3.2 des Regionalplans zu nutzen, wobei Unternehmen mit einem Flächenbedarf von mindestens 5 ha oder mehr anzusiedeln sind oder Flächen für Betriebe vorzusehen sind, die größere Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen erfordern. Da mit der geplanten Erweiterung auch kommunale Bedarfe der Städte Jüchen und Grevenbroich an gewerblichen Flächen gedeckt werden sollen, soll die Zweckbindung für flächenintensive Vorhaben und Industrie nur anteilig im neuen GIB-Z umgesetzt werden. Dieser Anteil in Höhe von ca. 47 ha entspricht in etwa der Größe des bereits dargestellten GIB-Z. Über eine textliche Ergänzung in den Erläuterungen zu Kapitel 3.3.2 des Regionalplans wird diese Zweckbindung für den GIB Industriepark-Elsbachtal umgesetzt. Das Industriegebiet Ost im südlichen Stadtgebiet von Grevenbroich ist

im Regionalplan als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) festgelegt. Diese Festlegung ist um den Sondierungsbereich in südwestlicher Richtung, unmittelbar an der Anschlussstelle Grevenbroich-Süd der B 59 gelegen, erweitert worden. Da die Lärmkontingente im bestehenden Industriegebiet weitgehend ausgeschöpft sind, wird die Erweiterungsfläche als allgemeiner Siedlungsbereich für Gewerbe (ASB-GE) festgelegt. Die geplante Erweiterungsfläche hat eine Größe von ca. 8,5 ha und dient einem bereits im Industriegebiet Ost ansässigen Unternehmen als Betriebserweiterungsfläche.

Der Bereich südlich der Stadt Grevenbroich liegt im Bereich des Regionalplans Köln - Teilabschnitt Region Köln (BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2003).

Planungsrelevante Darstellungen des Regionalplans:

- Siedlungsraum
 - Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB);
 - Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen: ASB für Gewerbe (ASB-GE) - Ergänzung gemäß § 35 Absatz 4 der LPlG DVO;
 - Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB);
 - Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für zweckgebundene Nutzungen - Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe;
 - Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für zweckgebundene Nutzungen - Überregional bedeutsame Standorte für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung bzw. Standorte für flächenintensive Vorhaben und Industrie - Ergänzung gemäß § 35 Absatz 4 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPlG DVO);
 - Sondierungen für eine mögliche ASB-Darstellung (Beikarte 3A);
 - Sondierungen für eine mögliche GIB-Darstellung (Beikarte 3A);
- Freiraum
 - Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche;
 - Waldbereiche;
 - Freiraumfunktionen (Bereiche für den Schutz der Natur (BSN), Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE), Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz, Überschwemmungsbereiche);
 - Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen (Aufschüttungen und Ablagerungen - Abfalldeponien, Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB), Sonstige Zweckbindungen - Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen, Gewächshausanlagen - Ergänzung gemäß § 35 Absatz 4 der LPlG DVO, Windenergiebereiche).

Da der Regionalplan im April 2018 in Kraft trat, berücksichtigt er noch die Ziele und Grundsätze des LEP 2017, also auch die bindende Darstellung von „Windenergiebereichen“, die als Ziel der Raumordnung in der nachfolgenden Bauleitplanung zu beachten sind.

Für Grevenbroich werden vier Windenergiebereiche zeichnerisch festgelegt, z. T. im räumlichen Zusammenhang mit Windenergiebereichen im

angrenzenden Stadtgebiet von Neuss und Korschenbroich. Die vier Windenergiebereich in Grevenbroich befinden sich im Norden des Stadtgebietes nördlich von Kapellen bzw. nordöstlich von Neukirchen sowie südwestlich von Gindorf und auf der Vollrather Höhe.

In der Begründung zum Regionalplan Düsseldorf wird unter dem Punkt 7.2.15.3.10 „Sonstiges“ in einem definierten Raum, der bzgl. der Verteilung der Potenzialbereiche eine große Anzahl bzw. Flächengröße aufweist und in dem insbesondere die angrenzende Gemeinde Rommerskirchen aber auch z. T. die Stadt Grevenbroich liegt, eine Sonderregelung formuliert, um zu vermeiden, dass WEA den gesamten Teilraum zu Lasten der Anwohner und der Belange von Natur und Landschaft dominieren und städtebaulich starke Beschränkungen zu verzeichnen sind, was insbesondere die Ortslage Rommerskirchen aber auch Teile der Stadt Grevenbroich betreffen könnte. In diesem Teilraum soll sichergestellt werden, dass ein Abstand von mindestens 2.500 m von den Außenkanten der als Bereiche für Zwecke der Windenergienutzung vorgesehenen Flächen eingehalten wird. Dabei sind aber aneinander mit einem Abstand von weniger als 500 Meter angrenzende Potenzialbereiche, die als Bereiche im Regionalplan vorgesehen werden sollen, als eine Fläche zu werten. Da diese Regelung weder zu den „harten“ noch den „weichen“ Tabus zählt, sind Abweichungen mit hinreichender Begründung möglich. Diese Sonderregelung bezieht sich auf die Flächenermittlung im Rahmen des Regionalplans, woraus sich keine unmittelbaren Vorgaben für nachgeordnete Planungsebenen ergeben.

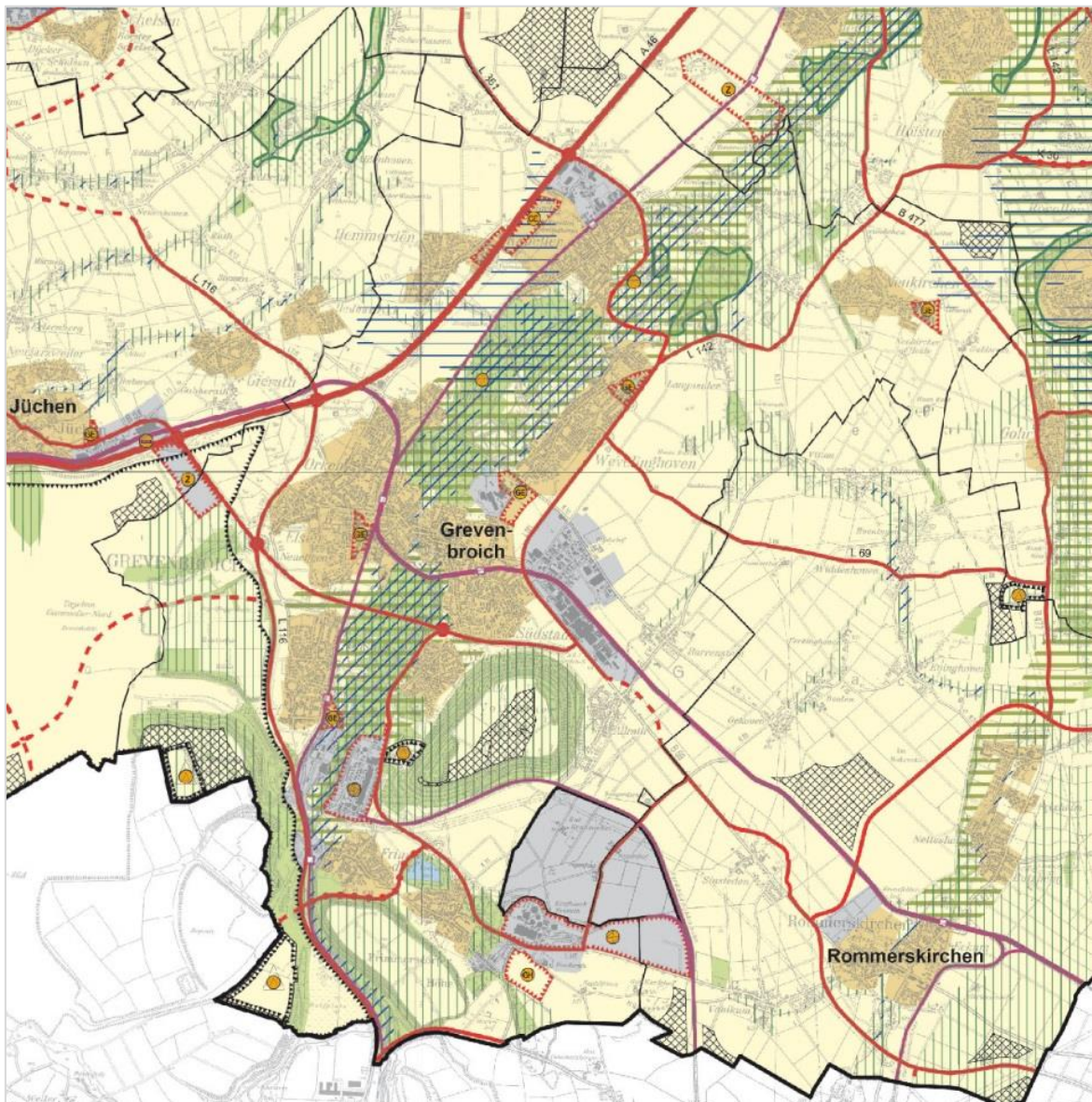


Abb. 4 Ausschnitt aus dem Regionalplan Düsseldorf vor der 1. Änderung (aus BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF 2020, ohne Maßstab)

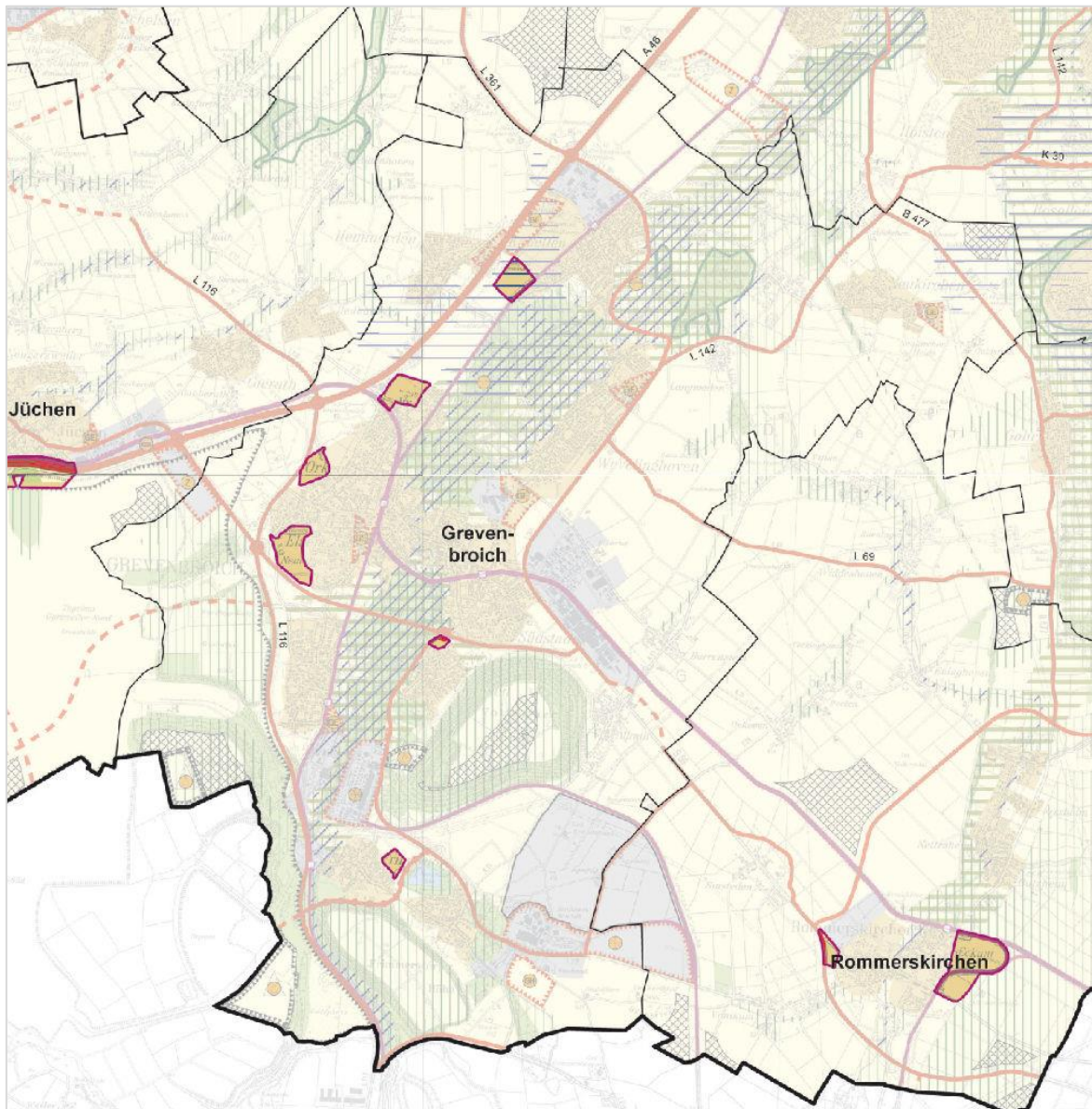


Abb. 5 Ausschnitt aus der 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf
(aus BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF 2020, ohne Maßstab)

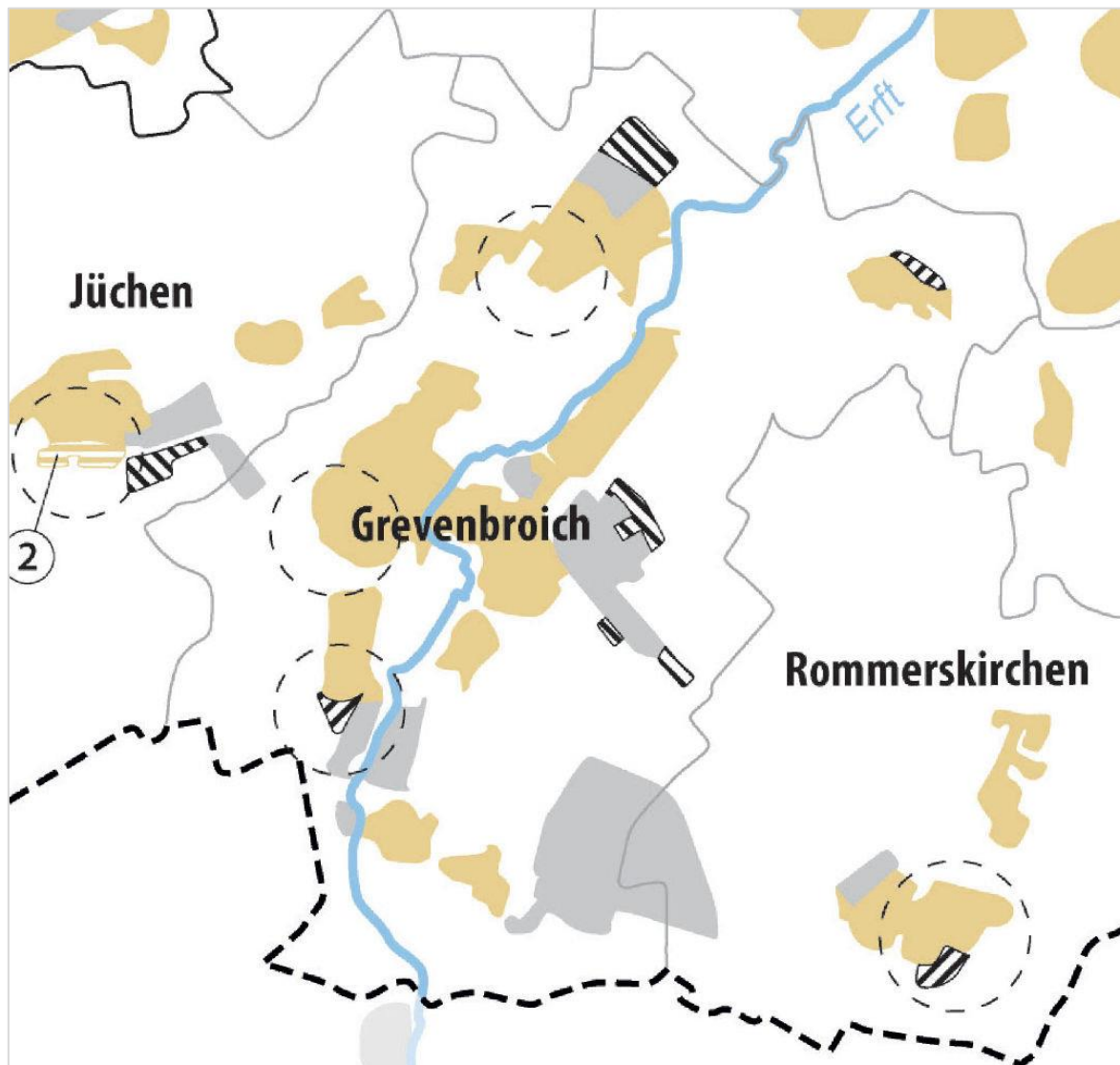


Abb. 6 Ausschnitt aus der Beikarte 3A zur 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (aus BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF 2020, ohne Maßstab)

Mit der 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf werden zusätzliche Flächen im Südwesten von Kapellen, im Norden von Noithausen und Orken, im Süden von Elsen, im Norden von Neuenhausen sowie im Osten von Frimmersdorf als Allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt (BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF 2020). Im Norden von Neukirchen und im Süden von Gustorf werden Flächen als Sondierung für eine mögliche ASB-Darstellung in der Beikarte 3A festgelegt (vgl. Abb. 6).



Abb. 7 Ausschnitt aus der 5. Änderung des Regionalplans Düsseldorf
im Bereich Kraftwerk Frimmersdorf
(aus BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF 2022a, ohne Maßstab)

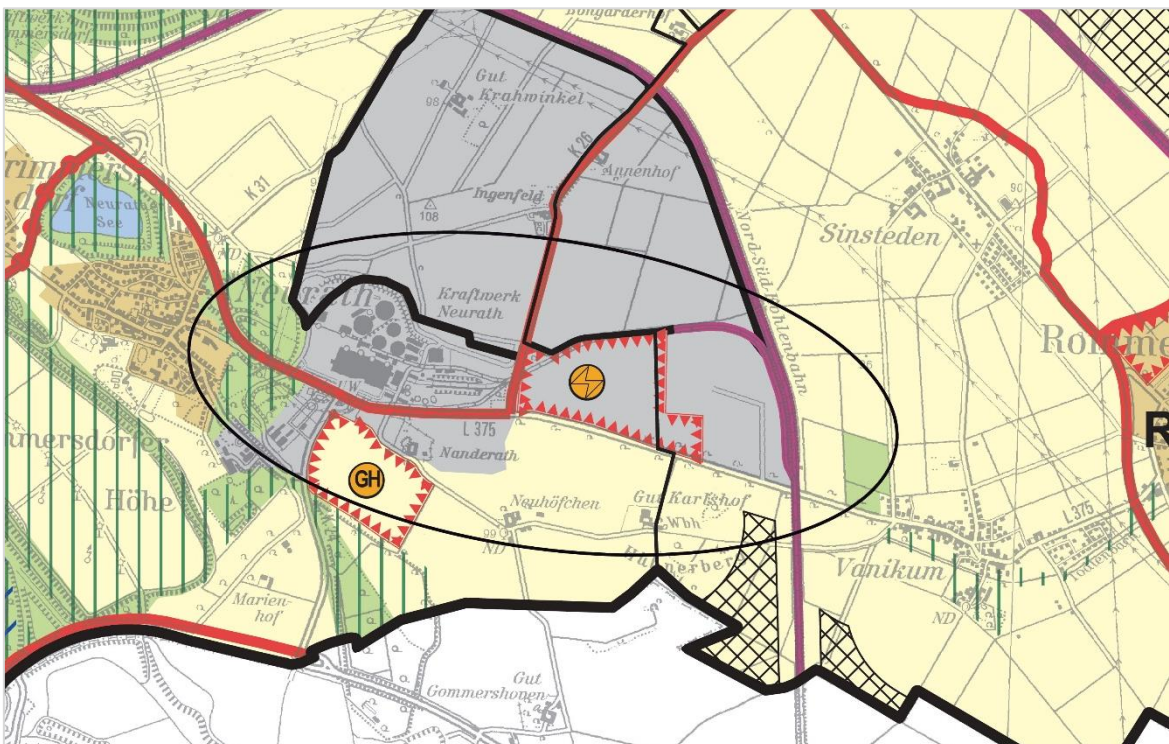


Abb. 8 Ausschnitt aus der 5. Änderung des Regionalplans Düsseldorf
im Bereich Kraftwerk Neurath
(aus BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF 2022a, ohne Maßstab)

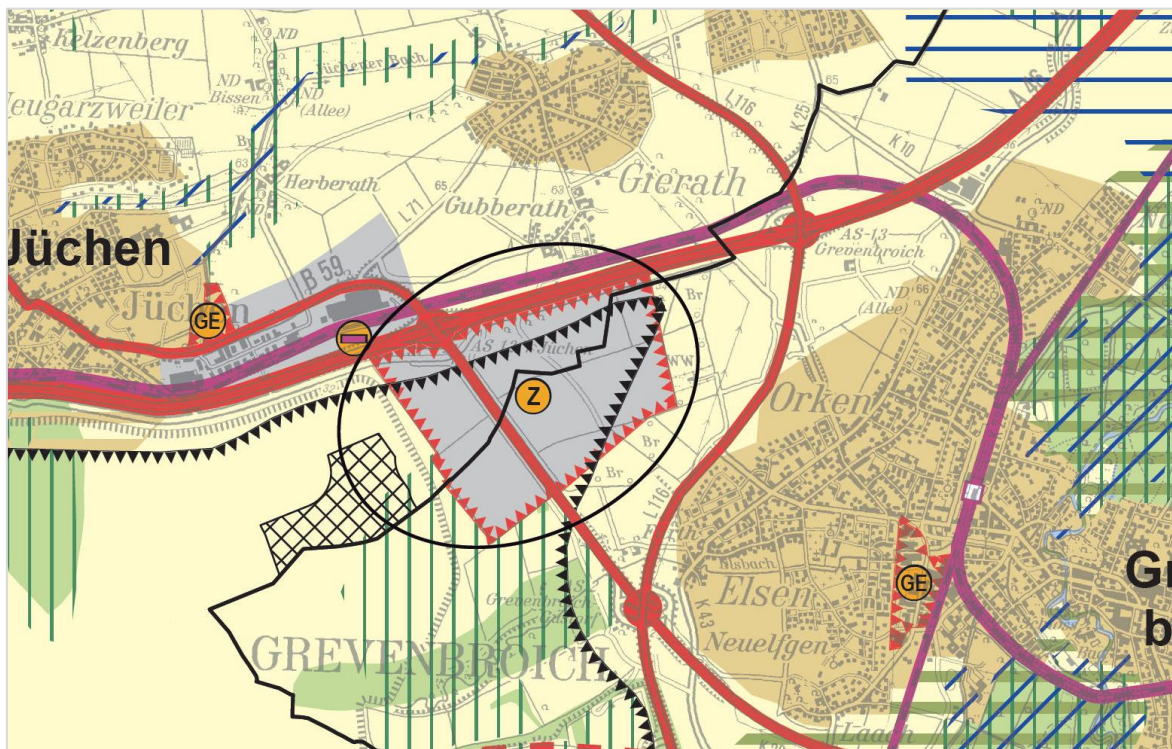


Abb. 9 Ausschnitt aus der 10. Änderung des Regionalplans Düsseldorf im westlichen Stadtgebiet von Grevenbroich (aus BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF 2022a, ohne Maßstab)

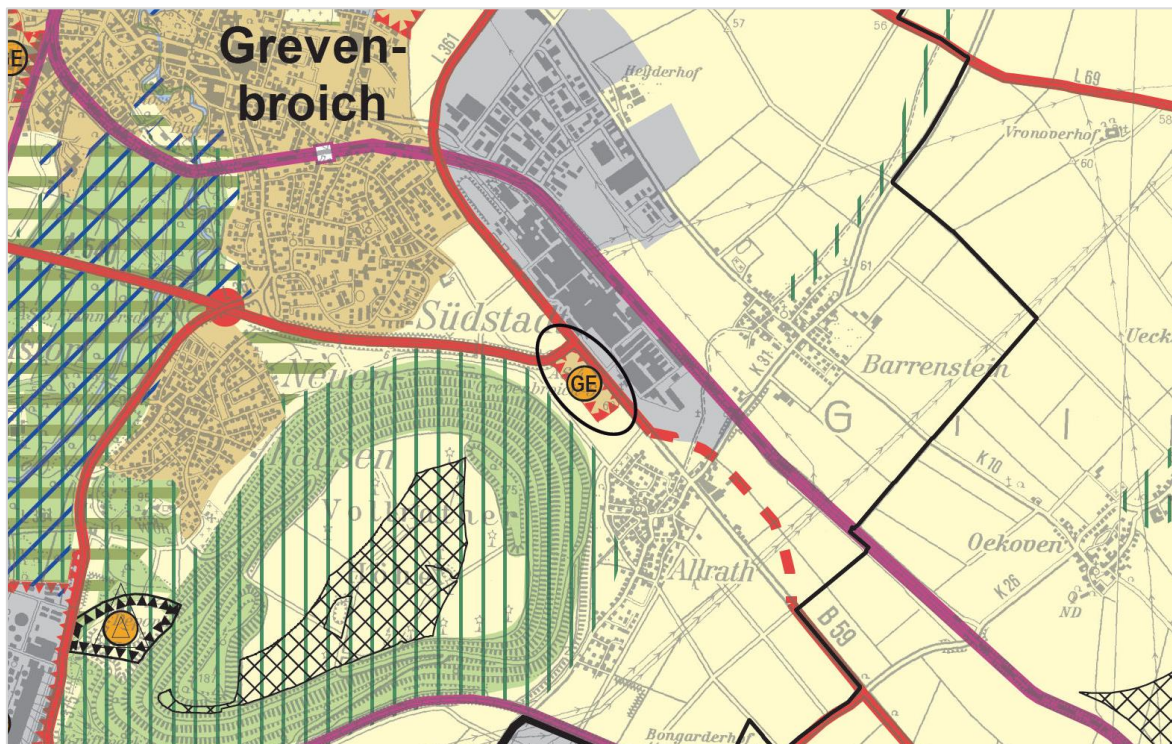


Abb. 10 Ausschnitt aus der 10. Änderung des Regionalplans Düsseldorf im Bereich südwestlich von Barrenstein (aus BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF 2022a, ohne Maßstab)

2.3 Braunkohlenplan

Gemäß § 26 Absatz 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPlG) legen Braunkohlenpläne „... auf der Grundlage des Landesentwicklungsplans und in Abstimmung mit den Regionalplänen im Braunkohlenplangebiet Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest, soweit es für eine geordnete Braunkohlenplanung erforderlich ist.“

Der Braunkohlenplan ist standortgebunden an die ihm zugrunde liegende Rohstofflagerstätte und umfasst Bereiche des eigentlichen Tagebaus sowie dessen vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Maßnahmen (u. a. die Auswirkungen von Grundwasserabsenkungen, Umsiedlungen). In der Regel umfasst ein Braunkohlenplan einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten.

Die Grundsatzziele umfassen u. a. die langfristige Sicherung der Energie- und Rohstoffversorgung, die nachhaltige Sicherung eines leistungsfähigen Naturhaushaltes, der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Pflanzen- und Tierwelt, der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage der Menschen. Zudem sollen die sozialen und kulturellen Bindungen sowie die zukunfts-sicheren Erwerbsmöglichkeiten als Grundlagen des gesellschaftlichen Zusammenlebens erhalten werden.

Mit dem Braunkohlenplan soll die Braunkohlengewinnung langfristig sinnvoll ermöglicht werden unter Berücksichtigung von Umweltschutz und sozialer Verträglichkeit. Der südwestliche Bereich des Stadtgebietes von Grevenbroich sowie angrenzende Bereiche in Jüchen und Bedburg liegen innerhalb des Geltungsbereiches des Braunkohlenplans Frimmersdorf (BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 1984).

2.4 Braunkohletagebau Abschlussbetriebsplan 2025

Der durch die RWE POWER AG (2016) zur Verfügung gestellte und im März 2020 zugelassene Abschlussbetriebsplan 2025 (Stand November 2016) umfasst den Bereich des Braunkohletagebaus Garzweiler I/II im südwestlichen Stadtgebiet (vgl. Abb. 11) sowie angrenzende Flächen im Stadtgebiet von Jüchen und Bedburg. Dargestellt werden zukünftig geplante landwirtschaftlich nutzbare Flächen, Wirtschaftswege, Wald- und Gehölzbereiche, Gewässer sowie die bereits planfestgestellte Trasse der Bundesautobahn A 44n und nachrichtlich übernommen die Landesstraßen 31n, 241n und Kreisstraße 22n.⁴

Der Abschlussbetriebsplan 2025 (Stand November 2016, RWE Power AG 2016) wurde bei der Bezirksregierung Arnsberg zur Genehmigung vorgelegt. Der Zeitpunkt der Entlassung von Flächen aus dem Bergrecht ist zurzeit noch nicht bekannt und wird ggf. im Laufe des Verfahrens ergänzt.

⁴ Änderungen der Trassenführungen bzw. Anschlussstellen der L 31n, L 241n und K 22n gemäß Abschlussbetriebsplan 2025 ggf. im Planungsverlauf möglich.

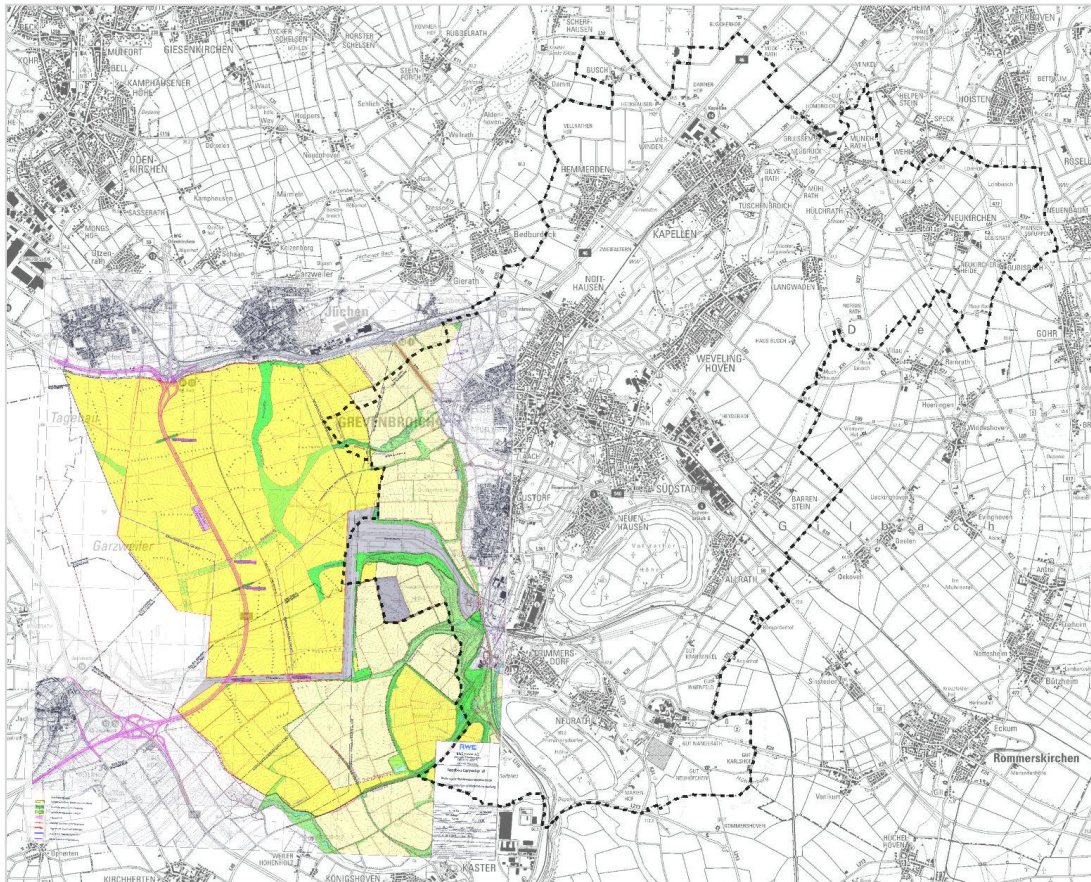


Abb. 12 Lage des zugelassenen Abschlussbetriebsplans 2025 im Stadtgebiet von Grevenbroich (Stand November 2016, Quelle: RWE POWER AG 2016; ohne Maßstab, Kartengrundlage: LAND NRW 2023)

2.5 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Grevenbroich stammt aus dem Jahr 2007 (STADT GREVENBROICH 2023). In den Flächen, die im Rahmen der Flurbereinigungsverfahren zum Stadtgebiet von Grevenbroich hinzugekommen sind, ist die Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft vorgesehen. Eine Anpassung des FNP erfolgt in einem separaten Verfahren.

Die im nördlichen Randbereich des Stadtgebietes abgegrenzte, geplante Darstellung Grünfläche „Raumlabor, max. 10 % Bebauung“ wird nicht weiterverfolgt, da dieses interkommunale Städtebauprojekt, mit dem innovative Wohnformen im Landschaftsraum geschaffen werden sollten, von Seiten der Stiftung Hombroich und dem Land NRW nicht weiterverfolgt wird. Stattdessen verfolgt die Stadt Grevenbroich die Absicht hier Flächen für die Landwirtschaft im FNP darzustellen. Unter Berücksichtigung, der in der Beikarte 3A des Regionalplans (BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF 2020) dargestellten Sondierungsfläche für eine mögliche GIB-Darstellung, ist für einen Teilbereich der vakanten Fläche auch die Darstellung einer Gewerblichen Baufläche (Gewerbegebiet / Industriegebiet) nach einer erfolgten Anpassung des Regionalplans nicht ausgeschlossen.

Planungsrelevante Darstellungen des FNP:

- Bauflächen
 - Wohnbauflächen;
 - Gemischte Bauflächen / Kerngebiete;
 - Gewerbe- / Industriegebiete (Gewerbliche Bauflächen);
 - Sondergebiete / -bauflächen;
 - Flächen für den Gemeinbedarf;
- Flächen für den Verkehr
 - Bundesautobahn (A 46);
 - Bundesstraße (B 59, B 477);
 - Landes- und Kreisstraßen;
 - Park-and-Ride Anlage, Parkplatz;
 - Flächen für Bahnanlagen;
 - Segelflug- / Modellfluggelände;
- Grünflächen
 - Parkanlagen;
 - Sport- / Spiel- / Bolzplätze;
 - Frei- / Hallenbad;
 - Friedhöfe;
 - Dauerkleingärten, Hausgärten;
 - ökologische Ausgleichsflächen;
 - Verkehrsgrün;
- Wasserflächen
 - oberirdisches Gewässer (See, Fluss bzw. Bach);
- Flächen für Wald;
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft;
- Flächen für die Ver- und Entsorgung;
- ober- / unterirdische Hauptversorgungsleitungen (Gas, Ferngas, Strom, Mineralöl);
- sonstige Darstellungen
 - Konzentrationszonen für Windenergieanlagen;
- nachrichtliche Übernahmen
 - Denkmalbereich;
 - Richtfunkstrecke mit Schutzabständen.

Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

Im Rahmen der 89. und 91. Änderung des FNP Grevenbroich wurde im Jahr 1997 auf der Vollrather und auf der Frimmersdorfer Höhe im südlichen Stadtgebiet jeweils eine „Vorrangfläche für Windkraftanlagen“ im FNP dargestellt, mit denen der „Ausschluß von selbstständigen Windenergieanlagen an sonstiger Stelle im Stadtgebiet“ verbunden war. Mit Neuaufrstellung des FNP im Jahr 2007 wurden diese als „Konzentrationszone für Windenergieanlagen“ nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB übernommen. Die Darstellung der Konzentrationszone auf der Frimmersdorfer Höhe umfasst das Sondergebiet „Testfeld für Windkraftanlagen“. Weitere Konzentrationszonen sind in den Flächennutzungsplänen der umliegenden Kommunen Jüchen, Korschenbroich und Bedburg dargestellt bzw. in Neuss in Planung.

Der im Regionalplan (BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF 2020) auf der Vollrather Höhe festgelegte Windenergiebereich entspricht zum Teil der hier

im FNP (STADT GREVENBROICH 2023) dargestellten Konzentrationszone. Zwei weitere Windenergiebereiche sind im Norden an der Stadtgebietsgrenze zu Neuss sowie zu Korschenbroich und Neuss festgelegt. Ein weiterer Windenergiebereich ist im südwestlichen Stadtgebiet an der Grenze zur Stadt Bedburg festgelegt. Die im Rahmen der Regionalplan-Neuaufstellung ermittelten Windenergiebereiche im südwestlichen Randbereich der Frimmersdorfer Höhe wurden unter Berücksichtigung der räumlichen Nähe zum Testfeld für WEA nicht für die endgültige Festlegung übernommen, um so eine Störung des Testfeldbetriebes auszuschließen.

Die Konzentrationszone auf der Vollrather Höhe weist eine Größe von ca. 153 ha auf und ist mit sieben WEA (2- bis 2,5-MW-Anlagen mit Nabenhöhen von 105 bis 120 m) bestanden. Gemäß der aktuellen 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. G 173 „Windpark Vollrather Höhe“ (STADT GREVENBROICH 2015) sind die möglichen Anlagenstandorten derzeit alle genutzt.

Die Konzentrationszone auf der Frimmersdorfer Höhe weist eine Größe von ca. 167 ha auf und ist mit fünf WEA (vier WEA mit 1,5- bis 3,0-MW und Nabenhöhen von 80 bis 134 m sowie eine vertikale WEA mit 0,75 MW und Gesamthöhe 105 m) bestanden. Für den Bereich dieser Konzentrationszone besteht der Bebauungsplan Nr. F 15 „Windtestfeld Frimmersdorf“ zur Nutzung als Binnenland-Testfeld für WEA (STADT GREVENBROICH 2007).

2.6 Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung werden zum Schutz des Grundwassers in den Einzugsgebieten der Wassergewinnungsanlagen „Mühlenbusch“ und „Broichhof“ im Norden des Stadtgebietes Wasserschutzgebiete gemäß ordnungsbehördlicher Verordnung festgesetzt (BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF 1995 / 1998).

Im Norden des Stadtgebietes von Grevenbroich liegen die geplanten Wasserschutzgebiete Hemmerden-Kapellen, Rosellen und Allerheiligen / Norf, zu denen noch keine Wasserschutzgebietsverordnung vorliegt.

Entlang des Tagebaurandes sind Gewinnungsbrunnen der Wassergewinnung (WG) Fürth als geplante Schutzzone I abgegrenzt (MULNV o. J.). Ein Teil dieser Brunnen dient der Sümpfung (Trockenhaltung des Braunkohlentagebaus Garzweiler) und der Trinkwassergewinnung. Die WG Fürth liefert Ersatzwasser an die Wasserversorgungsunternehmen „Gas- und Wasserwerk Grevenbroich GmbH (GWG)“ sowie die „Kreiserwerke Grevenbroich GmbH (KWG)“. Für die WG Fürth ist kein Wasserschutzgebiet festgesetzt oder geplant, da sich durch die kontinuierliche Verlagerung der Brunnen und der Entnahme aus größeren Tiefen kein Einzugsgebiet ermitteln lässt (s. Begründung Kap. 7.2.7.2.2 zum Regionalplan).

Die Erft durchfließt von Süden kommend in nordöstliche Richtung das Stadtgebiet. Zuflüsse in die Erft sind u. a. Mühlenerft, Elsbach, Gillbach. Zur Sicherstellung des schadlosen Hochwasserabflusses sind Bereiche im Umfeld des Gillbachs als Überschwemmungsgebiet gemäß ordnungs-

behördlicher Verordnung (BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF 2016a) festgesetzt.

Im Bereich der Erft als Nebenfluss des Rhein sind entlang des Flussverlaufs im Stadtgebiet Bereiche als vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet festgesetzt (BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2013). Entlang der Erft und des Gillbachs sind in den Hochwassergefahren- / Hochwasserrisikokarten auch Bereiche mit hoher ($HQ_{\text{häufig}}$), mittlerer (HQ_{100}) und niedriger (HQ_{extrem}) Eintrittswahrscheinlichkeit dargestellt (MULNV o. J.).

Die Bezirksregierung Düsseldorf (BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF 2022b) beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet der Erft von km 0,5 bis km 27,7 durch eine ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 83 Absatz 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) festzusetzen. Die Offenlage erfolgt vom 17.01. bis 16.03.2022. Nach Inkrafttreten der Verordnung verliert das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Erft seine Gültigkeit.

2.7 Schutzausweisungen

Das Stadtgebiet Grevenbroich liegt im Geltungsbereich der Landschaftspläne Nr. I „Neuss“ (RHEIN-KREIS NEUSS 2019), Nr. II „Dormagen“ (RHEIN-KREIS NEUSS 2001), Nr. V „Korschenbroich – Jüchen“ (RHEIN-KREIS NEUSS 1991a) und Nr. VI „Grevenbroich – Rommerskirchen“ (RHEIN-KREIS NEUSS 1991b) sowie den in Bearbeitung befindlichen Landschaftsplan Nr. IV „Braunkohlentagebau“ (RHEIN-KREIS NEUSS o. J.). Südlich angrenzend zum Stadtgebiet von Grevenbroich liegt der Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 1 „Tagebaurekultivierung Nord“ (RHEIN-ERFT-KREIS 1988).

Planungsrelevante Darstellungen der Landschaftspläne:

- 1 Naturschutzgebiet (NSG) im Stadtgebiet und 1 NSG südlich angrenzend (s. Tab. A1);
- 43 geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) (s. Tab. A2);
- 15 Naturdenkmale (ND) (s. Tab. A3);
- 13 Landschaftsschutzgebiete (LSG) (s. Tab. A4).

Sonstige planungsrelevante Schutzausweisungen:

- 10 gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG (GB) (s. Tab. A5).

2.8 Naturpark Rheinland

Der Naturpark Rheinland erstreckt sich über etwa 109.752 ha und umfasst Flächen in den Kreisen Euskirchen, Rhein-Erft-Kreis und den linksrheinischen Teil des Rhein-Sieg-Kreises sowie Teile der kreisfreien Städte Köln und Bonn. Im Stadtgebiet von Grevenbroich liegen südliche Randbereiche innerhalb des Naturparks Rheinland. Der Naturpark umfasst insgesamt neun unterschiedliche Landschaftsräume, darunter der in Nord-Süd-Richtung etwa 50 km lange Höhenzug der Ville als zentraler Bereich des Naturparks.

Zahlreiche Seen prägen das Landschaftserleben im Bereich früherer Braunkohlentagebaue. Kulturhistorische Zeugnisse der Vergangenheit sind eine Vielzahl von Wasserburgen, Herrnsitzen, Mühlen und alten Siedlungen mit historischem Ortsbild. Themenrouten wie die „Wasserburgenroute“, „Die Wege der Jakobspilger“ bzw. der „Erftradweg“ verbinden die landschaftliche Vielfalt mit den kulturellen Sehenswürdigkeiten. Im Süden des Naturparks befindet sich das zweitgrößte Obstanbaugebiet Deutschlands. Die fast ebene Bördelandschaft westlich der Ville ist aufgrund der guten Bodenqualität durch Ackerbau geprägt.

2.9 Windpotenzial gemäß Energieatlas NRW

Auf Basis aller landesweit verfügbaren Grundlagendaten hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) flächendeckend für NRW eine Windfeldsimulation für die Höhen 100 m, 125 m, 135 m, 150 m, 175 m, 200 m und 225 m über Grund durchgeführt, deren Ergebnisse im Energieatlas abgerufen werden können (<http://www.energieatlas.nrw.de>).

Für das Stadtgebiet Grevenbroich werden die Angaben des Energieatlases für eine Höhe von 150 m zugrunde gelegt, die in etwa der Mindestnabenhöhe einer dem heutigen Stand der Technik entsprechenden WEA entspricht. Im Stadtgebiet Grevenbroich werden flächendeckend mittlere Windgeschwindigkeiten zwischen 6,00 und 7,50 m/s erreicht (s. Abb. 13).

Unterschiedliche Windstärkeverteilungen bei gleicher mittlerer Windgeschwindigkeit können deutlich voneinander abweichende Energieerträge liefern. Dies kann dazu führen, dass mittlere Windgeschwindigkeiten und Energieerträge nicht zwangsläufig miteinander korrelieren. Beispielsweise kann eine mittlere Jahreswindgeschwindigkeit von 6 m/s sowohl bedeuten, dass der Wind das ganze Jahr konstant mit 6 m/s weht, es kann aber auch ein halbes Jahr lang eine Windgeschwindigkeit von 12 m/s auftreten und ein halbes Jahr lang Windstille herrschen; im zweiten Fall würde eine WEA aber viermal mehr Energie produzieren als bei konstant gleicher mittlerer Windgeschwindigkeit.

Aufbauend auf der mittleren Windgeschwindigkeit wurde für die oben genannten Höhen auch das technische Potenzial in Form der spezifischen Energieleistungsdichte berechnet, die es ermöglicht, spezifische Erträge abzuleiten.

Der Abbildung 14 ist zu entnehmen, dass die spezifische Energieleistungsdichte in einer Höhe von 150 m im gesamten Stadtgebiet nahezu flächendeckend zwischen 300 und 500 W/m² liegt, was als gutes Potenzial zu bewerten ist.

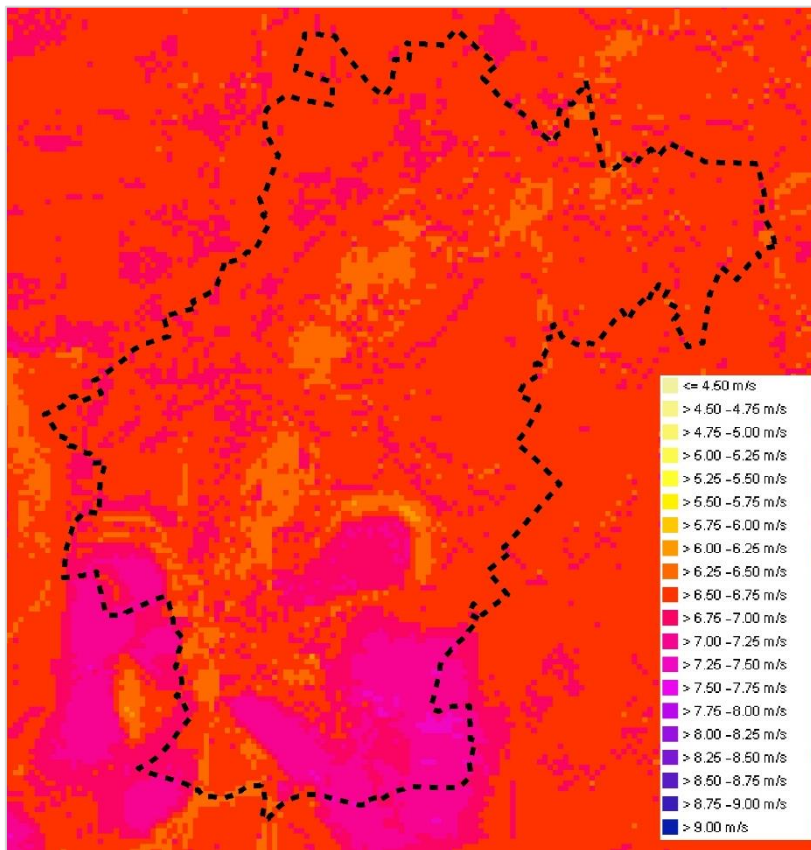


Abb. 13 Mittlere Windgeschwindigkeit in 150 m Höhe (m/s) im Stadtgebiet von Grevenbroich (LANUV 2019, ohne Maßstab)

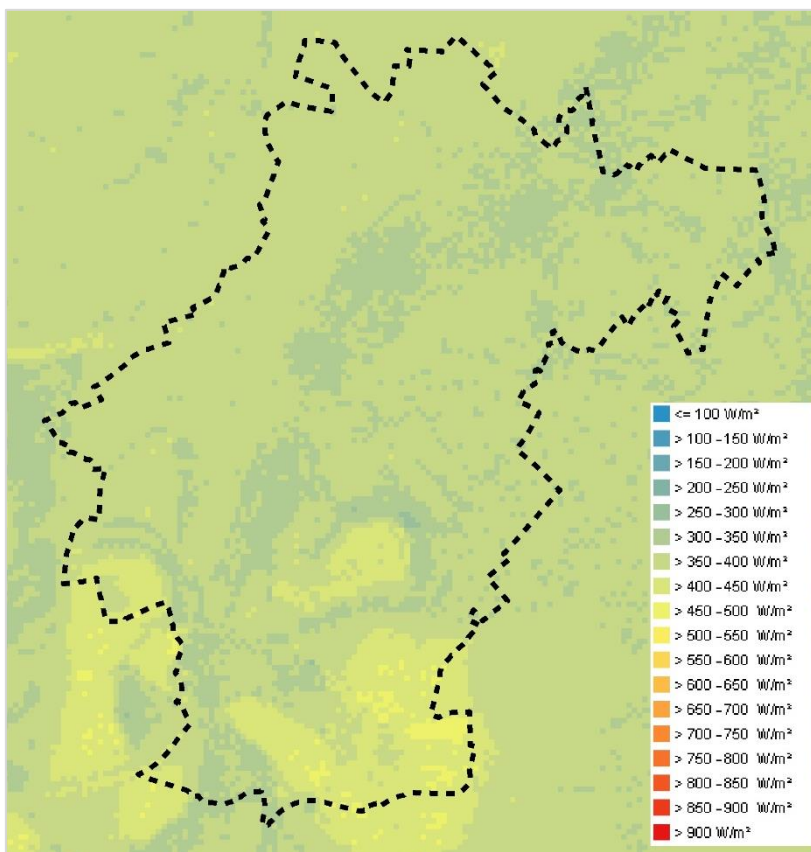


Abb. 14 Spezifische Energieleistungsdichte in 150 m Höhe (W/m²) im Stadtgebiet von Grevenbroich (LANUV 2019, ohne Maßstab)

3 Ermittlung der Ausschlussbereiche

3.1 Referenzanlage

Als Referenzanlage wird für das Plankonzept eine WEA der 4 MW-Klasse mit einer Gesamthöhe von 240 m und einem Rotordurchmesser von 140 m definiert. Es wird darauf hingewiesen, dass schon heute und auch zukünftig infolge der technischen Entwicklung Windenergieanlagen mit größeren Rotordurchmessern bzw. höherer Leistung errichtet werden können. Ungeachtet dessen ist auch die Errichtung kleinerer WEA grundsätzlich nicht ausgeschlossen.

3.2 „Privilegierter“ Bereich

s. Karte Nr. 1 – Abgrenzung „Privilegierter“ Bereich

Mit der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV.NRW.) am 14.07.2021 (Ausgabe 2021 Nr. 52, Seite 877 bis 892) trat das „Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen“ (BauGB-AG NRW) am Folgetag in Kraft. Zudem trat mit Bekanntmachung am 30.03.2023 das „Vierte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen“ (GV.NRW. 2023 S. 176) am Folgetag in Kraft.

Gemäß § 2 Absatz 1 BauGB-AG NRW wird die Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich in einem Mindestabstand von 1.000 m zu Wohngebäuden „in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind“, sowie im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Absatz 6 BauGB aufgehoben. „Der Abstand bemisst sich von der Mitte des Mastfußes bis zum nächstgelegenen Wohngebäude im Sinne des Satzes 1, das zulässigerweise errichtet wurde oder errichtet werden kann.“

Nach § 2 Absatz 2 BauGB-AG NRW findet Absatz 1 BauGB-AG NRW keine Anwendung:

„1. auf Flächen innerhalb von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), in der jeweils geltenden Fassung,

2. auf das Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nach § 16b Absatz 1 und 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder

3. wenn in einem Flächennutzungsplan für Vorhaben der in Absatz 1 beschriebenen Art vor dem 15. Juli 2021 eine Darstellung für Zwecke des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB erfolgt ist“ (i. S. v. Konzentrationszonen für Windenergieanlagen).

§ 2 Absatz 2 BauGB-AG NRW berücksichtigt lediglich die Privilegierung von Windenergieanlagen im unbeplanten Außenbereich, sodass im Rahmen der Bauleitplanung auch Baurecht für WEA durch die Aufstellung von Bebauungsplänen geschaffen werden kann, wenn die Abstände unter 1.000 m liegen. Nach der Neufassung des BauGB-AG NRW gelten danach die Mindestabstände nicht innerhalb bereits ausgewiesener Konzentrationszonen, regionalplanerisch ausgewiesener Gebiete für die Windenergie sowie für Repowering-Vorhaben. Für die vorliegende Planungssituation bedeutet dies, dass innerhalb der bestehenden Konzentrationszonen sowie innerhalb der Windenergiebereiche des Regionalplans Düsseldorf Windenergieanlagen auch dann privilegiert zulässig sind, wenn die Mindestabstände des BauGB-AG NRW unterschritten sind.

Da der gesetzliche Mindestabstand sich auf die Mitte des Mastfußes bezieht, wird von den 1.000 m der Rotorradius der definierten Referenzanlage mit 70 m abgezogen, so dass ein Abstand von 930 m abgegrenzt wird.

In Abb. 15 und 16 sind die Mindestabstandsflächen nach BauGB-AG NRW im Bereich der bestehenden Konzentrationszonen dargestellt, die gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 3 BauGB-AG NRW keine Anwendung finden.

Zusammen mit den in Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 BauGB) und im Geltungsbereich von qualifizierten Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) als sogenannter „Innenbereich“ werden die Bereiche mit dem gesetzlichen Mindestabstand als „entprivilegierter“ Bereich von der weiteren Betrachtung ausgenommen. Die Ausschlussbereiche (siehe folgende Kapitel – „Harte“ und „Weiche“ Tabuzonen) werden folglich nur in den Bereichen berücksichtigt, in denen WEA privilegiert zulässig sind.

Im Ergebnis ist somit Geltungsbereich der Planung das gesamte Stadtgebiet von Grevenbroich, eine Steuerungswirkung nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB entfaltet die vorliegende Planung jedoch nur in den Bereichen, in denen Windenergieanlagen privilegierte Außenbereichsvorhaben nach § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB sind.

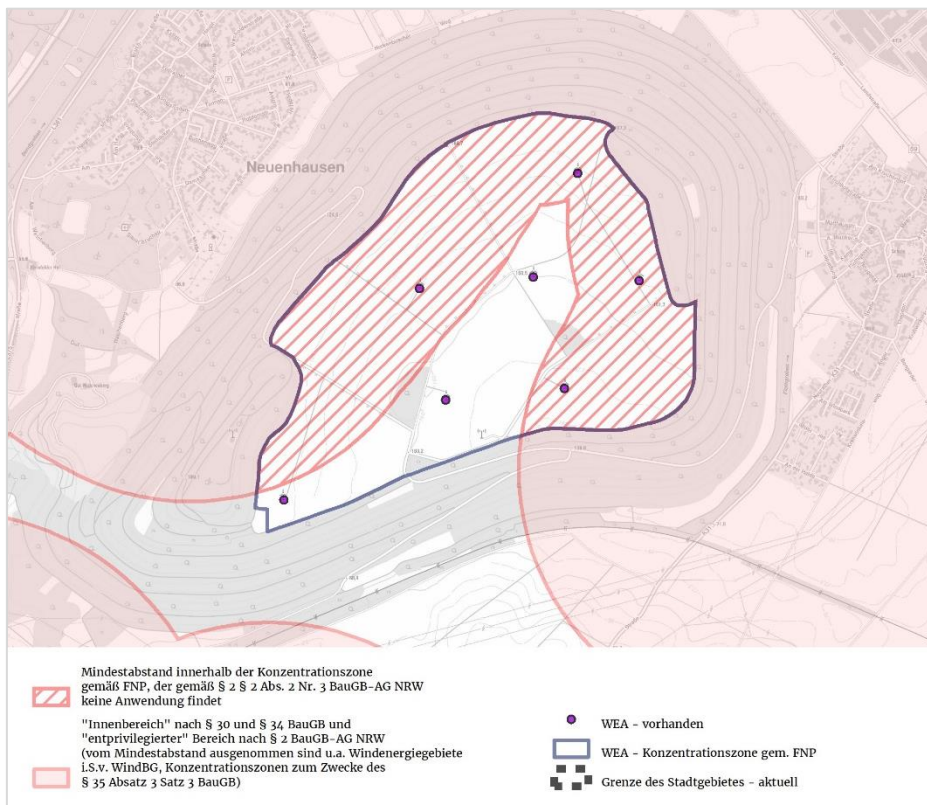


Abb. 15 Mindestabstandsflächen nach BauGB-AG NRW im Bereich der bestehenden Konzentrationszone gemäß FNP auf der Vollrather Höhe (ohne Maßstab, Kartengrundlage: LAND NRW 2023)

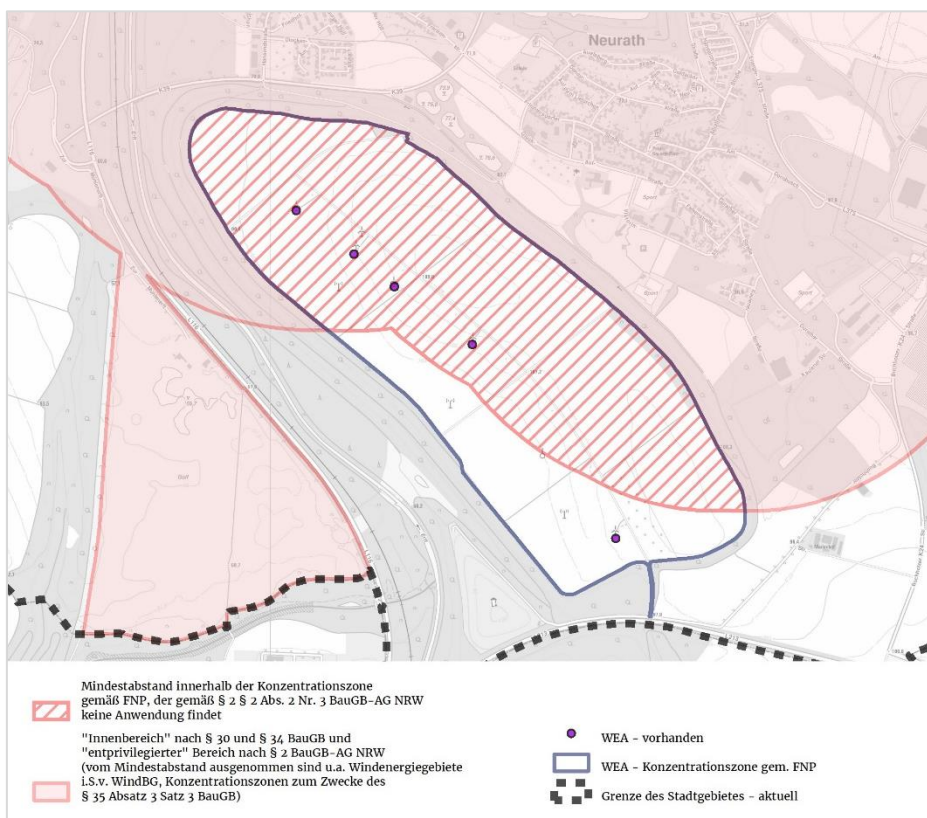


Abb. 16 Mindestabstandsflächen nach BauGB-AG NRW im Bereich der bestehenden Konzentrationszone gemäß FNP auf der Frimmersdorfer Höhe (ohne Maßstab, Kartengrundlage: LAND NRW 2023)

3.3 „Harte“ Tabuzonen

s. Karte Nr. 2 – Ausschlussbereiche – „harte“ Tabuzonen

Die nachfolgend genannten Bereiche des Stadtgebietes von Grevenbroich stehen für die Windenergienutzung tatsächlich oder rechtlich nicht zur Verfügung. Sie sind einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen im Rahmen des § 1 Absatz 7 BauGB entzogen und gehören zu den „harten“ Tabuzonen.

3.3.1 Wohngebäude im Außenbereich

Die Grundflächen der im Außenbereich vorhandenen Höfe und sonstigen Gebäude mit Wohnnutzung stehen für die Errichtung von WEA faktisch nicht zur Verfügung und werden den „harten“ Tabuzonen zugeordnet.

3.3.2 Immissionsschutzabstände

Als „harte“ Tabuzonen werden die Bereiche berücksichtigt, die so nah an schutzwürdigen baulichen Nutzungen liegen, dass die Werte der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) zum Schutz der Nachbarschaft gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) bei dem Betrieb einer Windenergieanlage auf jeden Fall überschritten würden (vgl. OVG NRW, Urteil vom 05.07.2017 – 7 D 105/14.NE; OVG NRW, Urteil vom 17.01.2019 – 2 D 63/17.NE). Dabei kann im Hinblick auf das Geräuschverhalten einer WEA nur eine typisierende Betrachtungsweise zu Grunde gelegt werden. Ferner ist bei Festlegung der Mindestabstände zu berücksichtigen, dass die Abgrenzung der Konzentrationszonen nicht gleichzusetzen ist mit späteren Anlagenstandorten. Für die vorliegende Planung wird zugrunde gelegt, dass WEA mit allen ihren Teilen innerhalb der Konzentrationszone gelegen sein müssen, so dass der Mastfuß einer WEA mindestens um die Länge des Rotorblattes von der Grenze der Konzentrationszone entfernt ist.

Bei der konkreten Bemessung der Schutzabstände ist die Stadt Grevenbroich wie folgt vorgegangen: ausgehend von den Immissionsrichtwerten nach Ziffer 6.1 der TA Lärm ist im ersten Schritt für die einzelnen Baugebiete und Nutzungen der jeweilige Schutzanspruch ermittelt worden.

Tab. 1 Immissionsrichtwerte nach Ziffer 6.1 der TA Lärm

Gebietskategorie nach BauNVO	Tag dB(A)	Nacht dB(A)
Industriegebiet	70	70
Gewerbegebiet	65	50
Urbanes Gebiet	63	45
Kern-, Dorf-, Mischgebiet	60	45
Allgemeines Wohngebiet	55	40
Reines Wohngebiet	50	35

Dabei ist in Rechnung gestellt worden, dass nach Ziffer 6.7 TA Lärm Zwischenwerte zu bilden sind, wenn zum Wohnen dienende Gebiete und gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuschauswirkungen vergleichbar genutzte Gebiete aneinandergrenzen. Eine solche Gemengelage ist auch dann anzunehmen, wenn Wohngebiete unmittelbar an den Außenbereich angrenzen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 09.09.2019 – 10 D 36/17.NE). Nach Ziffer 6.7 S. 2 TA Lärm sollen bei der Bildung des Zwischenwertes die Immissionsrichtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete nicht überschritten werden. Nicht in allen Fällen ist eine weitreichende Herabsetzung des Schutzanspruchs auf den Immissionsrichtwert für Kern-, Dorf- und Mischgebiete allerdings angemessen. Gleichzeitig ist es auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nur begrenzt möglich, alle Umstände des Einzelfalles für jeweilige Baugebiete zu ermitteln. Für die Ermittlung der immissionsschutzrechtlichen Schutzabstände wird daher der Immissionsrichtwert für Wohngebiete (WR und WA) höchst konservativ einheitlich auf 42,5 dB(A) festgelegt.

Im zweiten Schritt ist geprüft worden, welchen Abstand eine Windenergieanlage einhalten muss, um in den jeweiligen Gebieten bzw. an den schutzbedürftigen Nutzungen die einschlägigen Richtwerte einzuhalten. Zugrunde gelegt wird dabei der Richtwert für den Nachtzeitraum. Ferner basieren die Abstände auf dem Betrieb lediglich einer stark schallreduzierten Anlage mit einem Schallleistungspegel von 100,5 dB(A) inklusive Sicherheitszuschlägen. Nach den Angaben von PIORR in der Ausarbeitung „Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissionsschutz“ aus dem Jahr 2013 ergibt sich bei dem Betrieb einer Anlage mit einem entsprechenden Schallverhalten zur Einhaltung eines Nachtwertes von 45 dB(A) ein Abstand von 170 m (vgl. PIORR 2013, S. 11).

Seit dem Jahr 2013 änderten sich wesentliche Parameter (neues Berechnungsverfahren, höhere Nabenhöhen, größere Rotordurchmesser) zur Ermittlung von Abständen zur Einhaltung von Immissionsschutzrichtwerten gemäß TA Lärm. Im Rahmen einer gutachterlichen Bewertung des Büros IEL GMBH (2020) erfolgten unter Berücksichtigung eines neuen Berechnungsverfahrens (inklusive der aktuellen LAI-Hinweise, siehe Erlass zu deren Einführung: MULNV 2017) schalltechnische Berechnungen. Zur Einhaltung eines Richtwertes von 45 dB(A) ist ein

Abstand von 103 m und von 42,5 dB(A) ein Abstand von 174 m erforderlich, der einem Abstand zu einer „Einheits-WEA“ mit einer Gesamthöhe von 200 m im stark reduzierten Betrieb mit einem Schallleistungspegel von 98,0 dB(A) entspricht. Der Planung werden daher die folgenden immissionsschutzrechtlichen Schutzabstände zu entsprechenden Gebieten, in denen sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 und § 34 BauGB richtet⁵, zu Grunde gelegt:

Tab. 2 Immissionsrechtliche Schutzabstände

Gebietskategorie	Richtwert	immissionsschutzrechtlicher Schutzabstand
Wohngebiet (WR / WA) <i>entspricht Wohnbaufläche gemäß FNP</i> (Zwischenwert)	42,5 dB(A)	174 m
Mischgebiet (MI / MD), Außenbereichswohnnutzung <i>entspricht Gemischte Baufläche, Kerngebiet gemäß FNP, Wohngebäude im Außenbereich</i>	45 dB(A)	103 m

3.3.3 Verkehrsfläche gemäß FNP zzgl. Bauverbotszone

Verkehrsflächen stehen für die Errichtung von WEA faktisch nicht zur Verfügung und sind als „harte“ Tabuzone von einer Windenergienutzung ausgeschlossen:

- Bundesautobahn A 46;
- Bundesstraße B 59, B 477;
- Landes- und Kreisstraßen;
- untergeordnete Straßen;
- Park-and-Ride-Anlagen, Parkplätze.

Nach § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dürfen längs von Bundesfernstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m an Bundesautobahnen und bis zu 20 m an Bundesstraßen, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Die entsprechende Bauverbotszone (A 46 – 40 m, B 59, B 477 – 20 m) wird den „harten“ Tabuzonen zugeordnet, da dort die Errichtung von WEA nicht genehmigungsfähig ist (s. Windenergie-Erlass, Pkt. 8.2.5).

3.3.4 Bahnanlage gemäß FNP

Die Flächen für Bahnanlagen umfassen die Bahntrassen im Süden des Stadtgebietes von Grevenbroich zwischen den Bahnhöfen Frimmersdorf

⁵ Die Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung nach § 35 Absatz 3 S. 3 BauGB ist in diesen Bereichen gemäß FNP planungsrechtlich (rechtskräftiger Bebauungsplan) bzw. aufgrund der vorhandenen Bebauung nicht möglich.

und Bedburg (Erft) sowie die RWE-Werksbahn zwischen dem Tagebau Garzweiler, den Kraftwerken Frimmersdorf und Neurath bis nach Süden zu weiteren Fabrikstandorten u. a. in Bedburg, die nach derzeitigen Kenntnisstand in Nutzung sind und es liegen auch keine Informationen vor, dass deren Nutzung in nächster Zeit aufgegeben werden würde. Sie stehen für die Errichtung von WEA faktisch nicht zur Verfügung und sind als „harte“ Tabuzone von einer Windenergienutzung ausgeschlossen.

3.3.5 Hochspannungsfreileitungen

Im Bereich der Trassen der im Stadtgebiet verlaufenden Hochspannungsfreileitungen (110 kV, 220 kV, 380 kV) ist die Errichtung von WEA faktisch nicht möglich, da aus Sicherheitsgründen die Rotorblattspitzen nicht in die Leitungen hineinragen dürfen und Schwingungsschäden vermieden werden müssen. Die linienhaften Trassen werden der „harten“ Tabuzone zugeordnet. Zusätzliche Schutzabstände werden bei den „weichen“ Tabuzonen berücksichtigt (s. Kap. 3.4.6).

3.3.6 Segelflugplatzgelände zzgl. nördlicher und südlicher Platzrunde

In der im FNP als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Segelflugplatz“ („Segelfluggelände“) dargestellten Fläche steht die tatsächliche, genehmigte Nutzung als Segelflugplatz (Start- und Landebereich) der Errichtung von Windenergieanlagen entgegen. Diese Fläche wird der „harten“ Tabuzone zugeordnet.

Südlich angrenzend zum Flugplatzgelände ist für den Regelbetrieb eine Platzrunde festgelegt. Nördlich angrenzend zum Flugplatzgelände ist für Veranstaltungen eine Platzrunde festgelegt. Die Platzrunden wurde in der Flugbetriebsordnung als Teil der Genehmigung des Segelfluggeländes festgelegt und ist in den Nachrichten für Luftfahrer bekannt gemacht worden. Der Bereich dieser Platzrunden wird den „harten“ Tabuzonen zugeordnet.

3.4 „Weiche“ Tabuzonen

s. Karte Nr. 3.1 – Ausschlussbereiche – „weiche“ Tabuzonen

Auf Grundlage des planerischen Abwägungsgebots werden die nachfolgend aufgeführten Bereiche als „weiche“ Tabuzonen definiert. Nach den städtebaulichen Vorstellungen der Stadt Grevenbroich sollen hier die Errichtung und der Betrieb von WEA von vornherein ausgeschlossen werden.

3.4.1 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) gemäß Regionalplan

Die als GIB im Regionalplan festgelegten Bereiche bei Kapellen, nordöstlich des Ortskerns von Grevenbroich, bei Gustorf, Frimmersdorf und Neurath (u. a. „GIB für flächenintensive Großvorhaben“, „GIB für zweckgebundene Nutzungen – Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“) sowie im Westen an der Stadtgebietsgrenze zu Jüchen („GIB

für zweckgebundene Nutzungen – Überregional bedeutsame Standorte für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung bzw. Standorte für flächenintensive Vorhaben und Industrie – Ergänzung gemäß § 35 Absatz 4 der LPlG DVO) sind als „Ziele der Raumordnung“ i. S. v. § 3 Absatz 1 Nr. 2 ROG gemäß § 4 Absatz 1 ROG zu beachten. Deren Anwendung kann nicht von der Kommune abgewogen werden.

In der Beikarte 3A sind zudem Sondierungsflächen für eine mögliche GIB-Darstellung in Kapellen, nordöstlich des Ortskerns von Grevenbroich und nördlich von Allrath festgelegt.

Innerhalb des „privilegierten“ Bereiches liegen Teilbereiche von GIB westlich von Elsen, nordwestlich von Barrenstein, nördlich von Frimmersdorf und nordöstlich von Neurath, die aufgrund der nicht vorhandenen flächigen Bebauung bzw. der Lage außerhalb des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen nicht zum „Innenbereich“ zählen. Gleiches gilt für die im Regionalplan in der Beikarte 3A festgelegten Sondierungsbereiche für zukünftige GIB-Darstellung nördlich von Kapellen und nordwestlich von Barrenstein. Aus städtebaulichen Gründen sollen diese Flächen für eine zukünftige Entwicklung von gewerblich-industriellen Nutzungen vorgehalten werden. Sie werden als „weiche“ Tabuzone definiert.

3.4.2 FNP-Reserveflächen ohne verbindliches Planungsrecht und ohne flächige Bebauung

Südlich von Frimmersdorf und westlich der Frimmersdorfer Höhe besteht im Randbereich des „privilegierten“ Bereiches ein Teil der im FNP dargestellten Sonderbaufläche (Sondergebieten) Golfport, in dem noch keine Bebauung besteht und kein Bebauungsplan vorliegt. Diese Reservefläche soll der gemäß der FNP-Darstellung vorgesehenen Nutzung vorgehalten werden und wird als „weiche“ Tabuzone definiert.

3.4.3 Grünflächen gemäß FNP ohne verbindliches Planungsrecht, ohne flächige Bebauung, ökologische Ausgleichsflächen, Festplatz

Im FNP werden Grünflächen dargestellt, auf denen noch keine Bebauung besteht und kein Bebauungsplan vorliegt. Nutzungen als ökologische Ausgleichsfläche südlich des Kraftwerks Neurath, Verkehrsgrün entlang der A 46, B 59, L 213 und L 279, Sportplatz (hier Randbereiche des Golfplatzes) südlich Frimmersdorf – soweit kein Bebauungsplan vorliegt – stehen einer Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich entgegen. Diese Grünflächen sollen aufgrund anderweitiger städtebaulicher Zielsetzungen von WEA freigehalten werden. Sie werden als „weiche“ Tabuzone definiert.

3.4.4 Flächen für Wald gemäß FNP

Nach § 1 Bundeswaldgesetz (BWaldG) ist der Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die

Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Der neue LEP (Rechtskraft 06.08.2019) schränkt die Waldinanspruchnahme insofern ein, dass unter Berücksichtigung, dass „die kommunale Bauleitplanung [...] im Rahmen der Konzentrationszonendarstellung in den Flächennutzungsplänen der Windenergienutzung substanziell Raum schaffen“ muss, die Waldinanspruchnahme nur dann erfolgen kann, wenn dieses Ziel außerhalb der Waldbereiche nicht erfüllbar ist.

In „waldarmen Gebieten“ (Definition nach rechtsgültigem LEP NRW: Waldanteil unter 20 %) „soll im Rahmen der angestrebten Entwicklung auf eine Waldvermehrung hingewirkt werden“. Eine Waldinanspruchnahme für WEA kommt in waldarmen Kommunen in aller Regel nicht in Betracht, da davon auszugehen ist, dass sich auf den übrigen 80 % des Stadt- bzw. Gemeindegebietes geeignete Flächen finden lassen.

Der Waldbestand im Stadtgebiet beträgt gemäß FNP ca. 1.677 ha. Dies entspricht einem Anteil von 16,4 % an der Gesamtfläche⁶ und liegt damit unter 20 %. Die Waldflächen im Stadtgebiet von Grevenbroich umfassen zumeist mit Laubholz aufgeforstete Flächen und dienen der Naherholung sowie der Verbesserung des Stadtklimas. Zudem sind sie in das ökologische Verbundsystem der Flächen zur Entwicklung, zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft eingebunden. Für die Stadt Grevenbroich überwiegt die Wertigkeit der Waldflächen und deren Erhalt vor einer Nutzung für Windenergieanlagen. Innerhalb von Waldflächen sollen daher nach dem planerischen Willen der Stadt Grevenbroich keine Konzentrationszonen für Windenergieanlagen ausgewiesen werden. Die Waldflächen des Stadtgebietes werden somit als „weiche“ Tabuzonen definiert, wobei die im FNP als „Fläche für Wald“ dargestellten – außer im Bereich der bestehenden Konzentrationszonen für WEA auf der Vollrather und der Frimmersdorfer Höhe – berücksichtigt werden.

3.4.5 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß FNP

Die im FNP dargestellten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft – außer im Bereich der bestehenden Konzentrationszonen für WEA auf der Frimmersdorfer Höhe – umfassen innerhalb des „privilegierten“ Bereiches Flächen nördlich des Segelflugplatzes Gustorfer Höhe, westlich der Vollrather Höhe, in den Hanglagen und Umfeld der Frimmersdorfer Höhe sowie südlich des Kraftwerks Neurath. Sie sollen aufgrund anderweitiger städtebaulicher Zielsetzungen von WEA freigehalten werden, und werden als „weiche“ Tabuzone definiert.

⁶ Bezogen auf die Fläche des Stadtgebietes von Grevenbroich mit ca. 10.251 ha inkl. der Flächen, die im Rahmen der Flurbereinigungsverfahren zum Stadtgebiet von Grevenbroich hinzugekommen sind und der FNP noch nicht daran angepasst wurde.

3.4.6 Flächen für die Ver- und Entsorgung gemäß FNP

Im FNP sind Flächen für die Ver- und Entsorgung dargestellt. Innerhalb des „privilegierten“ Bereiches sind das eine Fläche zur Entsorgung (Abfall) südwestlich von Gustorf, zwei Wasserrückhaltebecken unterhalb der Vollrather Höhe sowie für Elektrizität (u. a. Transformatorstationen) westlich der Vollrather Höhe und östlich von Neurath. Aufgrund anderweitiger städtebaulicher Zielsetzungen sollen diese im FNP dargestellten „Flächen für die Ver- und Entsorgung“ – außer im Bereich der bestehenden Konzentrationszonen für WEA auf der Vollrather Höhe – von WEA freigehalten werden. Sie werden als „weiche“ Tabuzone definiert.

3.4.7 Schutzabstände zu Hochspannungsfreileitungen

Bei Hochspannungsfreileitungen soll gemäß Windenergie-Erlass mit Verweis auf die DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2) zur Minimierung von Schwingungsschäden ein Mindestabstand zwischen Freileitung und WEA eingehalten werden. Der Mindestabstand zwischen dem äußeren ruhenden Leiterseil der Freileitung und der Turmachse der WEA berechnet sich dabei wie folgt:

$$\text{Abstand} = 0,5 \times \text{Rotordurchmesser} + \text{spannungsabhängiger Sicherheitsabstand} + \text{Arbeitsraum für Montagekran}$$

Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand beträgt bei 110 kV-Hochspannungsfreileitungen 20 m, bei Hochspannungsfreileitungen > 110 kV 30 m. Da sich der Sicherheitsabstand auf die Turmachse der WEA bezieht, erfolgt von dem berechneten Abstand der Abzug des Rotorradius entsprechend der definierten Referenzanlage von 70 m.

Bis zu einem Abstand vom Dreifachen des Rotordurchmessers ist der Bedarf von Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung zu prüfen – darüber hinaus sind keine Beeinträchtigungen für die Freileitung zu erwarten. Grundsätzlich gilt, dass zu keinem Zeitpunkt beim Bau und Betrieb einer WEA Anlagenteile in den Schutzstreifen einer Freileitung hineinragen dürfen. Im konkreten Genehmigungsverfahren werden entsprechend notwendige Abstände zu Hochspannungsfreileitungen ermittelt.

Da zum derzeitigen Planungsstand noch keine konkreten Angaben hinsichtlich Standort und Anlagentyp vorliegen, können noch keine Aussagen über den benötigten Arbeitsraum (Kranstell-, Montagefläche) getroffen werden. Im konkreten Genehmigungsverfahren werden hierfür ggf. entsprechend notwendige Abstände zu Hochspannungsfreileitungen ermittelt und berücksichtigt.

Bei Anwendung der DIN-Norm ergibt sich ein Mindestabstand für die im Stadtgebiet verlaufenden 110-kV-Hochspannungsfreileitungen entsprechend der Referenzanlage (s. Kap. 3.1) von 20 m und für die 220-kV- und 380-kV-Hochspannungsfreileitungen ein Mindestabstand von 30 m. Diese pauschalen Mindestabstände sollen vorsorglich von WEA freigehalten werden und werden als „weiche“ Tabuzone definiert. Im konkreten Genehmigungsverfahren sind ggf. weitergehende Abstände einzuhalten.

3.4.8 Rheinwassertransportleitung

Der im Juli 2020 von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigte Sachliche Teilplan für den Braunkohlenplan Garzweiler II umfasst die Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung. Der Trassenkorridor der geplanten Rheinwassertransportleitung wird als „weiche“ Tabuzone definiert.

Mit Schreiben der RWE Power AG vom 10.12.2021 hat diese den Antrag auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Garzweiler im Zeitraum 2024 – 2030“ bei der Bezirksregierung Arnsberg eingereicht. Vom 01.03.2022 bis einschließlich zum 31.03.2022 findet das Anhörungsverfahren statt.

3.4.9 Schutzbereich Platzrunden Segelflugplatz

Um die sichere Durchführung des Flugplatzverkehrs nicht zu gefährden sollen in einem Schutzbereich um die Platzrunden (nördlich der Start- und Landebahn Platzrunde bei Veranstaltungen und südlich für den Regelbetrieb) keine WEA errichtet werden. Gemäß Punkt 6 der „Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ (GGBL) umfasst der Schutzbereich einen Abstand von 400 m zum Gegenanflug (parallel zur Start- und Landebahn) der Platzrunde und 850 m zu den weiteren Teilen der Platzrunden (inkl. Kurventeilen). Der Schutzbereich zur Platzrunde wird als „weiche“ Tabuzone definiert.

3.4.10 Vorsorgeabstände zu bewohnten Bereichen

s. Karte 3.2 – Ausschlussbereiche – „weiche“ Tabuzonen – Vorsorgeabstände

Über die als „harte“ Tabuzone dargestellten Immissionsschutzabstände hinaus (vgl. vorstehend unter Kap. 3.3.3) werden zu bewohnten Bereichen, die nicht unter die mit einem gesetzlichen Mindestabstand bedachten Flächen (s. 3.2) fallen, zusätzliche Vorsorgeabstände berücksichtigt. Diese finden ihre Rechtfertigung darin, dass die planende Kommune bereits im Vorfeld der Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Absatz 1 BImSchG durch eine am Vorsorgegrundsatz des § 5 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG orientierte Bauleitplanung eigenständig gebietsbezogen das Maß des Hinnehmbaren steuern darf (vgl. OVG NRW, Urteil vom 05.07.2017 – 7 D 105/14.NE).

Ferner findet Berücksichtigung, dass es Ziel der Stadt Grevenbroich ist, in den Konzentrationszonen WEA zu bündeln und jeweils Raum für mindestens drei Anlagen zu schaffen (vgl. nachfolgend unter Ziffer 4.1). Die abwägende Festlegung der Vorsorgeabstände beruht daher auf der Überlegung, dass die Konzentrationszonen von schutzbedürftigen Nutzungen soweit Abstand halten sollen, dass der Betrieb von drei WEA mit einem üblichen Schallverhalten im ertragsoptimierten Betrieb (106,5 dB(A)) bei typisierender Betrachtung ermöglicht wird. Daraus ergeben sich, wiederum basierend auf den Berechnungen von PIORR (2013, S. 12), die folgenden Abstände:

- WR - 1.220 m,
- WA - 800 m,
- MI/MD/Außenbereichswohnnutzungen - 500 m.

Im Rahmen einer gutachterlichen Bewertung des Büros IEL GMBH (2020) erfolgten unter Berücksichtigung eines neuen Berechnungsverfahrens (inklusive der aktuellen LAI-Hinweise, siehe Erlass zu deren Einführung: MULNV 2017) schalltechnische Berechnungen. Hieraus ergeben sich im Betrieb von drei WEA mit einem üblichen Schallverhalten im ertragsoptimierten Betrieb (106,5 dB(A)) folgende Abstände:

- WR - 1.499 m,
- WA - 910 m,
- MU/MI/MD/Außenbereichswohnnutzungen - 493 m.

Durch Berücksichtigung entsprechender Vorsorgeabstände wird im Regelfall auch sichergestellt sein, dass von Anlagen innerhalb der Konzentrationszone keine optisch bedrängende Wirkung ausgeht.

Ob dies der Fall ist, ist stets anhand aller Umstände des Einzelfalls zu prüfen. Für diese Einzelfallprüfung lassen sich nach der Rechtsprechung grobe Anhaltswerte prognostizieren: beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer WEA mindestens das Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht. Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der WEA gelangen. Durch das „Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht“ (BGBl. 2023 I Nr. 6 vom 11.01.2023) das BauGB geändert, nach dem „der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung [...] einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen“ steht, „wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht.“

Es wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm nicht auf einzelne Anlagen abzustellen sind, sondern alle später auf dieser Fläche errichteten WEA zusammen diese Immissionswerte nicht überschreiten dürfen. Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen können so im Einzelfall Standortverschiebungen oder einschränkende Bestimmungen (z. B. Drehzahlbegrenzungen, Nachtabschaltung) als Konfliktverminderungsmaßnahmen erforderlich werden.

Für die Stadt Grevenbroich sind zudem die Vorgaben des Regionalplans zu beachten (BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF 2020), in dem sogenannte Windenergiebereiche festgelegt wurden (siehe ebenda Kap. 2.2); es besteht die Pflicht, zumindest diese Bereiche im FNP als Konzentrationszonen darzustellen. Im Rahmen der Erarbeitung des Regionalplans wurden pauschale Immissionsschutzabstände von 800 m zu geschlossenen Siedlungsbereichen (Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB), FNP-Wohnbauflächen), 600 m zu Gemischten Bauflächen gemäß FNP bzw.

500 m zu Wohngebäuden außerhalb von ASB zur Ermittlung von Mindestflächen („Vorranggebiete“) festgelegt.

Die Vorsorgeabstände dienen ferner dazu, auch zukünftige Siedlungsentwicklungen der Stadt Grevenbroich durch Bewahrung immissionsrechtlicher „Freiräume“ abzusichern. Aus diesem Grund werden nicht nur zu den bereits vorhandenen baulichen Nutzungen und verbindlich beplanten Gebieten, sondern auch zu bislang nur im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für den Gemeinbedarf und Sonderbauflächen (Sondergebiete) entsprechende Vorsorgeabstände berücksichtigt. Vorsorgeabstände zu geschlossenen Siedlungsbereichen sind mit dem bereits berücksichtigten, gesetzlichen Mindestabstand (s. Kap. 3.2) weitestgehend abgedeckt.

Für die im FNP dargestellten Flächen für den Gemeinbedarf (Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, Öffentliche Verwaltungen, Schule)⁷ werden pauschale Vorsorgeabstände von 600 m zum Schutz vor Immissionen festgelegt. Bei diesen Abständen, die als „weiche“ Tabuzonen definiert werden, sind WEA entsprechend der definierten Referenzanlage mit 240 m Gesamthöhe möglich, um eine optisch bedrängende Wirkung weitgehend zu vermeiden.

Zu den im FNP dargestellten Sonderbauflächen (Sondergebiete) „Golf-sport“ und „Kulturcampus“ gemäß FNP⁸ und zu Wohngebäuden im Außenbereich wird ein pauschaler Vorsorgeabstand von 500 m zum Schutz vor Immissionen als „weiche“ Tabuzone definiert; dadurch kann – bei einer angenommenen Anlagenhöhe von etwa 240 m – eine optisch bedrängende Wirkung weitgehend vermieden werden (s. o.).

Die genannten Vorsorgeabstände werden auch bei den bewohnten Bereichen der Nachbarkommunen berücksichtigt.

Mit diesen Vorsorgeabständen bleibt die Stadt Grevenbroich allerdings deutlich hinter dem zurück, was in Grundsatz 10.2-3 des LEP 2019 (LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN 2019, IM NRW 2019) als Abstand zwischen Wohnbauflächen und Konzentrationszonen vorgesehen ist. Dort heißt es:

„Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden; hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering)“.

Die Stadt Grevenbroich hat überprüft, welche Räume für die Nutzung der Windenergie verbleiben würden, wenn entsprechende Abstände der Planung zugrunde gelegt würden. Diese Prüfung hat ergeben, dass keine ausreichenden Flächen verblieben, um der Windenergienutzung substantiell Raum zu geben (s. Abb. 17). Die örtlichen Verhältnisse in Greven-

⁷ Zu weiteren ggf. relevanten Flächen für den Gemeinbedarf gemäß FNP liegt der Vorsorgeabstand nicht innerhalb des „privilegierten“ Bereiches im Stadtgebiet von Grevenbroich.

⁸ Zu weiteren ggf. relevanten Sonderbauflächen (Sondergebieten) gemäß FNP liegt der Vorsorgeabstand nicht innerhalb des „privilegierten“ Bereiches im Stadtgebiet von Grevenbroich.

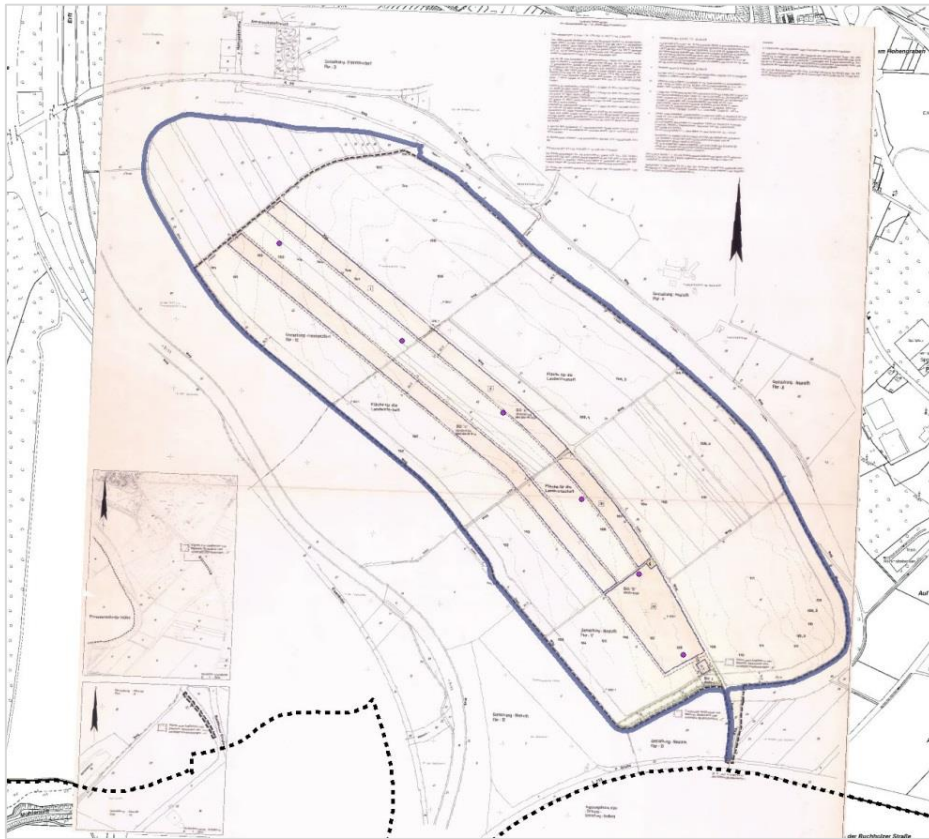


Abb. 19 Ausschnitt Bebauungsplan F 15 (schwarz gestrichelte Linie) mit Abgrenzung der bestehenden Konzentrationszone (blaue Linie) und bestehenden WEA (STADT GREVENBROICH 2007, ohne Maßstab, Kartengrundlage: LAND NRW 2023)

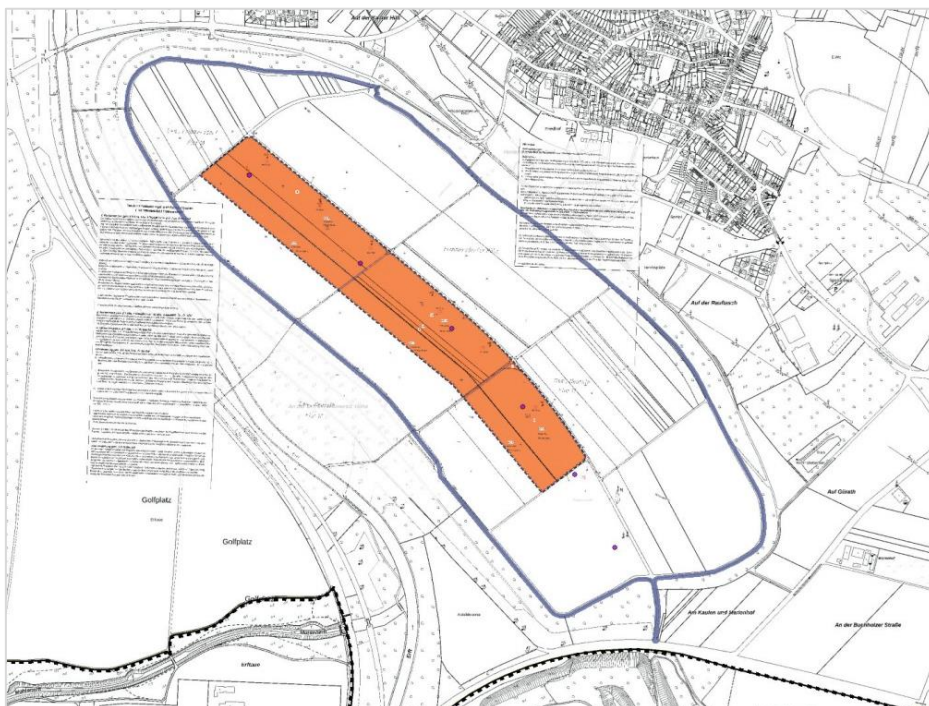


Abb. 20 Ausschnitt Bebauungsplan F 15 - 2. Änderung (schwarz gestrichelt umrandete, orangene Fläche) mit Abgrenzung der bestehenden Konzentrationszone (blaue Linie) und bestehenden WEA (STADT GREVENBROICH 2007, ohne Maßstab, Kartengrundlage: LAND NRW 2023)

Aufgrund der für das Plankonzept aktuell definierten „harten“ Tabuzonen werden im nördlichen Randbereich der bestehenden Konzentrationszone auf der Frimmersdorfer Höhe die immissionsschutzrechtlichen Schutzabstände von 174 m nicht eingehalten. WEA sind hier im Randbereich der Konzentrationszone außerhalb des Bebauungsplans F 15 nicht vorhanden und nicht geplant. Die bestehende Konzentrationszone sollte somit um diesen Bereich reduziert werden.

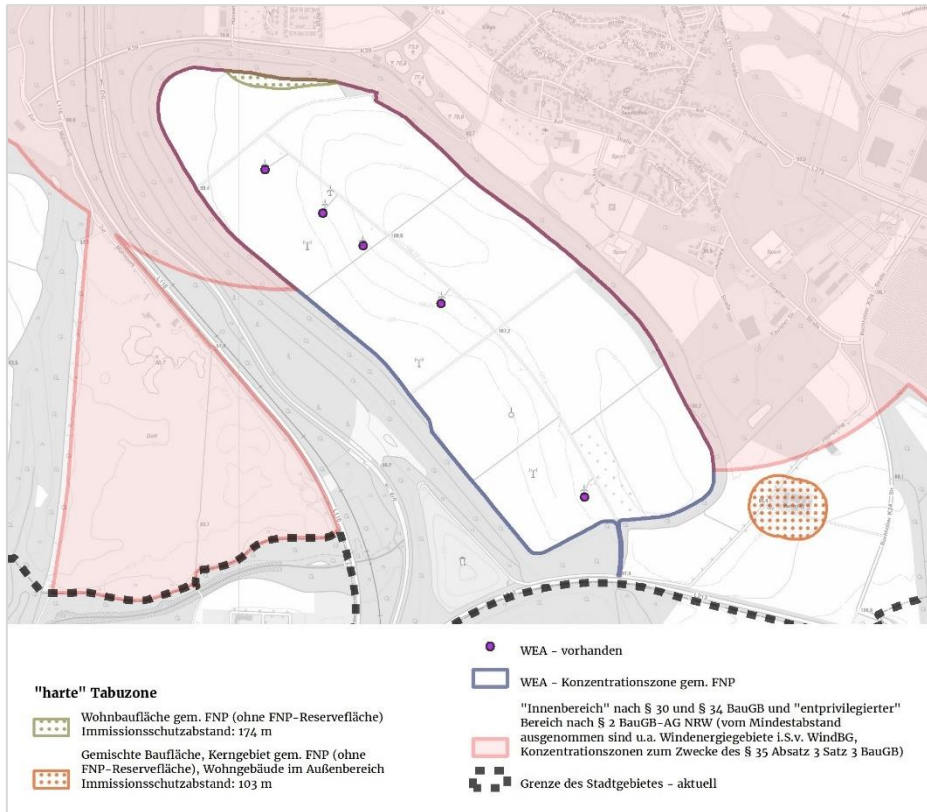


Abb. 21 „Harte“ Tabuzone innerhalb der bestehenden Konzentrationszone auf der Frimmersdorfer Höhe (ohne Maßstab, Kartengrundlage: LAND NRW 2023)

Beide im FNP der Stadt Grevenbroich ausgewiesenen Konzentrationszonen liegen teilweise innerhalb des Mindestabstands nach § 2 Absatz 2 Nr. 3 BauGB-AG NRW. Dieser Mindestabstand findet jedoch innerhalb bestehender Konzentrationszonen keine Anwendung (siehe vorstehend unter 3.2), so dass innerhalb der Konzentrationszonen die Privilegierung von WEA fortbesteht. Zudem werden aufgrund der für das Plankonzept aktuell definierten Tabuzonen in den Randbereichen beider bestehenden Konzentrationszonen die als „weiche“ Tabuzone definierten, vorsorgenden Abstände von 600 m bzw. 500 m (s. Kap. 3.4.10) nicht eingehalten.

Im Rahmen des Repowerings ist es möglich, bestehende, ältere WEA durch neue und leistungstärkere Anlagen, mit denen die Möglichkeit besteht, mehr Strom zu erzeugen, zu ersetzen. Die Stadt als Planungsträger darf bestehende WEA-Standorte innerhalb vorhandener Konzentrationszonen nicht ohne weiteres „wegplanen“, sondern muss bei seiner Entscheidung über Konzentrationszonen das Repowering-Interesse der WEA-Betreiber abwägend berücksichtigen. Das genannte Repowering-Interesse ist dabei allerdings lediglich ein zu berücksichtigender Belang. Der Planungsträger ist nicht gezwungen, Altstandorte zu Konzentrationszonen zu machen, insbesondere dann nicht, wenn die

örtlichen Verhältnisse so beschaffen sind, dass ein Repowering am Altstandort wegen anderer, entgegenstehender Belange (z. B. Entfernung zu Wohnhäusern) nicht (mehr) in Betracht kommt.

In der bestehenden Konzentrationszone auf der Vollrathen Höhe liegen von den sieben Bestandsanlagen keine WEA innerhalb der gewählten, vorsorgenden Abstände bzw. weiterer „weicher“ Tabuzonen (vgl. Abb. 22). Aufgrund der Nähe zu umliegenden Wohnnutzungen umfasst der im Regionalplan festgelegte Windenergiebereich auch nicht die gesamte, bestehende Konzentrationszone.

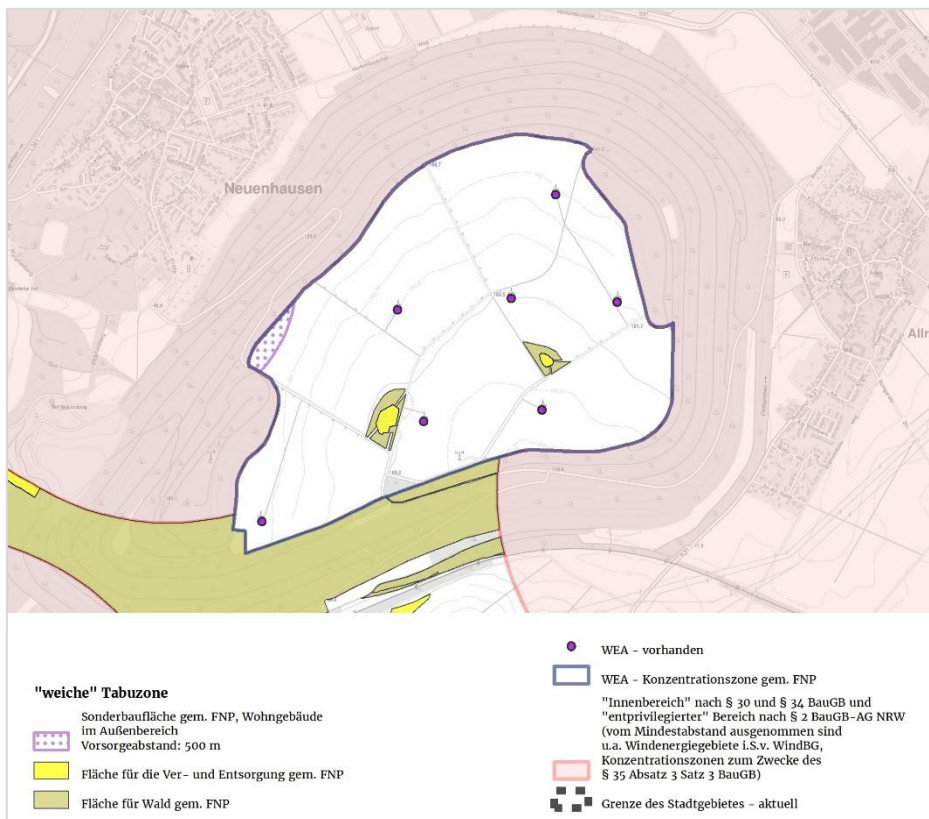


Abb. 22 „Weiche“ Tabuzonen innerhalb der bestehenden Konzentrationszone auf der Vollrathen Höhe
(ohne Maßstab, Kartengrundlage: LAND NRW 2023)

In der bestehenden Konzentrationszone auf der Frimmersdorfer Höhe liegen von den fünf Bestandsanlagen keine WEA innerhalb der gewählten, vorsorgenden Abstände bzw. weiterer „weicher“ Tabuzonen (vgl. Abb. 23).

Für die Betrachtung der bestehenden Konzentrationszonen wird auch das Interesse der Flächeneigentümer und -nutzer an der Beibehaltung des derzeitigen planungsrechtlichen Zustandes herangezogen.

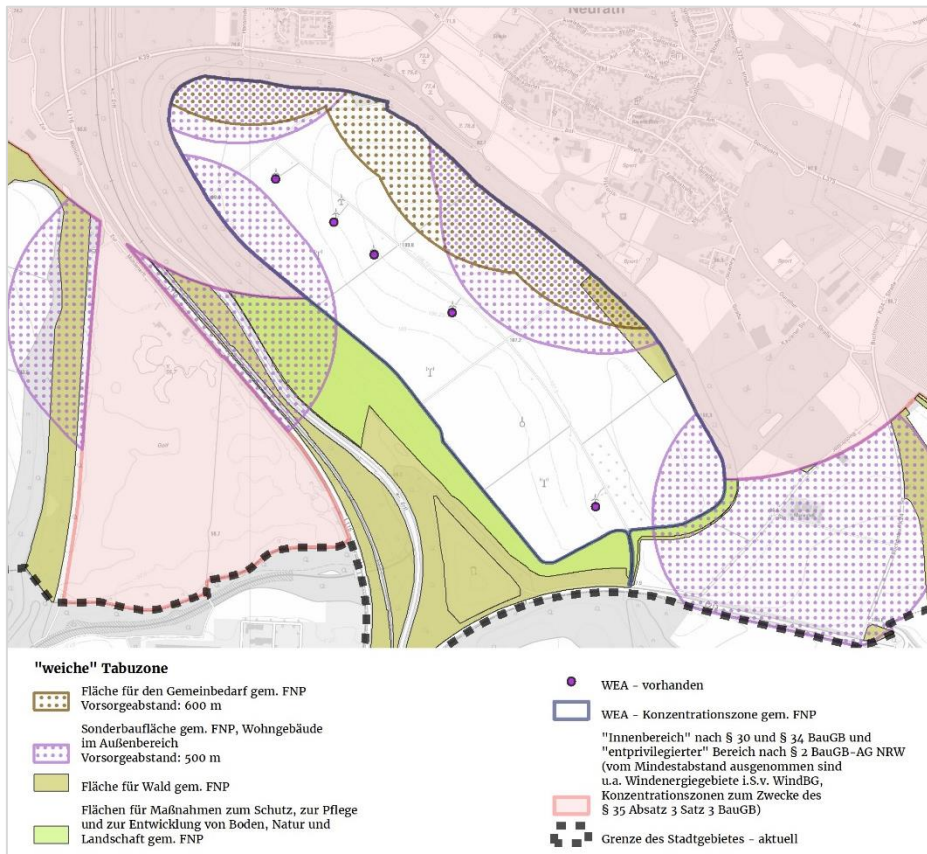


Abb. 23 „Weiche“ Tabuzonen innerhalb der bestehenden Konzentrationszone auf der Frimmersdorfer Höhe (ohne Maßstab, Kartengrundlage: LAND NRW 2023)

Bereits durch die Genehmigung und den Betrieb von WEA ist nachgewiesen, dass die Grenzwerte für diese beiden Zonen nach TA Lärm eingehalten werden können und somit geringere Schutzabstände (auch im Hinblick auf Schattenwurf und optisch bedrängende Wirkung) genehmigungsfähig sind. Hier wertet die Stadt Grevenbroich den Bestandschutz und die Möglichkeit eines Repowerings höher als die Einhaltung der frei gewählten Schutzabstände. Zudem wird das Interesse der Flächeneigentümer und -nutzer an der Beibehaltung des derzeitigen planungsrechtlichen Zustandes für eine erneute Ausweisung berücksichtigt.

Es ist in der Bauleitplanung durchaus möglich, bestehende Konzentrationszonen anders zu bewerten als neue, insbesondere wenn z. B. der Immissionsschutzabstand vergrößert wurde und die so ermittelten Konzentrationszonen bei einem neuen – nun größeren – Abstand kleiner ausfielen.

Der Bereich der bestehenden Konzentrationszonen wird vom gesetzlichen Mindestabstand von 1.000 m ausgenommen, da § 2 Absatz 1 BauGB-AG NRW (s. a. Kap. 3.2) gemäß § 2 Absatz 2 BauGB-AG NRW keine Anwendung findet, wenn – wie im vorliegenden Fall – die Darstellung im FNP zum Zwecke des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB im FNP erfolgt ist.

Die als „weiche“ Tabuzonen definierten Vorsorgeabstände werden um die Bereiche in den bestehenden Konzentrationszonen auf der Vollrath und der Frimmersdorfer Höhe reduziert (s. a. Karte 3.2 – Ausschlussbe-

reiche – „weiche“ Tabuzonen – Vorsorgeabstände). Ebenso werden die Flächen für Wald bzw. für die Ver- und Entsorgung gemäß FNP sowie die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß FNP innerhalb der Konzentrationszonen für WEA nicht als Tabuzone, sondern als konkurrierender Belang berücksichtigt (s. Abb. 22 und 23). Hierbei erfolgt die Reduzierung der „weichen“ Tabuzonen innerhalb der bestehenden Konzentrationszone auf der Frimmersdorfer Höhe nur soweit wie diese aufgrund der oben berücksichtigten „harten“ Tabuzone der Immissionsschutzabstände verkleinert wird, da dieser Bereich nicht Teil der Potenzialfläche ist (s. Abb. 24). Der Bereich des gesetzlichen Mindestabstandes von 1.000 m wird um die gesamten bestehenden Konzentrationszonen reduziert, somit auch um den als „harte“ Tabuzone eingestuften Immissionsschutzabstand innerhalb der Konzentrationszone auf der Frimmersdorfer Höhe, da sich der gesetzliche Mindestabstand gemäß § 2 Absatz 2 BauGB-AG NRW auf die bisherige Darstellung der Konzentrationszone für Zwecke des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB bezieht und hier die Regelung gemäß § 2 Absatz 1 BauGB-AG NRW nicht anzuwenden ist (s. a. Kap. 3.2).

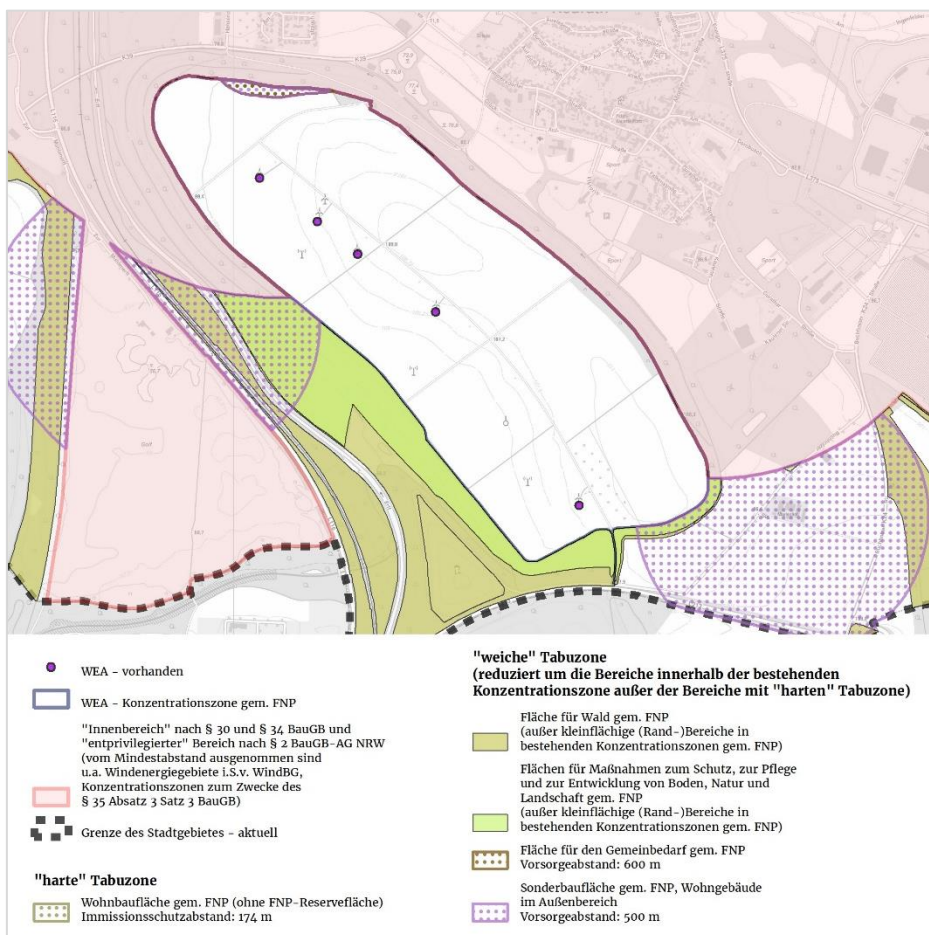


Abb. 24 „Harte“ und reduzierte „weiche“ Tabuzonen im Bereich der bestehenden Konzentrationszone auf der Frimmersdorfer Höhe (ohne Maßstab, Kartengrundlage: LAND NRW 2023)

3.6 Zusammenfassung der Ausschlussbereiche

„Harte“ Tabuzonen:

- Wohngebäude im Außenbereich;
- Immissionsschutzabstände von
 - 174 m zu Wohnbauflächen gemäß FNP – ohne FNP-Reserveflächen,
 - 103 m zu Gemischte Bauflächen gemäß FNP – ohne FNP-Reserveflächen, Kerngebieten gemäß FNP, Wohngebäuden im Außenbereich;
- Verkehrsfläche gemäß FNP zzgl. Bauverbotszone (A 46 – 40 m, B 59, B 477 – 20 m);
- Bahnanlage gemäß FNP;
- Hochspannungsfreileitungen;
- Segelflugplatzgelände gemäß FNP zzgl. nördlicher und südlicher Platzrunde.

„Weiche“ Tabuzonen:

- Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) gemäß Regionalplan;
- Flächen zur Sondierung für eine mögliche GIB-Darstellung gemäß Regionalplan;
- FNP-Reserveflächen ohne verbindliches Planungsrecht und ohne flächige Bebauung;
- Grünflächen gemäß FNP ohne verbindliches Planungsrecht, ohne flächige Bebauung, ökologische Ausgleichsflächen, Verkehrsgrün, Sportplatz;
- Flächen für Wald gemäß FNP – außer kleinflächige (Rand-)Bereiche in bestehenden Konzentrationszonen gemäß FNP;
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß FNP – außer kleinflächige (Rand-)Bereiche in bestehender Konzentrationszone gemäß FNP;
- Flächen für die Ver- und Entsorgung gemäß FNP – außer kleinflächige Regenrückhaltebecken innerhalb bestehender Konzentrationszone gemäß FNP;
- Schutzabstände zu Hochspannungsfreileitungen (110 kV: 20 m, 220 kV, 380 kV – 30 m);
- Rheinwassertransportleitung (Trassenkorridor);
- Schutzbereich zur nördlichen und südlichen Platzrunde des Segelflugplatzes;
- Vorsorgeabstände zu bewohnten Bereichen – außer in bestehenden Konzentrationszonen gemäß FNP:
 - 600 m zu Flächen für den Gemeinbedarf (Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, Öffentliche Verwaltungen, Schule) gemäß FNP,
 - 500 m zu Sonderbauflächen (Golfplatz, Kulturcampus) gemäß FNP, Wohngebäuden im Außenbereich.

4 Weitergehende Betrachtung und Bewertung der Potenzialflächen

Die Flächen, die im „privilegierten“ Bereich und außerhalb der „harten“ und „weichen“ Tabuzonen liegen, stellen Potenzialflächen dar, die zur Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan zunächst grundsätzlich zur Verfügung stehen. Aufgrund verschiedener konkurrierender Belange, die im Rahmen des weiteren Genehmigungsverfahrens zu Genehmigungshindernissen führen könnten, weisen diese jedoch hinsichtlich ihrer Eignung z. T. wesentliche Unterschiede auf. Um realistisch umsetzbare und möglichst verträgliche Standorte bzw. Konzentrationszonen zur Darstellung im FNP zu ermitteln, werden die Potenzialflächen(-komplexe) einer weitergehenden, standortbezogenen Betrachtung und Bewertung unterzogen.

4.1 Mindestgröße / Zuschnitt der Potenzialflächen

Der Flächenbedarf für die Errichtung einer einzelnen Windenergieanlage ist insbesondere abhängig von der Größe der Anlage; bei der definierten Referenzanlage mit 240 m Gesamthöhe wird eine Flächengröße von mehr als $4.500 \text{ m}^2 = 0,45 \text{ ha}$ veranschlagt, die für Gründung bzw. Fundamentierung, Aufstell-, Lager-, Steuerungs- und Wartungsbereiche etc. benötigt wird (s. a. DNR 2012). Neben der Fläche für die bauliche Errichtung am Standort muss auch der Rotor innerhalb der dargestellten Zone liegen (s. Windenergie-Erlass Kap. 4.3.1), da sich die bei den Ausschlussbereichen berücksichtigten Abstandszonen grundsätzlich auf den Abstand zur äußersten Rotorspitze und nicht auf den Maststandort beziehen. Bei einem angenommenen Rotordurchmesser von 140 m ergibt sich unter Beachtung dieses Kriteriums durch den um 360° drehbaren Rotor bei einem optimalen Flächenzuschnitt ein Mindest-Flächenbedarf von etwa 2 ha für eine WEA, die der definierten Referenzanlage mit 240 m Gesamthöhe und 140 m Rotordurchmesser (s. Kap. 3.1) entspricht.

Potenzialflächen, die eine Größe von weniger als ca. 2 ha aufweisen bzw. aufgrund ihres Zuschnitts für die Errichtung mindestens einer Anlage nicht geeignet sind, werden im Rahmen des vorliegenden Gutachtens nicht weiter berücksichtigt (s. Abb. 25: gelb dargestellte Potenzialflächen).

Als Abstände von WEA untereinander sind nach der Potenzialstudie für Windenergie (LANUV 2022) in Hauptwindrichtung möglichst das Fünffache, zumindest jedoch das Dreifache des Rotordurchmessers, bei 158 m Durchmesser also mindestens 790 m, einzuhalten. In allen anderen Windrichtungen sollte der Abstand zumindest das Dreifache des Rotordurchmessers – im angenommenen Fall also mindestens 474 m – betragen.

Ziel der Stadt Grevenbroich ist es, im Stadtgebiet zusätzlich zu den bestehenden Konzentrationszonen weitere Flächen zu finden, auf denen die Konzentration von Anlagen in Windfarmen (Definition gemäß Erlass bzw. UVPg: mindestens 3 WEA) möglich ist, um eine Vielzahl von Einzelanlagen und damit eine „Verspargelung“ der Landschaft vermieden

wird. Auch gemäß aktuellem LEP NRW (LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN 2019) ist i. d. R. die räumliche Bündelung von WEA in Windparks gegenüber Einzelstandorten vorzuziehen.

Aus o. g. Gründen werden Flächen aus der weiteren Betrachtung genommen, in denen weniger als drei WEA errichtet werden können. Ausnahme bilden Flächen, die sich in der Nähe bereits - auch außerhalb des Stadtgebietes - vorhandener WEA befinden oder die im Flächenverbund mit anderen Potenzialflächen (Höchstabstand 500 m) die Errichtung einer Windfarm ermöglichen.

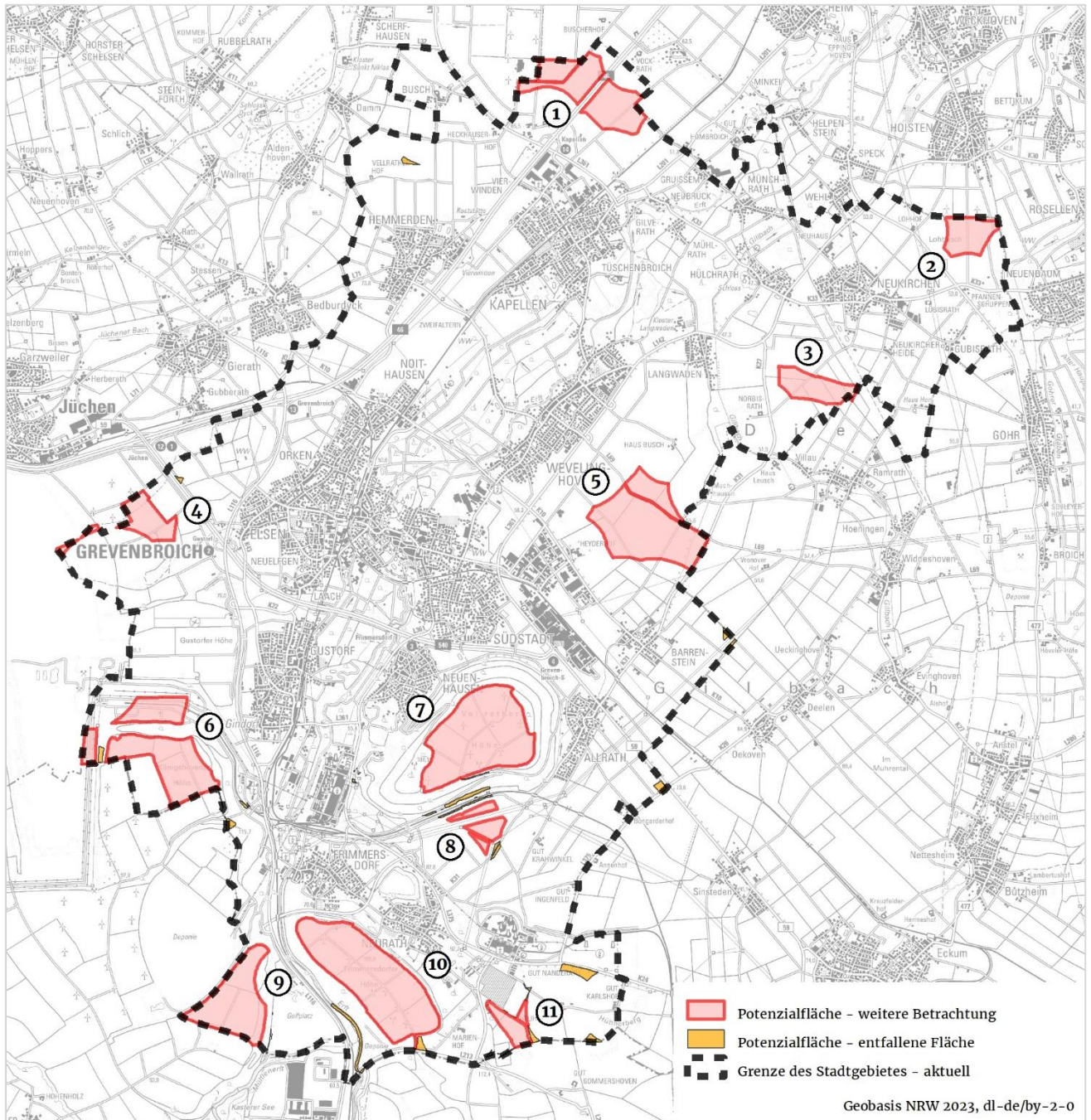


Abb. 25 Für die weitere Betrachtung berücksichtigte (rot) und entfallene (gelb) Potenzialflächen (ohne Maßstab, Kartengrundlage: LAND NRW 2023)

Bei den entfallenden Flächen handelt es sich u. a. um zwei Flächen mit ca. 1,5 ha und ca. 2,0 ha westlich Gindorf (keine WEA), eine ca. 1,5 ha große Fläche nordwestlich Frimmersdorf (max. 1 WEA), zwei Flächen mit ca. 1,5 ha und ca. 3,0 ha (keine WEA) südlich der Vollrather Höhe. Weitere drei entfallende Flächen liegen südöstlich des Kraftwerks Neurath mit ca. 5,4 ha (max. 1-2 WEA), ca. 1,2 ha (keine WEA) und ca. 1,6 ha (max. 1 WEA) in einem Abstand untereinander zwischen ca. 600 m und ca. 910 m, von denen die ca. 1,2 ha große Fläche angrenzend zu einer verbleibenden Potenzialfläche liegt, in der jedoch aufgrund des zu schmalen Flächenzuschnittes keine WEA der definierten Referenzanlage errichtet werden könnte. Und die ca. 5,4 ha große Fläche (max. 1-2 WEA) liegt in einer Entfernung von mehr als 640 m zur nächstgelegenen Potenzialfläche, die aufgrund ihrer Größe und des Flächenzuschnittes weiter betrachtet wird, so dass WEA der definierten Referenzanlage in dieser Fläche nicht im räumlichen Zusammenhang mit potenziellen WEA in der nächstgelegenen Fläche betrachtet werden (Abstand größer als 500 m – s. o.). Zudem entfallen zwei Flächen mit einer Größe von ca. 1,8 ha südlich (max. 1 WEA) und eine ca. 4,0 ha große Fläche südwestlich der Frimmersdorfer Höhe (keine WEA aufgrund des zu schmalen Flächenzuschnittes), von denen die ca. 1,8 ha große Fläche aufgrund ihrer topografischen Lage (unmittelbar angrenzend und unterhalb der Frimmersdorfer Höhe gelegen) und um den Betrieb des Windtestfeldes auf der Frimmersdorfer Höhe nicht zu gefährden, von der weiteren Betrachtung ausgenommen wird.

Unter Berücksichtigung der o. g. Kriterien verbleiben im Stadtgebiet somit elf Potenzialflächen / -komplexe (s. Abb. 25):

- 1 – nördlich Kapellen;
- 2 – nordöstlich Neukirchen;
- 3 – südlich Neukirchen;
- 4 – westlich Elsen;
- 5 – südöstlich Wevelinghoven;
- 6 – westlich Gindorf;
- 7 – Vollrather Höhe;
- 8 – östlich Frimmersdorf;
- 9 – südwestlich Frimmersdorf;
- 10 – Frimmersdorfer Höhe;
- 11 – Gürather Höhe.

Die Beschreibung und Bewertung der Flächen erfolgt in Form von „Gebietssteckbriefen“, in denen die Flächen kurz beschrieben und die konkurrierenden Belange, die im Rahmen eines weiteren Genehmigungsverfahrens zu wesentlichen Nutzungseinschränkungen oder Genehmigungshindernissen führen könnten, sowie städtebauliche Gesichtspunkte aufgezeigt und dargestellt werden. Ergänzt werden Angaben zum Windpotenzial.

Belange, die zuvor bereits als Tabuzonen berücksichtigt wurden, werden bei der Einzelflächenabwägung ebenfalls berücksichtigt soweit relevante Auswirkungen in deren Umgebung zu berücksichtigen sind (z. B. Schall-Immissionen). Hierunter sind u. a. (geplante) gewerblich genutzte Gebiete zu benennen, bei denen aufgrund der räumlichen Nähe zu einer Potenzialfläche ggf. Emissionskontingente durch zusätzliche WEA

ausgeschöpft werden könnten und somit eine Nutzung für Gewerbe- bzw. Industriebetriebe im Umfeld mit Einschränkungen verbunden sein könnten. Auch die räumliche Entfernung und Anordnung von WEA können für die Einzelflächenabwägung relevant sein, wenn es z. B. zu einer Häufung von Konzentrationszonen im Umfeld einzelner Siedlungen und somit zu einer erhöhten Immissionsbelastung käme.

4.2 Konkurrierende Belange

4.2.1 Bedeutsame und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

Die gewachsenen Kulturlandschaften in Nordrhein-Westfalen sind wichtig für die regionale Identität und das Heimatgefühl. Ihr Charakter bestimmt die Attraktivität der Umwelt als Wohn-, Arbeits- und Erholungsraum. Wie auch im „Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen“ (KULEP) (LWL / LVR 2007) erklärt, besitzen kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile, -strukturen und -elemente sowie Orts- und Landschaftsbilder mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern insbesondere identitätsstiftende Potenziale.

Kulturlandschaftlich bedeutsame Stadtkerne, die einen hohen Wert für die Kulturlandschaft besitzen, sind Hülchrath, Grevenbroich, Kaster und Bedburg.

Innerhalb des Stadtgebietes von Grevenbroich und in der Umgebung sind folgende „landesbedeutsame“ bzw. „bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche“ (KLB) ausgewiesen:

- 18.03 „Untere Erft und Gillbach“ (bedeutsam) im Nordosten des Stadtgebietes;
- 19.03 „Knechtsteden – Stommelter Busch“ (bedeutsam) nordöstlich angrenzend zum Stadtgebiet;
- 25.03 „Liedberg“ (bedeutsam) im nordwestlichen Randbereich des Stadtgebietes;
- 25.04 „Finkelbach / Ellebach bei Bedburg, Jülich, Düren“ (bedeutsam) südwestlich des Stadtgebietes;
- 26.01 „Vollrather Höhe“ (bedeutsam) im Süden des Stadtgebietes und
- 25.05 „Erft mit Swist und Rotbach – Euskirchener Börde und Voreifel“ (landesbedeutsam) südlich des Stadtgebietes.

Der Bereich 18.03 „Untere Erft und Gillbach“ umfasst vorgeschichtliche und römische Siedlungsplätze, mittelalterliche Burgen und Mühlen sowie den Park Museumsinsel Hombroich, das Schloss Langwaden und das Schloss Reuschenberg. Hofanlagen mit kulturlandschaftlichem Umfeld, Grünland, Obstwiesen, Pappeldriesche.

Im KLB 19.03 „Knechtsteden – Stommelter Busch“ sind bäuerliche Nutzungsstrukturen in der Klosterlandschaft um das abgeschieden gelegene mittelalterliche Prämonstratenserklöster Knechtsteden charakteristisch.

Der KLB 25.03 „Liedberg“ ist geprägt von vorgeschichtlichen Siedlungs- und Bestattungsplätzen, dem römischen Steinbruch Liedberg sowie

römischen, spätantiken, fränkischen Siedlungsplätzen und mittelalterlichen Ortschaften mit Silhouettenwirkung.

Der KLB 25.04 „Finkelbach / Ellebach bei Bedburg, Jülich, Düren“ umfasst alt-, mittel- und jungsteinzeitliche sowie römische Siedlungsplätze.

Der KLB 26.01 „Vollrather Höhe“ im Bereich des Kraftwerks Frimmersdorf II und der Abraumhalde und ist als Landmarke Zeugnis der bergbaulichen Rekultivierung.

Der landesbedeutsame KLB 25.05 „Erft mit Swist und Rotbach – Euskirchener Börde und Voreifel“ umfasst vorgeschichtliche und römische Siedlungsplätze, frühmittelalterliche Orte, mittelalterliche Mühlen, Burg- und Schlossanlagen mit landschaftlichem Kontext (Gärten, Parks, Grünlandflächen, wertvolle Waldflächen) sowie die mittelalterliche Stadt Kaster. In der Euskirchener Börde sind fossilführende devonische Kalke, altsteinzeitliche, metallzeitliche, römische und frühmittelalterliche Siedlungsplätze sowie mittelalterliche Burganlagen und Mühlen mit den mittelalterlichen, neuzeitlichen Städten Euskirchen und Rheinbach.

In den Fachbeiträgen zur Kulturlandschaft zu den Regionalplänen Düsseldorf (LVR 2013) und Köln (LVR 2016) sind auf regionalplangebundener Maßstabsebene 1 : 50.000 ebenfalls Kulturlandschaftsbereiche räumlich abgegrenzt, für die folgende Ziele formuliert werden:

- Ziel 1: Bewahren und Sichern der Strukturen, von Ansichten und Sichträumen von historischen Stadt- und Ortskernen (sowie des industriekulturellen Erbes (– Bewahren der (linearen) Struktur des Straßendorfs));
- Ziel 2: Bewahren und Sichern der Elemente, Strukturen und Sichträume von Adelssitzen und Hofanlagen;
- Ziel 3: Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges;
- Ziel 4: Wahren als landschaftliche Dominante;
- Ziel 5: Sichern linearer Strukturen;
- Ziel 7: Bewahren und Sichern archäologischer und paläontologischer Bodendenkmäler in ihrem Kontext;
- Ziel 8: Bewahren überlieferter naturnaher Landschaftselemente.

Innerhalb sowie in der unmittelbaren Umgebung des Stadtgebietes von Grevenbroich befinden sich folgende Kulturlandschaftsbereiche (KLB) (s. a. Tab. A6):

- KLB-Nr. RPD 185 „Kelzenberg (Jüchen)“ mit den Zielen 2 und 3;
- KLB-Nr. RPD 186 „Kommerbachaue zwischen Wey und Neuenhoven (Jüchen)“ mit den Zielen 2 und 3;
- KLB-Nr. RPD 187 „Herberath (Jüchen)“ mit dem Ziel 2;
- KLB-Nr. RPD 189 „Herrensitze bei Liedberg (Korschenbroich)“ mit den Zielen 2 und 3;
- KLB-Nr. RPD 190 „Schloss und Schlosspark Dyck (Jüchen, Grevenbroich, Korschenbroich)“ mit den Zielen 2 und 3;
- KLB-Nr. RPD 191 „Elsener Haus (Grevenbroich)“ mit dem Ziel 2;
- KLB-Nr. RPD 192 „Braunkohlenkraftwerk Frimmersdorf I und II (Grevenbroich)“ mit dem Ziel 4;

- KLB-Nr. RPD 193 „Noithausen (Grevenbroich)“ mit dem Ziel 1;
- KLB-Nr. RPD 194 „Grevenbroich“ mit dem Ziel 1;
- KLB-Nr. RPD 195 „Gut Welchenberg (Grevenbroich)“ mit dem Ziel 2;
- KLB-Nr. RPD 196 „Vollrather Höhe (Grevenbroich)“ mit dem Ziel 4;
- KLB-Nr. RPD 197 „Untere Erftaue (Neuss, Grevenbroich)“ mit den Zielen 2, 3 und 8;
- KLB-Nr. RPD 198 „Einzelhöfe Dannerhof, Buscherhof und Vockrath (Neuss, Grevenbroich)“ mit den Zielen 2 und 3;
- KLB-Nr. RPD 200 „Untere Gillbachaue (Grevenbroich, Rommerskirchen)“ mit den Zielen 2, 3 und 8;
- KLB-Nr. RPD 201 „Sinsteden (Rommerskirchen)“ mit dem Ziel 2;
- KLB-Nr. RPD 203 „Obere Gillbachaue (Rommerskirchen)“ mit den Zielen 2 und 3;
- KLB-Nr. RPD 204 „Hofanlagen bei Neukirchen (Grevenbroich, Rommerskirchen, Dormagen)“ mit den Zielen 2 und 3;
- KLB-Nr. RPD 205 „Untere Norfbachaue (Neuss)“ mit den Zielen 2 und 3;
- KLB-Nr. RPD 206 „Kloster Knechtsteden (Dormagen, Rommerskirchen)“ mit dem Ziel 3;
- KLB-Nr. RPK 035 „Bereich zwischen Lövenich, Hottorf, Titz und Jackerath (Erkelenz, Linnich, Titz)“ mit den Zielen 2, 3, 5 und 7;
- KLB-Nr. RPK 045 „Mündt (Titz)“ mit dem Ziel 1;
- KLB-Nr. RPK 046 „Kapelle St. Irmundis (Bedburg)“ mit dem Ziel 2;
- KLB-Nr. RPK 047 „Grottenhertener Mühle (Bedburg)“ mit dem Ziel 4;
- KLB-Nr. RPK 048 „Kalrath (Titz)“ mit dem Ziel 1;
- KLB-Nr. RPK 062 „Höfe am Pütz Bach bei Millendorf (Bedburg)“ mit den Zielen 1, 2, 3 und 5;
- KLB-Nr. RPK 063 „Kaster (Bedburg)“ mit dem Ziel 1;
- KLB-Nr. RPK 064 „Bedburg“ mit dem Ziel 1;
- KLB-Nr. RPK 065 „Klärteiche bei Blerichen (Bedburg)“ mit dem Ziel 5;
- KLB-Nr. RPK 066 „Gut Gommershoven (Bedburg)“ mit den Zielen 2, 4 und 7;
- KLB-Nr. RPK 067 „Höfe und Mühle bei Rath (Bedburg)“ mit dem Ziel 2;
- KLB-Nr. RPK 068 „Brikettfabrik Fortuna / Auenheim (Bergheim)“ mit den Zielen 1 und 2;
- KLB-Nr. RPK 069 „Nord-Süd-Kohlenbahn (Bergheim, Frechen, Grevenbroich, Hürth)“ mit dem Ziel 5;
- KLB-Nr. RPK 070 „Strategische Bahnlinie (Bergheim, Erftstadt, Kerpen, Rheinbach, Weilerswist)“ mit dem Ziel 5;
- KLB-Nr. RPK 071 „Burg Geretzhoven / Mönchshöfe / Rheidt (Bergheim)“ mit den Zielen 2, 3, 5 und 7;

- KLB-Nr. RPK 072 „Gut Asperschlag bei Niederaußem (Bergheim)“ mit dem Ziel 2;
- KLB-Nr. RPK 074 „Schloss Paffendorf (Bergheim)“ mit den Zielen 1, 2 und 7;
- KLB-Nr. RPK 077 „Kirche in Bergheimerdorf (Bergheim)“ mit dem Ziel 4.

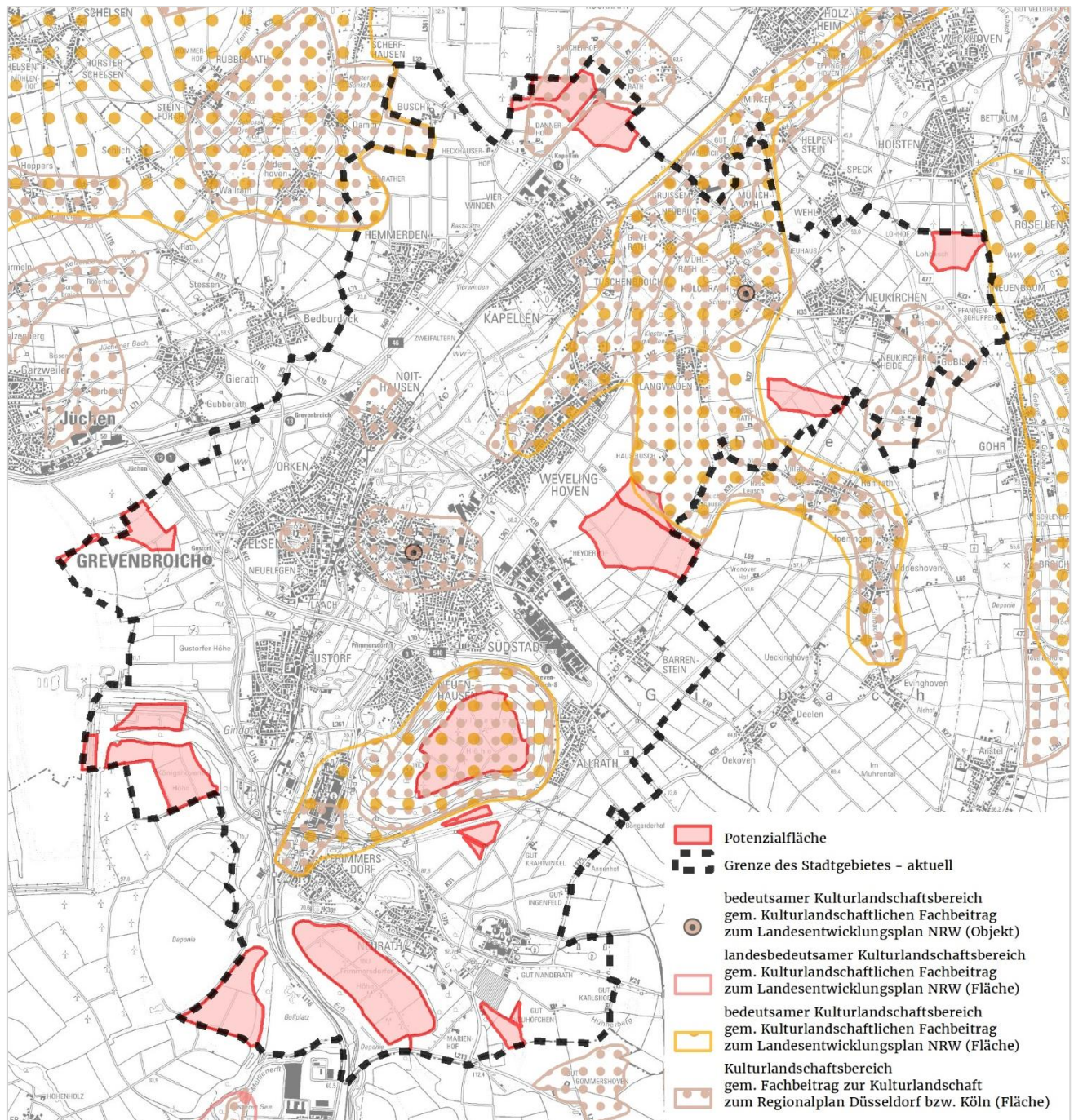


Abb. 26 Kulturlandschaften (LVR 2013 und LVR 2016) und Potenzialflächen (ohne Maßstab, Kartengrundlage: LAND NRW 2023)

4.2.2 Denkmalschutz

Für den Denkmalbereich Hülchrath und den auf angrenzendem Neusser Stadtgebiet gelegenen Buscherhof, für den gemäß Urteil vom 01.07.2010 (AZ 11K 533/09) hinsichtlich der Errichtung von WEA ein „Einwirkungsbereich des Denkmalschutzes“ definiert wurde, sind die Belange des Denkmalschutzes zu berücksichtigen.

Im Stadtgebiet sind außerhalb der Potenzialflächen u. a. Hofanlagen, Kirchen, Pfarrhäuser, Wohn- und Geschäftshäuser, Wegkreuze und Wegstöcke als Baudenkmäler in der Denkmalliste eingetragen.

4.2.3 Landschaftsbild

Die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich stellt aufgrund der starken, weit reichenden visuellen Wirkung, die einerseits durch die Höhe, andererseits durch die Bewegung der Rotoren verursacht wird, einen Eingriff in den Landschaftsraum dar, der den Charakter der Landschaft bzw. das Landschaftsbild wesentlich und nachhaltig beeinflussen kann. Aufgrund der enormen Höhe sowie der oft exponierten Standorte reichen die Einflüsse der WEA auf das Landschaftsbild dabei weit in das Umfeld hinein, wobei die beeinträchtigende Wirkung mit zunehmender Entfernung abnimmt.

In der Regel sind die durch WEA hervorgerufenen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht ausgleichbar oder ersetzbar i. S. d. § 15 Absatz 6 Satz 1 BNatSchG. Gemäß Windenergie-Erlass Kap. 8.2.2.1 ist „eine landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung der Landschaft im Sinne von § 15 Absatz 2 BNatSchG, sodass die Anlage nicht mehr als Fremdkörper in der Landschaft wahrgenommen wird, [...] bei vertikalen Strukturen mit der Höhe moderner Windenergieanlagen nicht möglich. Daher ist, wenn eine solche Anlage zugelassen wird, für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ein Ersatz in Geld zu leisten.“

Bei der landesweiten Einstufung der Landschaftsbildeinheiten durch das LANUV (2018) wurden den Einheiten im Stadtgebiet von Grevenbroich die Wertstufen 1 (sehr gering / gering), 2 (mittel), 3 (hoch) und 4 (sehr hoch) zugeordnet (s. Abb. 27).

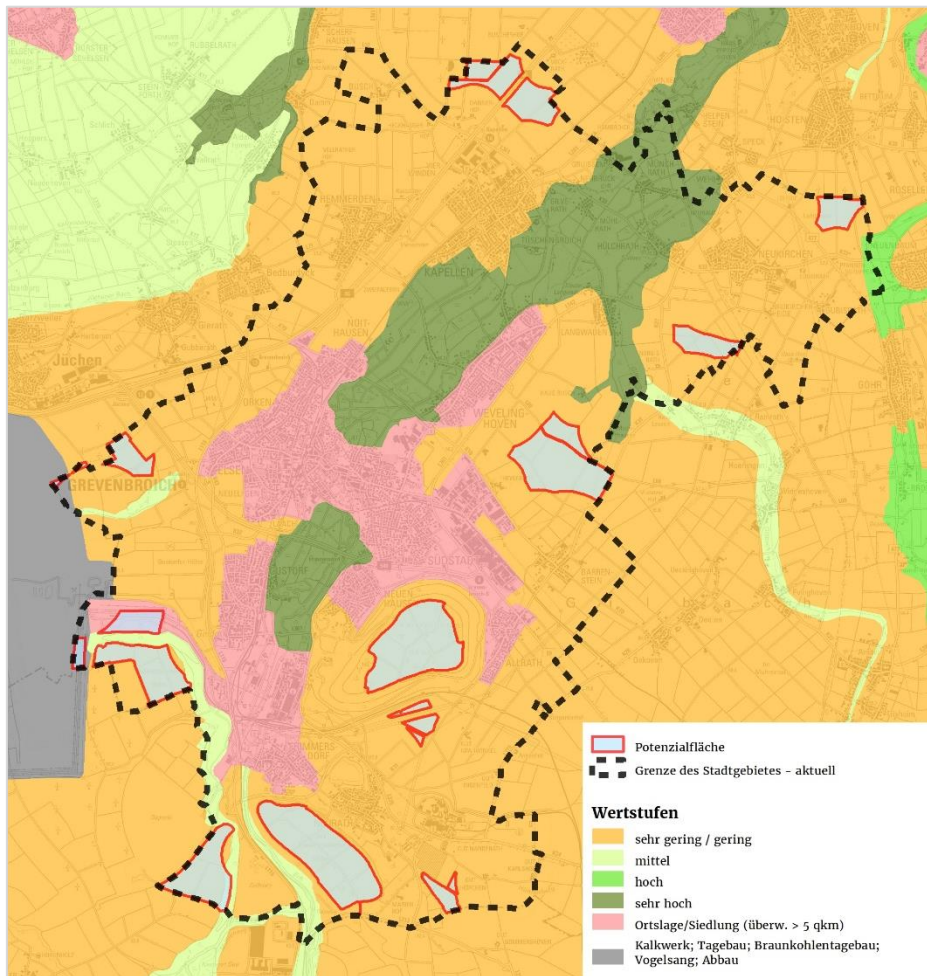


Abb. 27 Landschaftsbildeinheiten (LANUV 2018) und Potenzialflächen im Stadtgebiet von Grevenbroich (ohne Maßstab, Kartengrundlage: LAND NRW 2023)

4.2.4 Regionaler Grünzug gemäß Regionalplan

Die Errichtung von WEA im Bereich Regionaler Grünzüge ist nicht grundsätzlich unmöglich, steht aber im Widerspruch zu den Freiraumfunktionen dieser Bereiche. Im zentralen Stadtgebiet von Grevenbroich sind entlang der Erft sowie im nordöstlichen Randbereich des Stadtgebietes Regionale Grünzüge im Regionalplan festgelegt. Diese werden als Restriktionsbereiche dargestellt.

4.2.5 Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung gemäß Regionalplan

Die im Regionalplan festgelegten „Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) umfassen großräumig Teile des Freiraums, die bereits unter Landschaftsschutz stehen oder zukünftig vorrangig unter Landschaftsschutz gestellt werden sollen und primär der landschaftsorientierten Erholung dienen. Zur Sicherung der ökologischen Funktionen soll hier die Nutzungsstruktur in ihrer jetzigen Ausprägung weitgehend erhalten bleiben.

Da im Rahmen der Flurbereinigungsverfahren Teilflächen zwischen den Städten Grevenbroich und Bedburg gewechselt sind, werden die festgelegten BSLE entsprechend der aktuellen Abgrenzung der Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln berücksichtigt. Teilflächen der BSLE, die im noch nicht angepassten Regionalplan Köln noch festgelegt sind, und aktuell in den Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Düsseldorf gewechselt und im Regionalplan Düsseldorf nicht mehr als BSLE festgelegt sind, werden nicht weiter berücksichtigt.

Großflächige BSLE können aber durchaus für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen, auch wenn in diesen Bereichen die landschaftsorientierte Erholungsnutzung sowie die Sicherung der ökologischen Funktionen im Vordergrund stehen.

4.2.6 Landschaftsschutzgebiete

Innerhalb von Landschaftsschutzgebieten (LSG) besteht generell ein Bauverbot, das sich aus § 26 BNatSchG ergibt und dem Zweck, den besonderen Charakter des jeweiligen Gebietes zu erhalten, dient. Dies gilt auch für die Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen.

Besteht eine Ausnahmeregelung oder Unberührtheitsklausel im Landschaftsplan oder in der Landschaftsschutzverordnung, besteht kein Widerspruch zwischen Landschaftsschutz und der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung.

Greift keine Ausnahme- oder Unberührtheitsklausel, darf eine Genehmigung nur erteilt werden, wenn eine naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG in Aussicht gestellt wird. Dabei ist im Einzelfall eine Abwägung des öffentlichen Interesses am Natur- und Artenschutz mit dem öffentlichen Interesse an der Umsetzung der Ausbauziele der Windenergie vorzunehmen und zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Befreiung gegeben sind.

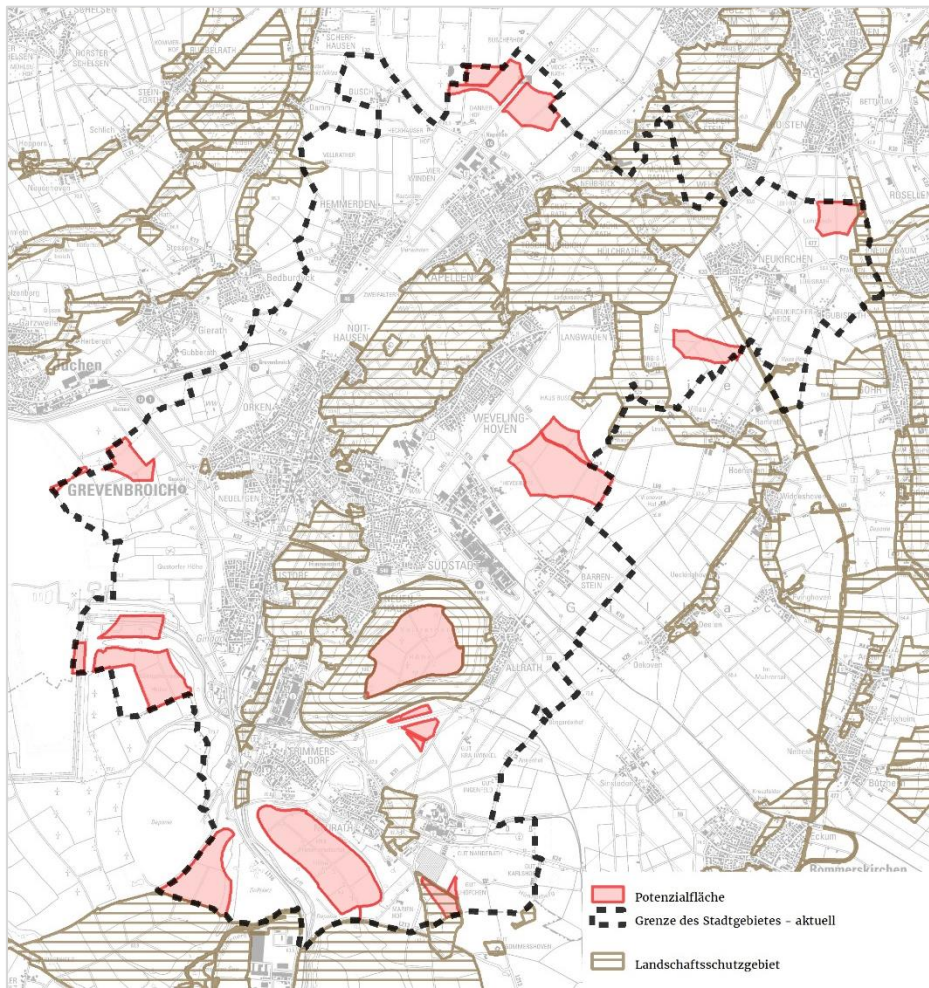


Abb. 28 Landschaftsschutzgebiete gemäß Landschaftsplan und Potenzialflächen im Stadtgebiet von Grevenbroich (ohne Maßstab, Kartengrundlage: LAND NRW 2023)

Durch die zum 01. Februar 2023 in Kraft getretene 4. Änderung des BNatSchG werden die Bauverbote in Landschaftsschutzgebieten Windenergieanlagen regelmäßig zumindest so lange nicht mehr entgegenstehen, bis die Flächenbeitragswerte des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) für den jeweiligen Planungsraum erreicht sind (§ 26 Absatz 3 BNatSchG, neue Fassung).

4.2.7 Naturpark Rheinland

Naturparke werden durch § 27 BNatSchG insbesondere wegen ihrer besonderen landschaftlichen Eignung für die Erholung und den nachhaltigen Tourismus geschützt. Es handelt sich in der Regel dabei um großräumige Gebiete, die größtenteils als Landschafts- oder Naturschutzgebiete ausgewiesen sind und eine große Arten- und Biotopvielfalt sowie eine durch vielfältige Nutzungen geprägte Landschaft aufweisen.

Im südwestlichen Randbereich des Stadtgebiets von Grevenbroich sowie südlich angrenzende Bereiche liegen innerhalb des Naturparks Rheinland. Aufgrund der Bedeutung für die Erholung und nachhaltigem Tourismus wird der Naturpark als Restriktionsbereich berücksichtigt.

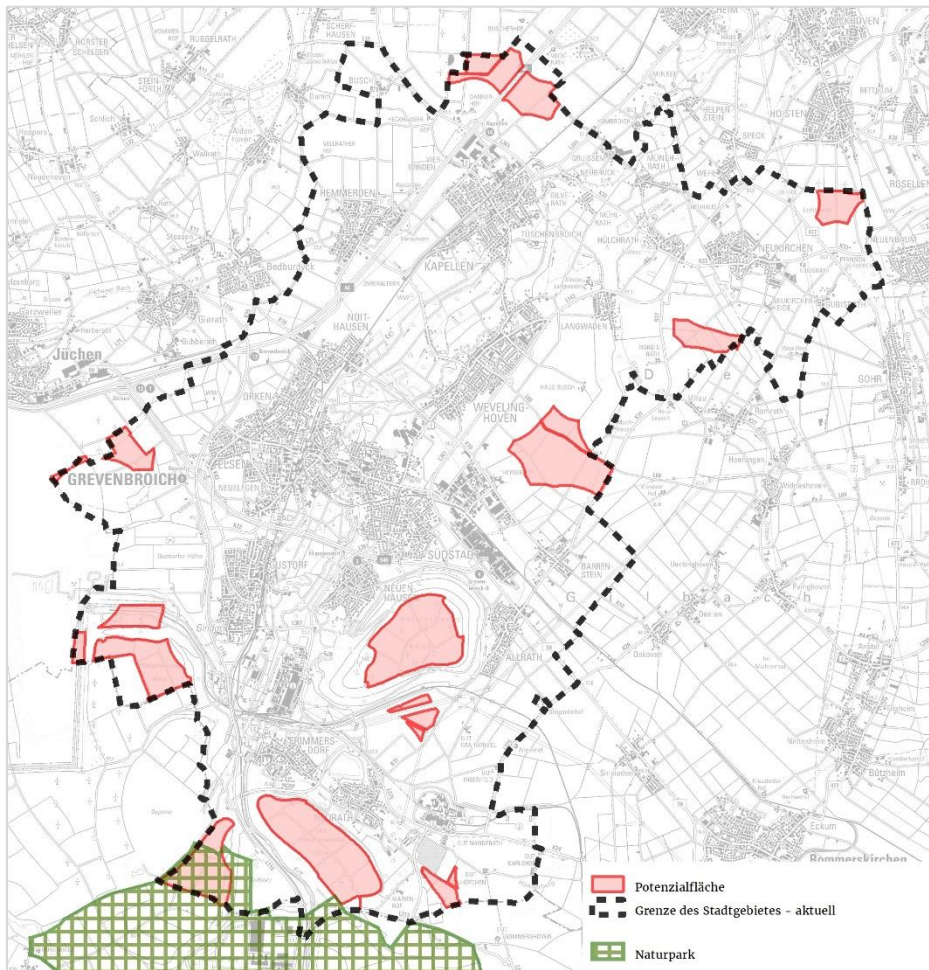


Abb. 29 Naturpark Rheinland und Potenzialflächen im Stadtgebiet von Grevenbroich (LANUV o. J.) (ohne Maßstab, Kartengrundlage: LAND NRW 2023)

4.2.8 Artenschutz / Vorkommen planungsrelevanter Arten

Unter einem besonderen Schutz stehen gemäß § 44 BNatSchG die sogenannten streng geschützten Arten, zu denen u. a. alle Fledermausarten und zahlreiche Vogelarten zählen, sowie auch die europäischen Vogelarten. Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG können grundsätzlich auch bei der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen ausgelöst werden, sodass für Windpark-Projekte grundsätzlich auch eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen ist.

Bereits auf FNP-Ebene sind bei der Neuplanung sowie Änderung der Abgrenzung bestehender Konzentrationszonen die artenschutzrechtlichen Belange so weit wie möglich zu berücksichtigen. Bei der Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials geht es dabei insbesondere um die mögliche Betroffenheit sogenannter WEA-empfindlicher Vogelarten aufgrund betriebsbedingter Auswirkungen, durch die sich für das FNP-Änderungsverfahren ein Vollzugshindernis ergeben könnte. Da artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bzgl. der Fledermäuse grundsätzlich durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (insbesondere durch Abschaltalgorithmen) verhindert werden können, werden diese im Rahmen der Voreinschätzung nicht berücksichtigt (s. dazu ministeriellen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und

Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ – MULNV / LANUV 2017).

Nach Auswertung der LANUV-Datenbank „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ zu den entsprechenden Messtischblättern (MTB) hinsichtlich WEA-empfindlicher Vogelarten sowie Heranziehung der Aussagen des Energieatlases NRW (LANUV 2019) zu Schwerpunkt-vorkommen (SPVK) WEA-empfindlicher Vogelarten sind derartige Vorkommen im Stadtgebiet von Grevenbroich nicht ausgeschlossen. Im Energieatlas von NRW sind Schwerpunkt-vorkommen der Grauammer als Brutvogel südlich und des Goldregenpfeifers als Zugvogel südwestlich des Stadtgebietes dargestellt.

Im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens ist für die jeweiligen Flächen die Artenschutzprüfung soweit wie möglich durchzuführen; hierzu ist ggf. eine Erfassung WEA-empfindlicher Vogelarten erforderlich (s. dazu o. g. ministeriellen Leitfaden). Die Berücksichtigung im FNP-Verfahren noch nicht ersichtlicher, standortbezogener bau- und anlagebedingter Auswirkungen auf planungsrelevante Arten i. S. des § 44 BNatSchG hat im konkreten Genehmigungsverfahren zu erfolgen.

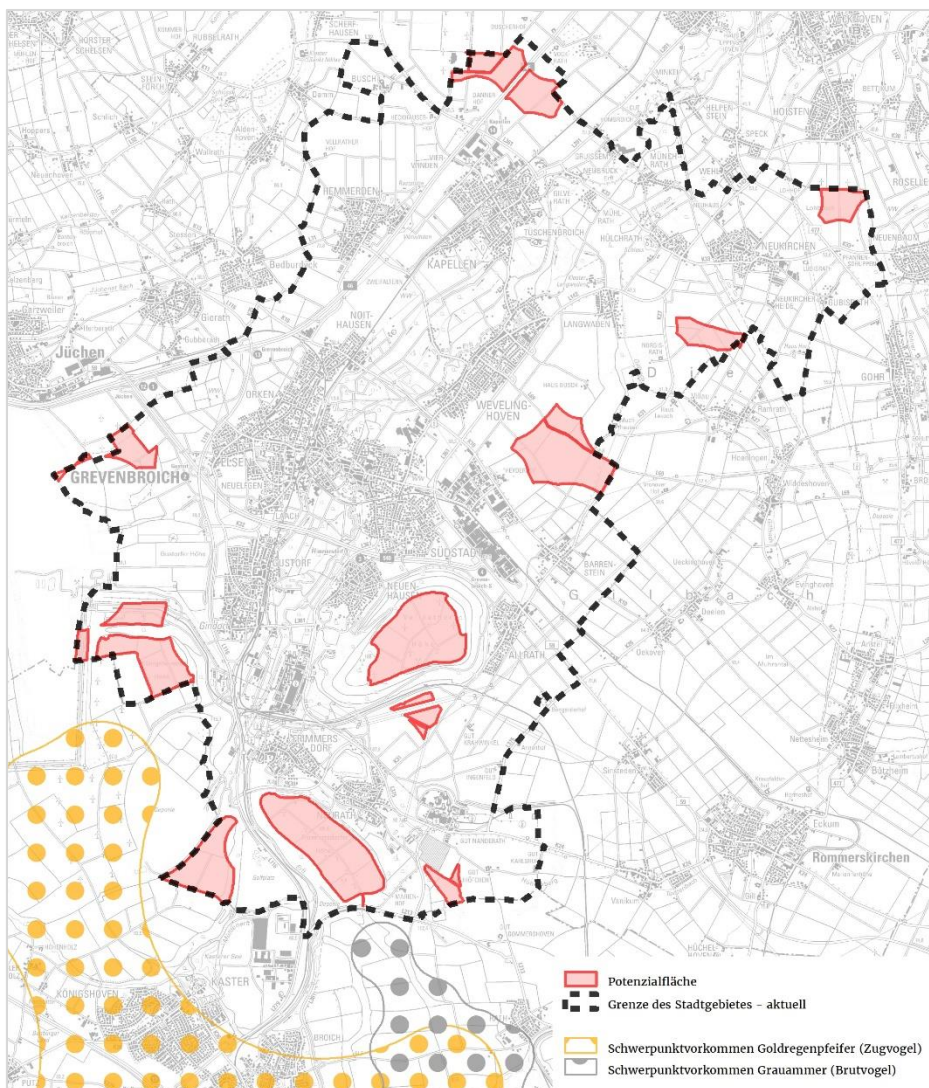


Abb. 30 Schwerpunkt-vorkommen Grauammer und Goldregenpfeifer im Umfeld des Stadtgebietes von Grevenbroich (LANUV o. J.) (ohne Maßstab, Kartengrundlage: LAND NRW 2023)

4.2.9 Naturschutzrechtlich bedeutsame Gebiete

Bei den im Stadtgebiet ausgewiesenen geschützten Landschaftsbestandteilen gemäß § 29 BNatSchG (s. Tab. A 2), Naturdenkmalen gemäß § 28 BNatSchG (s. Tab. A 3) und gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG (s. Tab. A 5) handelt es sich ausschließlich um kleinflächige Schutzgebiete und -objekte.

Naturschutzrechtlich stehen diese kleinräumigen Gebiete aufgrund der allgemeinen gesetzlichen Zerstörungs-, Beschädigungs-, Beeinträchtigungs-, Veränderungs- oder Verschlechterungsverbote bzw. aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit als Maststandorte (Fundament und Kranstellfläche) für WEA nicht zur Verfügung. Ein Überstreichen der Flächen mit dem Rotor ist prinzipiell möglich, jedoch sind im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zum nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu konkreten Anlagen weitergehende Untersuchungen durchzuführen. Hierbei ist zu prüfen, ob die außerhalb gelegenen Fundament-, Zuwegungs- und Kranstellflächen keinen negativen Einfluss auf die jeweiligen Gebiete haben, ggf. sind Artenschutzmaßnahmen bzw. Pufferzonen festzulegen.

4.2.10 Biotopschutz

Die Errichtung von WEA in schutzwürdigen Flächen, die im Biotopkataster NRW, der Datenbank des LANUV („Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen – Biotopkataster NRW“) verzeichnet sind, ist gemäß Windenergie-Erlass nicht grundsätzlich unmöglich. Aufgrund der i. d. R. hohen ökologischen Bedeutung dieser Flächen ist hier aber mit einem hohen Konfliktpotenzial zu rechnen, insbesondere wenn diese Flächen eine hohe Bedeutung für Vögel oder Fledermäuse aufweisen.

Der Aufbau eines landesweit durchgängigen Biotopverbundsystems dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Regionalplan Düsseldorf (LANUV 2014) erfasst und bewertet den vorhandenen Zustand von Natur und Landschaft und gibt Hinweise und Empfehlungen für den Schutz und die Entwicklung von geeigneten Lebensräumen, Lebensstätten und deren abiotische Standortverhältnisse, die Voraussetzung für ein intaktes Biotopverbundsystem sind.

Bei der Sicherung von Biotopverbundflächen wird unterschieden zwischen Flächen mit herausragender Bedeutung für das Biotopverbundsystem, sog. Kernflächen, und Verbindungsflächen, bei denen es sich um Flächen mit einer besonderen Bedeutung für das Biotopverbundsystem handelt. Die Kernflächen enthalten die aktuell geschützten Flächen und die naturschutzwürdigen Flächen des Biotopkatasters als wesentliche Bestandteile. Die Verbindungsflächen sollen die Ausbreitung bzw. den Austausch von Individuen benachbarter Populationen ermöglichen.

Biotopkataster-Flächen sowie Flächen des landesweiten Biotopverbundsystems werden als konkurrierender Belang dargestellt und im Rahmen

der Einzelflächenabwägung berücksichtigt. Biotopkataster-Flächen sind aufgrund ihrer hohen ökologischen Bedeutung bzw. ihres hohen Biotopentwicklungspotenzials als Maststandorte (Fundament, Kranstellfläche) für WEA nicht geeignet, können jedoch vom Rotor überstrichen werden. Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zum nachgelagerten Genehmigungsverfahren sind ggf. weitergehende Untersuchungen durchzuführen und es ist zu prüfen, ob Artenschutzmaßnahmen erforderlich sind.

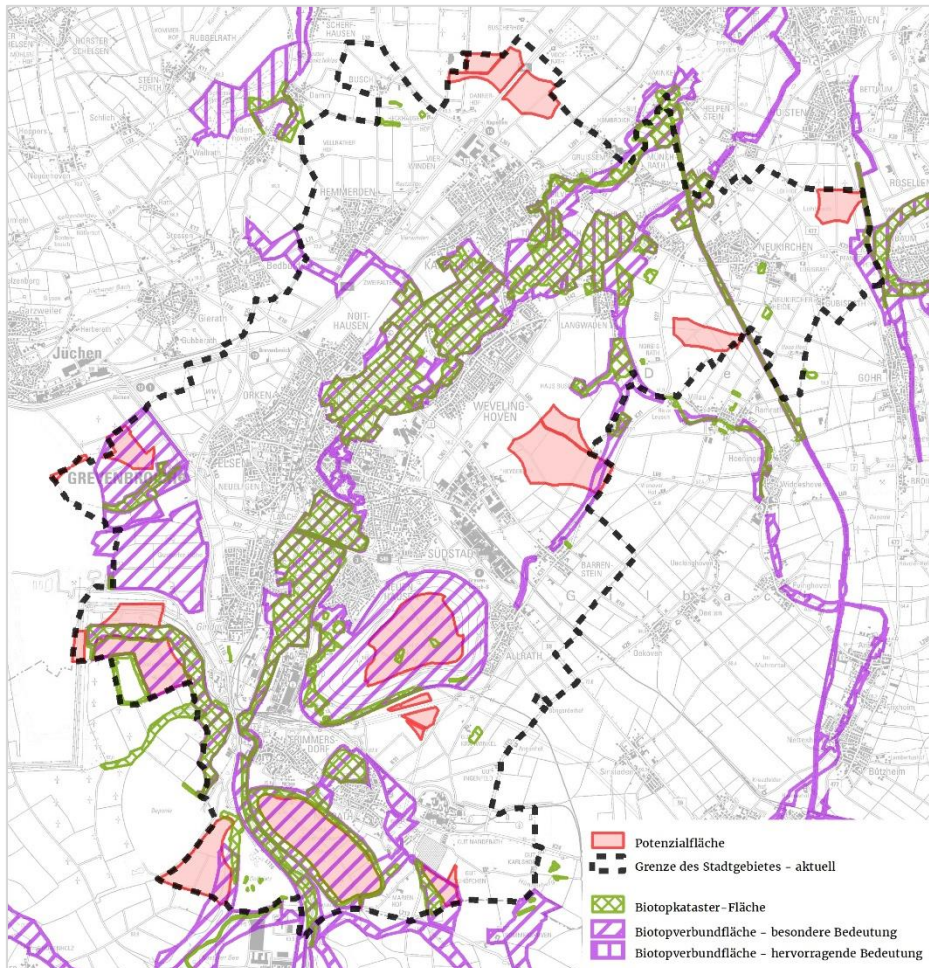


Abb. 31 Biotopkataster- und Biotopverbundflächen (LANUV o. J.) und Potenzialflächen im Stadtgebiet von Grevenbroich (ohne Maßstab, Kartengrundlage: LAND NRW 2023)

4.2.11 Fläche für Wald gemäß FNP in Konzentrationszonen für WEA

Die Flächen für Wald gemäß FNP innerhalb der bestehenden Konzentrationszonen für WEA auf der Vollrather und der Frimmersdorfer Höhe werden aufgrund ihrer Lage innerhalb bestehender Konzentrationszonen nicht als Tabuzone, sondern als konkurrierender Belang berücksichtigt (s. a. Kap. 3.4.3 bzw. 3.5).

4.2.12 Abgrabungsbereiche inkl. Nachnutzung

Im Regionalplan festgelegte Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) sollen nicht für die Windenergie genutzt werden, es sei denn, dass der Abbau bereits stattgefunden hat

und eine Windparkplanung den Rekultivierungszielen nicht widerspricht.

Der Regionalplan legt im südwestlichen Stadtgebiet sowie im angrenzenden Stadtgebiet von Jüchen BSAB (Braunkohlentagebau Garzweiler) fest (Abb. 32).

Aufgrund des sukzessiven, voranschreitenden Abbaus und der anschließenden Rekultivierung werden die Flächen des Braunkohlentagebaus nicht als Tabuzone gewertet. Die Braunkohlentagebauflächen Garzweiler im Südwesten des Stadtgebietes von Grevenbroich, auf denen bereits eine Rekultivierung bzw. Nachnutzung läuft, werden in die Untersuchung mit einbezogen. Der Zeitpunkt der Entlassung von Flächen aus dem Bergrecht ist zurzeit noch nicht bekannt und wird ggf. im Laufe des Verfahrens ergänzt.

Der Tagebaubetreiber RWE Power AG empfiehlt einen Abstand der 2-fachen Kippenmächtigkeit zwischen der Böschungsoberkante der Kippe und der Fundamentaßenkante der WEA. Durch weitere Ankipungen entlang der Böschungskanten kann sich dieser Abstand zeitlich ändern. Zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens der Standortplanung ist somit ein Abstand der 2-fachen Tagebauteufe bzgl. der jeweils aktuell vorhandenen Böschungsoberkante (Tagebaustand) zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Standortplanung für WEA sind die artenschutzrechtlichen Maßnahmen gemäß „Sonderbetriebsplan Artenschutz“ für den Tagebau Garzweiler zu berücksichtigen (s. a. KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK 2013). Diese Maßnahmenplanung liegt für den Zeitraum bis zum Jahr 2030 bereits vor. Für die Folgejahre wird die Ausführungsplanung gemäß Zulassung des Sonderbetriebsplanes jährlich mit den Fachbehörden abgestimmt und im Zuge der Zwischenbewirtschaftung umgesetzt. Die zukünftig aus der Zwischenbewirtschaftung herausfallenden Maßnahmenflächen werden langfristig im Rahmen „landschaftsgestaltender Anlagen“ gemäß Abschlussbetriebsplan umgesetzt. Für die durch den Tagebau beanspruchten Habitate sind gemäß zugelassenem Sonderbetriebsplan Artenschutz der RWE Power AG im Rahmen der Rekultivierung entsprechende Ausweichlebensräume anzulegen. Im Verlauf der Rekultivierung können die Maßnahmenstandorte wechseln und sind in einem jährlichen Ausführungsplan festzulegen. Die RWE Power AG hat zur Gewährleistung des Maßnahmen Erfolges die prognostizierte Brutdichte der Leitart Feldlerche mittels Kartierungen zu überprüfen (abschnittsweise für 5-Jahreszeiträume und abschließend in den Jahren 2033 und 2035 für die gesamte betroffene Fläche in den Jahren 2011 bis 2030).

4.2.13 Aufschüttungen und Ablagerungen gemäß Regionalplan

Im Regionalplan sind westlich der Vollrather Höhe sowie im südlichen Stadtgebiet an der Stadtgebietsgrenze zur Stadt Bedburg Bereiche für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der zweckgebundenen Nutzung als Abfalldeponien festgelegt. Gemäß raumordnungsplanerischem Ziel ist sicherzustellen, dass im Rahmen der Bauleitplanung an Standorten für Abfallbehandlungsanlagen, die im Verbund mit Deponien betrieben werden und die außerhalb des zeichnerisch festgelegten Siedlungs-

bereiches liegen, andere Nutzungen planungsrechtlich ausgeschlossen werden. Nutzungen, die standörtlich den sonstigen Vorgaben der Raumordnung entsprechen, bleiben hiervon unberührt.

Im FNP der Stadt Grevenbroich wird die Fläche an der westlichen Stadt-
gebietsgrenze als Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsor-
gung und Abfallbeseitigung sowie für Ablagerungen (Flächen für die
Ver- und Entsorgung) – Abfall sowie als Fläche für die Landwirtschaft
dargestellt. Die Fläche westlich angrenzend zur Vollrather Höhe wird als
Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abfallbe-
seitigung sowie für Ablagerungen – Abfall sowie als Fläche für Wald,
randlich als Fläche für die Landwirtschaft und teilweise überlagert als
Fläche für Aufschüttungen im FNP dargestellt. Die Fläche im Südwesten
des Stadtgebietes ist im Norden – als Teil des bisherigen FNP der Stadt
Grevenbroich – als Fläche für die Landwirtschaft und randlich als Fläche
für Wald dargestellt und nachrichtlich übernommen als eine der
Flächen, die unter Bergaufsicht stehen. Der südliche Teil dieser Fläche
ist im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens zum Stadtgebiet von
Grevenbroich hinzugekommen; eine FNP-Darstellung als Flächen für die
Landwirtschaft ist für diesen Bereich vorgesehen.

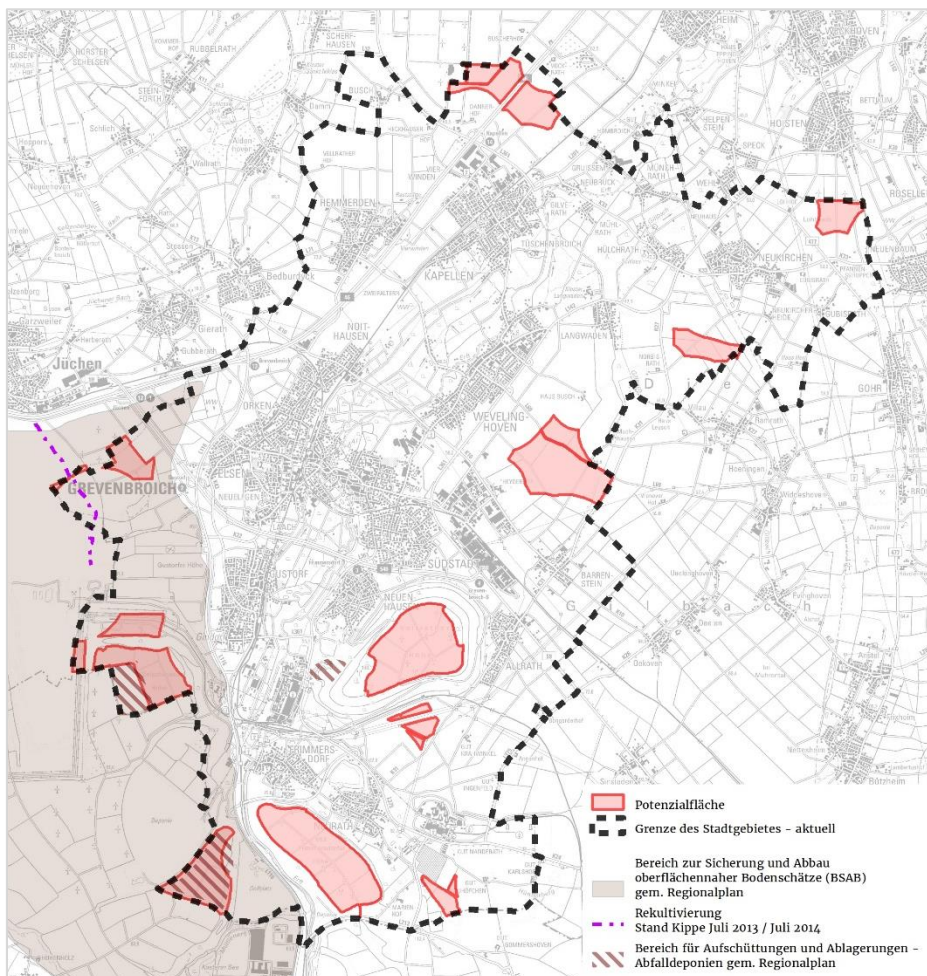


Abb. 32 BSAB, Aufschüttungen und Ablagerungen (Abfalldeponien) gemäß Regionalplan Düsseldorf (s. BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF 2020), verkippte Bereiche des Tagebaus und Potenzialflächen im Stadtgebiet von Grevenbroich (ohne Maßstab, Kartengrundlage: LAND NRW 2023)

4.2.14 Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Im Stadtgebiet von Grevenbroich und in unmittelbarer Umgebung bestehen festgesetzte Wasserschutzschutzzonen III A und III B. Festgesetzte Wasserschutzschutzzonen der Stufe I und II bestehen im Stadtgebiet von Grevenbroich nicht, jedoch in den angrenzenden Stadtgebieten von Neuss und Dormagen.

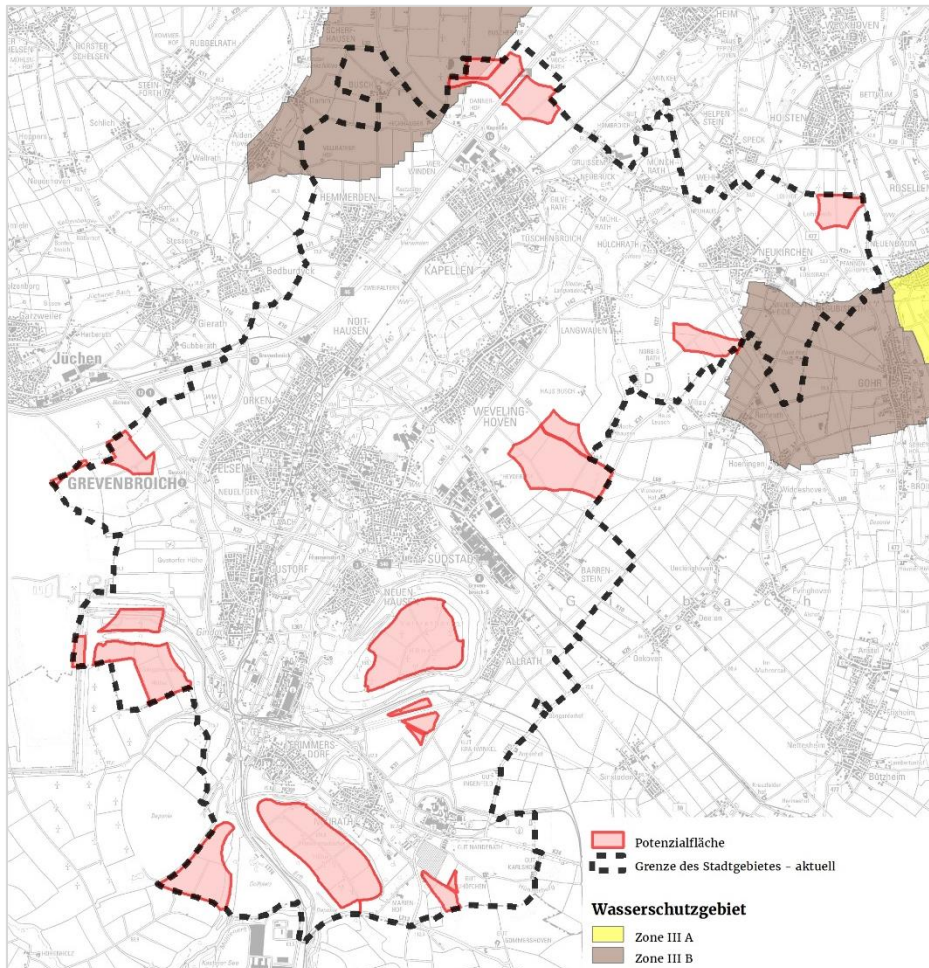


Abb. 33 Wasserschutzschutzzonen gemäß Verordnung im Stadtgebiet von Grevenbroich (ohne Maßstab, Kartengrundlage: LAND NRW 2023)

Im nördlichen Stadtgebiet und nordöstlich des Stadtgebietes befinden sich die Wassergewinnungen Hemmerden-Kapellen bzw. Rosellen und Allerheiligen / Norf, für die bisher keine Wasserschutzgebiete festgesetzt wurden. Im Umfeld des Tagebaubereiches sind Gewinnungsbrunnen der Wassergewinnung (WG) Fürth als geplante Schutzzone I abgegrenzt. Ein Teil dieser Brunnen dient der Sumpfung (Trockenhaltung des Braunkohlentagebaus Garzweiler) und der Trinkwassergewinnung. Die WG Fürth liefert Ersatzwasser an die Wasserversorgungsunternehmen „Gas- und Wasserwerk Grevenbroich GmbH (GWG)“ sowie die „Kreiswerke Grevenbroich GmbH (KWG)“. Für die WG Fürth ist kein Wasserschutzgebiet festgesetzt oder geplant, da sich durch die kontinuierliche Verlagerung der Brunnen und der Entnahme aus größeren Tiefen kein Einzugsgebiet ermitteln lässt (s. Begründung Kap. 7.2.7.2.2 zum Regionalplan).

Die Schutzzone III von Wassergewinnungsanlagen bietet Schutz vor schwer abbaubaren Verunreinigungen im großräumigen Umfeld der Wassergewinnungsanlage und erfasst in etwa das unterirdische Einzugsgebiet der Gewinnungsanlage.

Die Errichtung von Windenergieanlagen in der Schutzzone III kommt dann in Betracht, wenn gemäß §§ 51, 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und §§ 14, 16 Landeswassergesetz (LWG) in Verbindung mit der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung eine Einzelfallprüfung zu dem Ergebnis führt, dass das Vorhaben mit den Schutzbestimmungen für die Schutzzone nach der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung in Einklang steht. Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Wassers dürfen nicht zu besorgen sein.

4.2.15 Überschwemmungsgebiete und Starkregengefahrenhinweise

Im Stadtgebiet sind entlang des Gillbachs Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 Absatz 1 und 6 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) festgesetzt. Überschwemmungsgebiete sind für den Hochwasser- und Gewässerschutz bedeutende Gebiete, die in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteflächen zu erhalten sind. Sie werden auf Grundlage eines Hochwasserereignisses, wie es statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, ermittelt. Maßnahmen und Veränderungen der Erdoberfläche innerhalb gesetzlicher Überschwemmungsgebiete, bedürfen einer Genehmigung nach § 78 WHG, § 113 Landeswassergesetz (LWG) durch die zuständige Behörde. Die Bezirksregierung ist als Obere Wasserbehörde zuständig für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten. Dies erfolgt durch Ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 112 LWG unter Beteiligung der Öffentlichkeit (s. § 76 WHG). Infolge von Bodenaufweichungen kann es hier zu Stabilitätsproblemen kommen, zudem sind Änderungen des Abflussregimes nicht auszuschließen.

Entlang der Erft sind vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete abgegrenzt. Vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete sind die Vorstufe für amtliche festgesetzte Überschwemmungsgebiete. Sie wurden auf der Grundlage eines Hochwasserereignisses, wie es statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, ermittelt. Mit der Bekanntgabe der vorläufigen Sicherung greifen bereits die Restriktionen z. B. bei der Ausweisung oder Erweiterung kommunaler Baugebiete.

Das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet entlang der Erft zwischen km 0,5 bis km 27,7 soll durch eine ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 76 WHG in Verbindung mit § 83 Absatz 2 LWG abgelöst werden (Abb. 33, BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF 2022b). Das Überschwemmungsgebiet der Erft ist für ein hundertjährliches Hochwasserereignis ermittelt worden. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Schutzbestimmungen der §§ 78, 78a WHG, § 84 LWG, die eine Verschärfung der bestehenden Hochwassergefahr und eine Vergrößerung der zu erwartenden Schadenssituation verhindern sollen.

In den Karten der Starkregengefahrenhinweise, als Ergebnis der Simulation von Starkregenereignissen für das Gebiet von Nordrhein-Westfalen (BUNDESAMT FÜR KARTOGRAPHIE UND GEODÄSIE 2021), sind im Stadtgebiet von Grevenbroich Bereiche dargestellt, die Wasserstandshöhen über 0,1 m und Fließgeschwindigkeiten von mehr als 0,2 m/s für ein seltenes bzw.

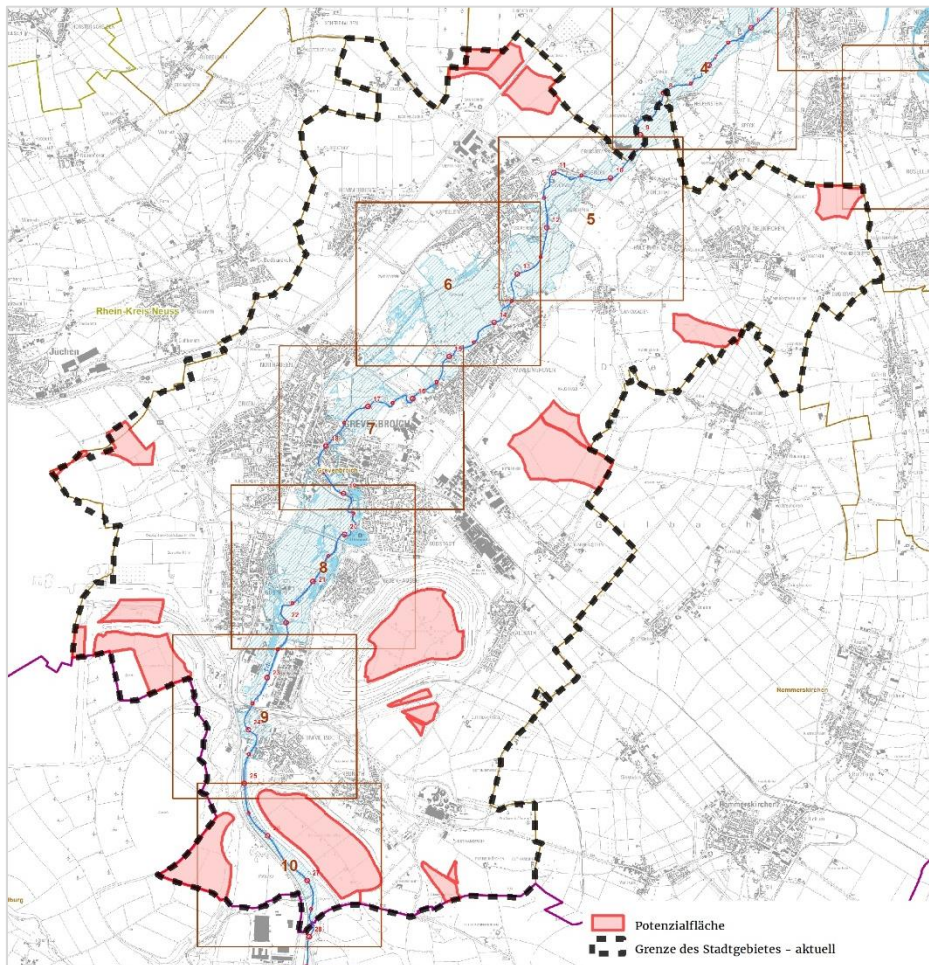


Abb. 35 Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes Erft gemäß geplanter ordnungsbehördlicher Verordnung und Potenzialflächen im Stadtgebiet von Grevenbroich (ohne Maßstab, BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF 2022b, Kartengrundlage: LAND NRW 2023)

4.2.16 Wasserfläche gemäß FNP

Der FNP stellt die Erft, der Gillbach, der Elsbach, der Flothgraben, Nebenbäche und -gräben sowie die Gustorfer und Wevelinghovener Entwässerungsgräben, den Neurather See und weitere Tümpel und Teiche als Wasserfläche dar. Diese Wasserflächen werden als Restriktionsbereich dargestellt.

4.2.17 Fläche für die Ver- und Entsorgung gemäß FNP in Konzentrationszonen für WEA

Innerhalb der bestehenden Konzentrationszone für WEA auf der Vollerather Höhe sind Flächen für zwei Regenrückhaltebecken als Flächen für die Ver- und Entsorgung im FNP dargestellt. Die kleinflächige Nutzung dieser Flächen steht einer grundsätzlichen Eignung der Fläche insgesamt als Konzentrationszone für WEA nicht entgegen, so dass diese als konkurrierender Belang berücksichtigt werden (s. a. Kap. 3.4.5 bzw. 3.5).

4.2.18 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß FNP in Konzentrationszonen für WEA

Innerhalb der bestehenden Konzentrationszone für WEA auf der Frimmersdorfer Höhe sind im Randbereich Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im FNP dargestellt. Die kleinflächige Nutzung dieser Flächen steht einer grundsätzlichen Eignung der Fläche insgesamt als Konzentrationszone für WEA nicht entgegen, so dass diese als konkurrierender Belang berücksichtigt werden (s. a. Kap. 3.4.4 bzw. 3.5).

4.2.19 Auegebiete und Bereiche mit humosen Böden

Die im Erläuterungsplan zum FNP (Anlage 7 – Auegebiete, Aufschütt- und humose Böden) dargestellten „Auegebiete“ entlang der Erft und des Gillbachs sowie die Bereiche mit humosen Böden stellen einen konkurrierenden Belang dar (s. a. Abb. 36).

4.2.20 Bereiche mit aufgeschütteten Boden

Die im Erläuterungsplan zum FNP (Anlage 7 – Auegebiete, Aufschütt- und humose Böden) dargestellten Bereiche mit „aufgeschütteten Boden“ im ehemaligen Tagebaubereich sowie Aufschüttungen bzw. Verfüllungen in Form ehemaliger Deponien, der Vollrather und Frimmersdorfer Höhe stellen einen konkurrierenden Belang dar. Der Erläuterungsplan zum FNP umfasst – wie die aktuelle FNP-Darstellung – noch nicht die Flächen, die im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren im Südwesten zum Stadtgebiet von Grevenbroich hinzugekommen sind (s. a. Kap. 1.3) und ebenfalls aufgeschütteten Boden umfassen.

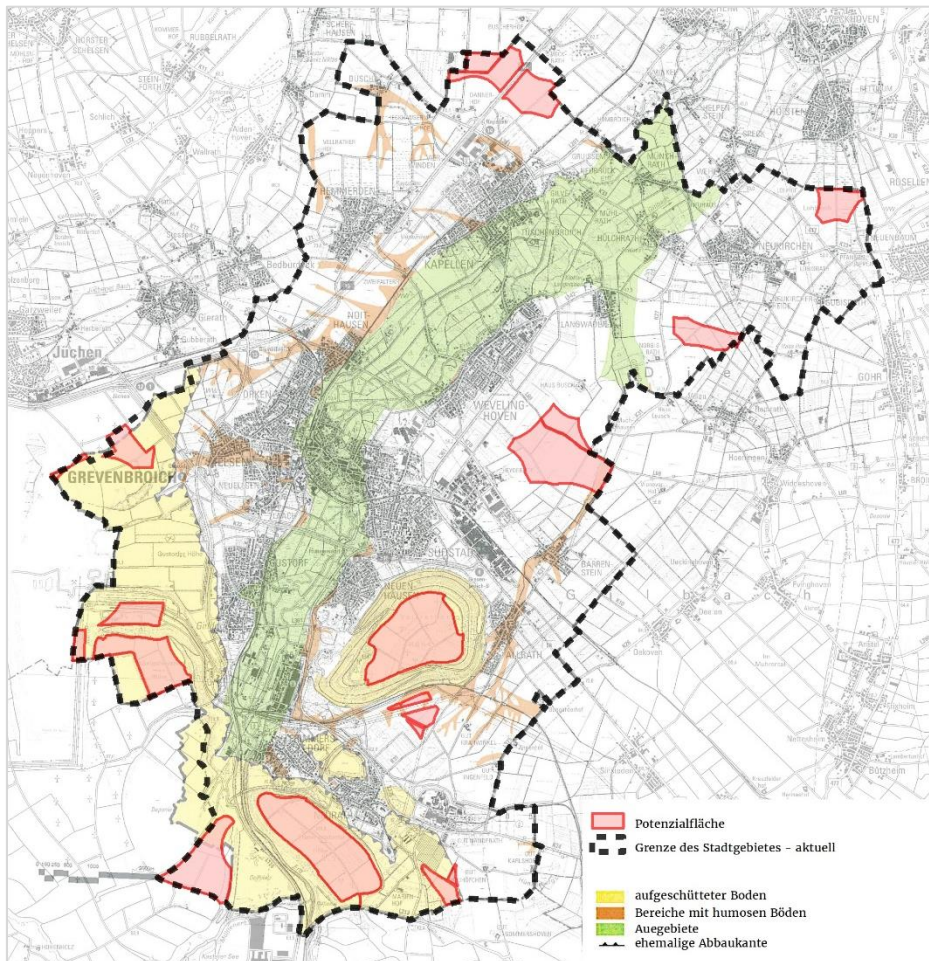


Abb. 36 Auegebiete, Bereiche mit humosen Böden und Bereiche mit aufgeschütteten Boden (Flächennutzungsplanung, Anlage 7, Erläuterungsplan – STADT GREVENBROICH 2023) und Potenzialflächen im Stadtgebiet von Grevenbroich (ohne Maßstab, Kartengrundlage: LAND NRW 2023)

4.2.21 Flurbereinigungsverfahren

Für Bereiche des westlichen Stadtgebietes werden derzeit Flurbereinigungspläne erarbeitet (Königshovener Höhe Ost) bzw. sind abgeschlossen (Gustorf, Elsbachtal), infolge dessen Flächen zwischen den Städten Grevenbroich, Jüchen und Bedburg getauscht wurden. Während das Flurbereinigungsverfahren Gustorf mit der Schlussfeststellung im Dezember 2016 abgeschlossen ist, sind die Flurbereinigungsverfahren Elsbachtal, Garzweiler Feld und Königshovener Höhe Ost noch nicht abgeschlossen (BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF o. J.). Weitergehende Flächenänderungen sind in den Verfahren zur Flurbereinigung möglich.

Der westliche Randbereich des Stadtgebietes liegt zudem innerhalb der Flurbereinigungsfläche Garzweiler Feld (BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF 2016b).

In betroffenen Flächen sind nach § 34 FlurbG ab der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bauliche Veränderungen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde möglich.

4.2.22 Infrastrukturtrassen

Wegen der Gefahr des Eisabwurfes sind Abstände von WEA zu Verkehrswegen einzuhalten oder funktionssichere technische Einrichtungen zur Gefahrenabwehr erforderlich (z. B. automatische Außerbetriebnahme bei Einsatz oder Rotorblattheizung). Nach § 9 FStrG bedürfen bauliche Anlagen und somit auch WEA längs der Bundesautobahnen⁹ in einer Entfernung von 40 m bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen von 20 m bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand, einer Genehmigung bzw. der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde. Gemäß § 25 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) bedürfen bauliche Anlagen jeder Art längs der Landes- und Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand, ebenfalls einer Genehmigung bzw. Zustimmung der Straßenbaubehörde. Bei dem Verlauf entsprechender Verkehrswege innerhalb der Potenzialflächen werden diese – außer zu den im Tagebaubereich noch nicht räumlich festgelegten Trassenführungen – mit der genannten Zone von 40 m entsprechend berücksichtigt.

4.2.23 Vorhandene WEA / Konzentrationszonen für WEA

Aus wirtschaftlichen Gründen sowie bzgl. der Standsicherheit müssen WEA zueinander bestimmte Mindestabstände aufweisen. In den bestehenden zwei Konzentrationszonen im Stadtgebiet von Grevenbroich auf der Vollrather und der Frimmersdorfer Höhe bestehen bereits jeweils sieben bzw. fünf WEA. Angrenzend in den Stadtgebieten von Korschenbroich, Jüchen und Bedburg bestehen weitere WEA. Hier sind bei der konkreten Projektplanung entsprechende Abstände zu berücksichtigen.

4.2.24 Flugplätze / Modellflugplatz

Aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Flugplätze – Flughafen Düsseldorf, Verkehrslandeplatz Mönchengladbach, Segelflugplatz Gustorfer Höhe (Grevenbroich) und Wanlo (Mönchengladbach) – sind zur Absicherung der Flugsicherheit Bauhöhenbeschränkungen sowie Einschränkungen bzgl. des Lärmschutzes nicht auszuschließen und sind im weiteren Genehmigungsverfahren zu prüfen.

In der Umgebung des Segelflugplatzes Gustorfer Höhe in Grevenbroich umfasst der dargestellte Restriktionsbereich den Hindernisbegrenzungsbereich des Flugplatzes, in dem keine Bauwerke und sonstige Erhebungen hineinragen sollten.

Im unmittelbaren Umfeld des Modellflugplatzes auf der Gustorfer Höhe ist zum Erhalt des Modellflugbetriebes mit Einschränkungen bzgl. baulicher Anlagen zu rechnen. Zum genehmigten Flugsektor sind ggf. Abstände für bauliche Anlagen zu berücksichtigen.

⁹ Im Bundesverkehrswegeplan 2030 (BVWP) ist ein 6-spuriger Ausbau der A 46 zwischen Autobahndreieck Holz (A 44) und Autobahnkreuz Neuss-West (A 57) im Weiteren Bedarf vorgesehen, wodurch sich ggf. eine Anpassung der genehmigungspflichtigen Abstandszone ergeben kann.

4.2.25 Schutzabstand zum Gewächshauspark

Wegen der Gefahr des Eisabwurfes sind Abstände von WEA zum Gewächshauspark im südlichen Stadtgebiet von Grevenbroich einzuhalten oder funktionssichere technische Einrichtungen zur Gefahrenabwehr erforderlich (z. B. automatische Außerbetriebnahme bei Einsatz oder Rotorblattheizung). Der als Restriktionsbereich dargestellte Abstand setzt sich zusammen aus der Summe von Rotordurchmesser und Nabenhöhe multipliziert mit dem Wert 1,5 (Anlage 2.7/12 des Runderlasses „Änderung des Runderlasses Einführung Technischer Baubestimmungen nach § 3 Absatz 3 Landesbauordnung“ vom 4. Februar 2015 – MBWSV 2015) und ergibt unter Berücksichtigung der definierten Referenzanlage (s. Kap. 3.1) einen Schutzabstand von 375 m zum Gewächshauspark gemäß FNP. Bei Ausrüstung der WEA mit technischen Einrichtungen zur Verhinderung des Eisansatzes können diese Abstände jedoch auch unterschritten werden.

4.2.26 Erdbebenüberwachung

Die Erdbebenstation Bensberg der Universität zu Köln betreibt in Vanikum in der angrenzenden Gemeinde Rommerskirchen die Station Vanikum (BA16). Die von in Betrieb befindlichen WEA erzeugten Erschütterungen können die Schwingungsfrequenzen betreffen, die für die Registrierung lokaler Erdbeben entscheidend sind. Störungen größerer Amplitude können somit Stationen zur Erdbebenüberwachung unbrauchbar machen, so dass Erdbebensignale nicht erkannt werden und Alarmierungsvorgänge scheitern können. Gemäß des Gemeinsamen Erlasses von MWEIMH & MKULNV (2016) wird ein 2 km-Radius (Prüfbereich) um die Erdbebenüberwachungsstation als Restriktionsbereich dargestellt, in dem eine technische Einzelfallprüfung in Abstimmung mit dem Landeserdbebendienst durchzuführen ist.

4.2.27 Richtfunkstrecken gemäß FNP

Im wirksamen FNP werden mehrere Richtfunktrassen mit einem Schutzabstand von beidseitig 100 m entlang des Richtfunkstrahls dargestellt.

Richtfunkstrecken sind von Behinderungen, die die Telekommunikation stören können, freizuhalten. Zur ungestörten Ausbreitung des Funkfeldes gelten innerhalb von Schutzzonen entsprechende Bauhöhenbeschränkungen. Da nicht bekannt ist, ob die im FNP dargestellten Richtfunkstrecken zum Zeitpunkt zukünftiger Anlagenplanungen noch betrieben werden bzw. ob der dargestellte Schutzabstand in jedem Fall erforderlich ist, werden diese nicht den Tabuflächen, sondern den konkurrierenden Belangen zugeordnet. Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu konkreten WEA sind ggf. betriebene Richtfunkstrecken zu berücksichtigen.

4.3 Windenergiebereiche gemäß Regionalplan

Wie bereits in Kapitel 2.2 dargelegt, werden im Regionalplan für Grevenbroich insgesamt vier „Windenergiebereiche“, z. T. im Zusammenhang mit entsprechenden Flächen benachbarter Kommunen, festgelegt. Windenergiebereiche sind als Ziel der Raumordnung gemäß § 3 Absatz 1 ROG in der Bauleitplanung zu beachten (s. a. § 1 Absatz 4 BauGB: „Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen“).

Bei der weitergehenden Betrachtung der ermittelten Potenzialflächen im Rahmen der Gebietsbriefe wird somit auch der Aspekt der Darstellung bzw. Nicht-Darstellung als „Windenergiebereich“ im Regionalplan bei der Gesamteinschätzung berücksichtigt. Da die Kriterien zur Ermittlung der Windenergiebereiche auf Regionalplan-Ebene im Maßstab 1 : 50.000 nicht identisch sind mit denen zur Ermittlung der Potenzialflächen für die Darstellung von Konzentrationszonen im FNP im Maßstab 1 : 10.000, ergeben sich bzgl. der Potenzialflächenabgrenzungen entsprechende Abweichungen. Zudem findet nach § 2 Absatz 2 BauGB-AG NRW der Absatz 1 BauGB-AG NRW mit dem gesetzlichen Mindestabstand von 1.000 m keine Anwendung auf „auf Flächen innerhalb von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), in der jeweils geltenden Fassung [...]“. Somit ist der gesetzliche Mindestabstand nicht für die im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete (Windenergiegebiete) anzuwenden und komplett als Ziel der Raumordnung gemäß § 3 Absatz 1 ROG in der Bauleitplanung zu beachten.

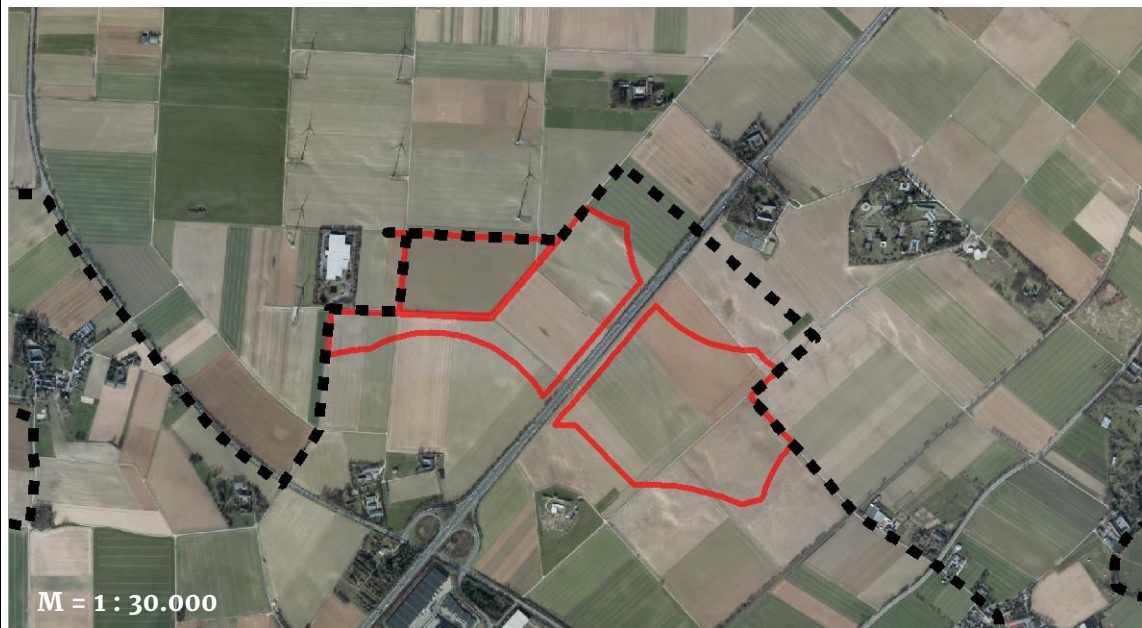
4.4 Gebietssteckbriefe der Potenzialflächen

In den Gebietssteckbriefen werden die im Bereich der Potenzialflächen bestehenden konkurrierenden Belange dokumentiert. Den jeweiligen Darstellungen (Kartengrundlage: LAND NRW 2023) liegt – soweit nicht bereits in den vorigen Kapiteln bzw. anderweitig dargestellt – folgende Legende zu Grunde:

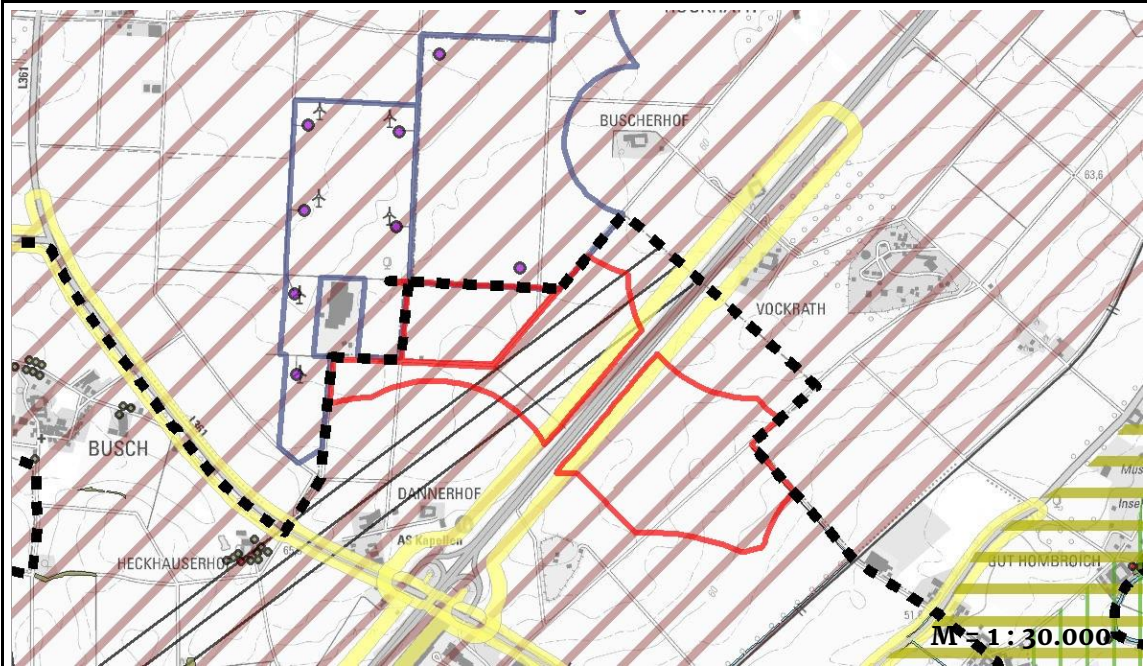
	Regionaler Grünzug gem. Regionalplan
	Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung (BSLE) gem. Regionalplan
	geschützter Landschaftsbestandteil (Objekt) gem. Landschaftsplan
	geschützter Landschaftsbestandteil (Fläche) gem. Landschaftsplan
	Naturdenkmal (Objekt)
	Biotop gem. § 30 BNatSchG
	Fläche für Wald gem. FNP innerhalb der Konzentrationszone für WEA gem. FNP
	Wasserfläche gem. FNP
	Fläche für die Ver- und Entsorgung gem. FNP innerhalb der Konzentrationszone für WEA gem. FNP
	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. FNP innerhalb der Konzentrationszone für WEA gem. FNP
	genehmigungspflichtige Abstandszone zu Verkehrswegen (100 m / 40 m)
	Anlagenschutzbereich für Flugsicherungs- einrichtungen des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach
	Hindernisbegrenzungsbereich Segelflugplatz Gustorfer Höhe (Grevenbroich)
	Schutzabstand zu Gewächshauspark (375 m)
	Prüfbereich Erdbebenüberwachung Station Vanikum (2 km)
	Richtfunkstrecke mit Schutzabständen gem. FNP
	Windenergiebereich gem. Regionalplan
	Potenzialfläche
	WEA – vorhanden
	WEA – Konzentrationszone gem. FNP
	Grenze des Stadtgebietes – aktuell

Fläche Nr. 1: nördlich Kapellen

1 - Kurzbeschreibung



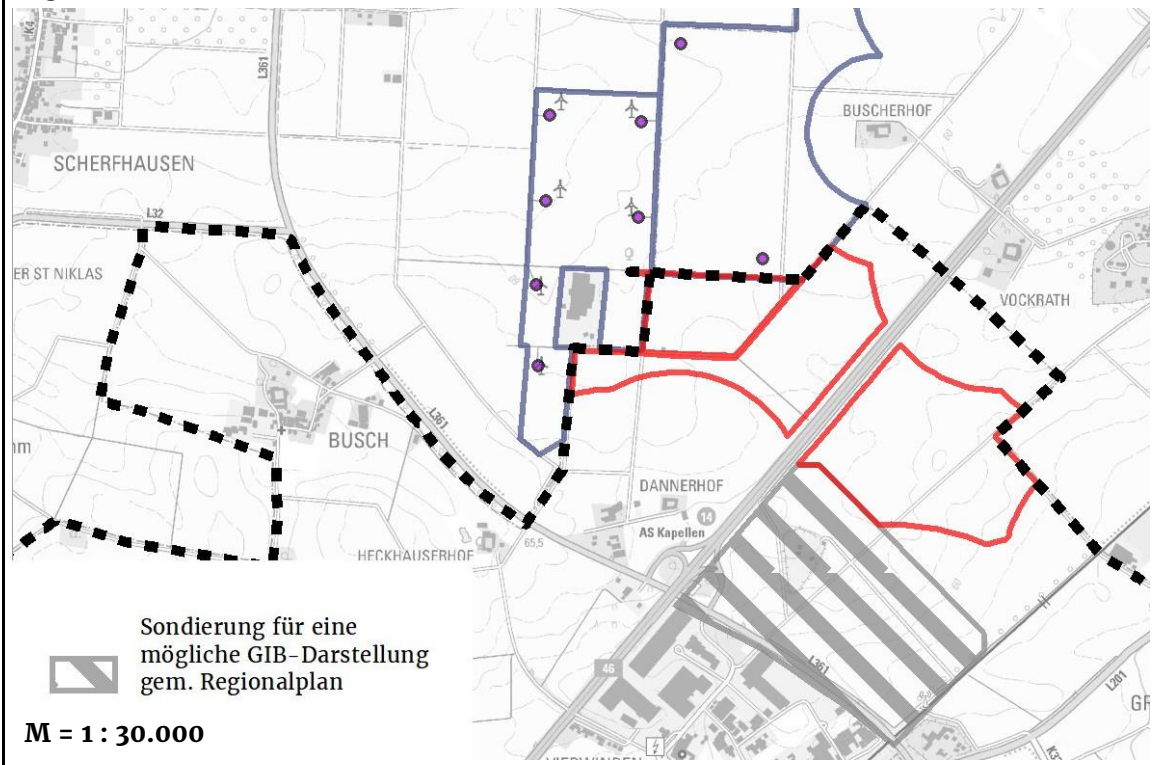
Lage	Norden des Stadtgebietes an der Grenze zu den Städten Korschenbroich und Neuss zwischen den Ortslagen Busch im Westen, Vierwinden im Süden und Gruissem im Südosten sowie Epsendorf, Lüttenglehn (beide Korschenbroich) und Grefrath, Röckrath (beide Neuss) im Norden, Danner- und Heckhauserhof im Südwesten sowie Buscherhof und Vockrath (beide Neuss) im Norden
Größe	87,1 ha (15,1 ha / 29,6 ha / 42,4 ha)
Biotop- / Nutzungsstruktur	landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker), nordwestlich Windpark mit sechs WEA in Korschenbroich und vier WEA in Neuss
Windgeschwindigkeit (150 m)	> 6,50 – 7,00 m/s

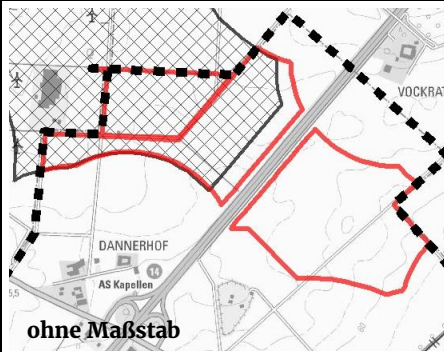
1 - konkurrierende Belange

Kulturlandschaft	Lage z. T. innerhalb des regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs RPD 198 (außer südöstlicher Bereich), weitere im Umfeld RPD 190 und RPD 197, im Umfeld bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich 18.03 „Untere Erft und Gillbach“ und 25.03 „Liedberg“
Denkmalschutz	nördlich Buscherhof (Neuss), südöstlich Denkmalbereich Hülchrath, südwestlich Heckhauser Hof, südöstlich zwei Wegekreuze und Neubrücker Mühle
Landschaftsbild-bewertung	sehr gering / gering
Erholungsnut-zung / Land-schaftsschutz	im Umfeld Raketenstation Hombroich, Skulpturenhalle, Museum Insel Hombroich, Schloss Hülchrath, Wanderwege X2 Arnold-Mock-Weg, X3 Rhein-Netteseen-Weg, Jacobswege, Wassermühle Neubrück
wasserrechtliche Festsetzung	im östlichen Randbereich Zone III B des Trinkwasserschutzgebietes Broichhof
Starkregen-gefahrenhinweise	punktuell bis kleinflächig Wasserhöhen bei seltenen und extremen Ereignissen 0,1–2,0 m, kleinflächig Fließgeschwindigkeiten bei seltenen und extremen Ereignissen 0,2–0,5 m/s
Wasserfläche	Graben im südöstlichen Randbereich
Verkehrstrassen	genehmigungspflichtige Abstandszone (100 m) zur A 46, 6-streifiger Ausbau der A 46 vom Autobahndreieck Holz bis zum Autobahnkreuz Neuss-West im Bedarfsplan als Maßnahme des weiteren Bedarfs enthalten
WEA	nordöstlich angrenzend Windpark (Konzentrationszone gemäß FNP) mit sechs WEA in Korschenbroich und vier WEA in Neuss
Flugplatz	Anlagenschutzbereich für Flugsicherungseinrichtungen des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach
Richtfunkstrecke	in Nordost-Südwest-Richtung

1 - Gesamteinschätzung / Hinweise

Sondierungsfläche für eine mögliche GIB-Darstellung gemäß Regionalplan südlich angrenzend zur Potenzialfläche:



1 – Gesamteinschätzung / Hinweise

Fläche – außer östlicher und südlicher Bereich – im Regionalplan als „Windenergiebereich“ festgelegt.

Südöstliche Teilfläche im Regionalplan nicht als „Windenergiebereich“ festgelegt. Der hier im Rahmen der Regionalplanerstellung ermittelte „Windenergiebereich“ („Grev_WIND_038“) wurde nicht in den endgültigen Plan übernommen, da hier u. a. „nach entsprechenden Abständen Potenzialflächen für eine künftige siedlungsstrukturelle Entwicklung darstellen, auch wenn diese derzeit dafür in der zeichnerischen Darstellung des RPD nicht vorgesehen sind (ein damals noch sehr viel größerer Bereich war im GEP99 Sondierungsbereich). Diese Zukunftsoption würde durch eine Windkraftnutzung deutlich erschwert (inkl. Ausschöpfung von Emissionskontingenten). Zudem würde zusammen mit den Flächen nordwestlich der BAB, die bereits für WEA vorgesehen sind ein für einen ballungsnahen Bereich durchaus gravierender Riegel an WEA entstehen“ (siehe Begründung zum Regionalplan Düsseldorf, S. 713f.).

Ggf. Belange des Denkmalschutzes betroffen.

Genehmigungspflichtige Abstandszone zur A 46 im Randbereich der Teilflächen.

Durchführung einer Artenschutzprüfung Stufe 1 erforderlich.

Aufgrund der Flugsicherungseinrichtungen Verkehrslandeplatz Mönchengladbach ggf. Bauhöhenbeschränkungen sowie Einschränkungen bzgl. des Lärmschutzes möglich.

Aufgrund von Richtfunkstrecken sind ggf. Bauhöhenbeschränkungen möglich.

Für die A 46 zwischen den Teilflächen ist ein 6-streifiger Ausbau vom Autobahndreieck Holz bis zum Autobahnkreuz Neuss-West im Bedarfsplan als Maßnahme des weiteren Bedarfs enthalten.

Die beiden nordwestlichen Teilflächen des Potenzialflächenkomplexes sind zur Darstellung als Konzentrationszone im FNP geeignet.

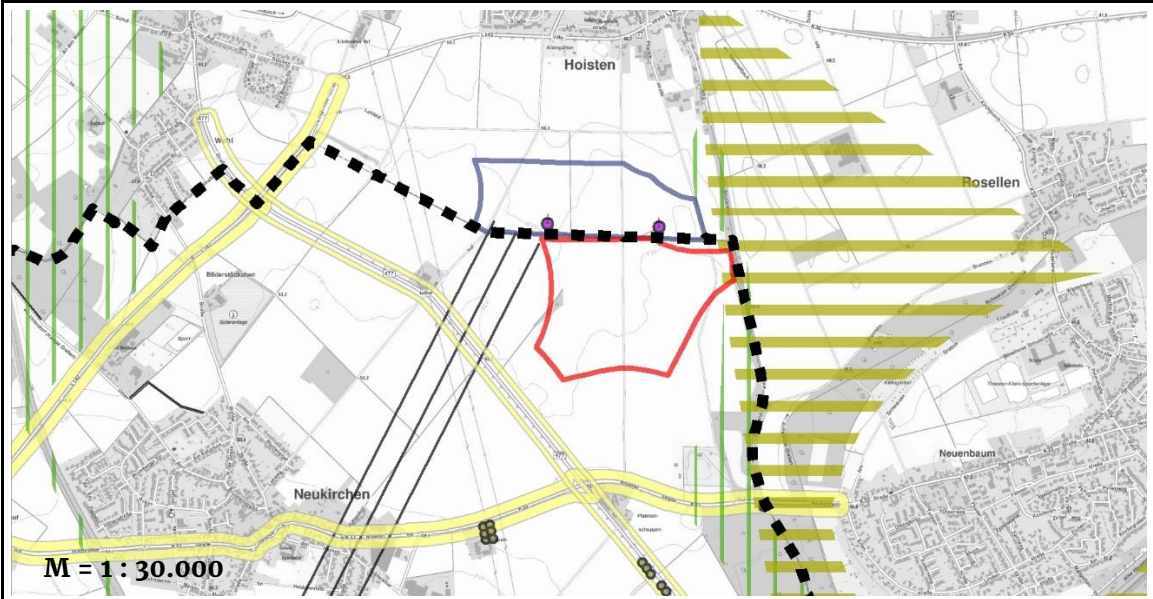
Die südöstliche Teilfläche des Potenzialflächenkomplexes ist aufgrund einer möglichen, zukünftigen Gewerbenutzung südlich angrenzend (Sondierungsfläche für eine mögliche GIB-Darstellung gemäß Regionalplan als „weiche“ Tabuzone – s. Kap. 3.3.1, Karte 3.1 bzw. Abb. oben – und möglicherweise im FNP eine zukünftig darzustellende Gewerbliche Baufläche – s. Kap. 2.5) und der daraus folgenden möglichen Ausschöpfung vom Emissionskontingenten sowie unter Berücksichtigung der Bestandsanlagen in Korschensbroich mit den möglichen WEA in den nordöstlichen Teilflächen die Sichtbeziehung für die umgebende Wohnnutzung bzw. Kulturlandschaft erheblich beeinträchtigen, nicht zur Darstellung als Konzentrationszone im FNP geeignet.

Fläche Nr. 2: nordöstlich Neukirchen

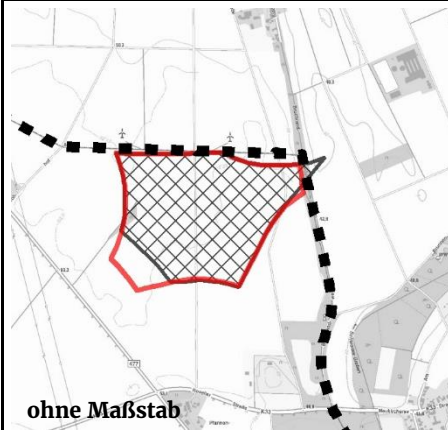
2 - Kurzbeschreibung



Lage	Nordosten des Stadtgebietes an der Grenze zur Stadt Neuss zwischen dem Lohhof im Westen, Lübisrath und Pfannenschuppen im Süden sowie den Ortslagen Rosellen, Neuenbaum (beide Neuss) im Osten und Hoisten (Neuss) im Norden
Größe	32,0 ha
Biotop- / Nutzungsstruktur	landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker), Feldgehölz im westlichen Randbereich, westlich Hochspannungsfreileitung und Bundesstraße 477 sowie nördlich 2 WEA
Windgeschwindigkeit (150 m)	> 6,50 –7,00 m/s

2 - konkurrierende Belange

Kulturlandschaft	im Umfeld regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich RPD 204, im Umfeld bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich 19.03 „Knechtsteden - Stommelter Bruch“, im Umfeld kulturlandschaftlich bedeutsamer Stadtkern Hülchrath
Denkmalschutz	südwestlich Denkmalbereich Hülchrath, südöstlich Wegekreuz, südwestlich Gut Lübisrath, Wegekreuz, Wegekapelle, Katholisches Pfarrhaus, Ehemalige Vikarie und Katholische Kirche St. Jakobus
Landschaftsbild-bewertung	sehr gering / gering
Erholungsnutzung / Landschaftsschutz	östlicher Randbereich und östlich angrenzend BSLE gemäß Regionalplan, östlicher Randbereich und östlich angrenzend LSG „Terrassenkante am Gohrer Berg“, im Umfeld Schloss Hülchrath, Wanderwege X2 Arnold-Mock-Weg, X3 Rhein-Nettesen-Weg, Jacobswege, Rundwanderweg A11
Regionaler Grünzug	östlicher Randbereich und östlich angrenzend Regionaler Grünzug um Neuenbaum, Rosellen und Hoisten in Neuss
Natur- / Biotopsschutz	östlicher Randbereich und östlich angrenzend BK-4806-0085 „Mittelterrassenkante zwischen Hoisten und Rosellerheide“, östlicher Randbereich und östlich angrenzend Biotopverbundfläche VB-D-4806-004 „Terrassenkante nördlich von Gohr, Hummelsbach“ (besondere Bedeutung)
wasserrechtliche Festsetzung	geplante Zone III A bzw. III B des geplanten, gemeinsamen Trinkwasserschutzgebietes Allerheiligen/Norf und Rosellen
Starkregen-gefahrenhinweise	punktuell bis kleinflächig Wasserhöhen bei seltenen und extremen Ereignissen 0,1-1,0 m, kleinflächig Fließgeschwindigkeiten bei seltenen und extremen Ereignissen 0,2-2,0 m/s
WEA	nördlich Windpark (Konzentrationszone gemäß FNP) mit zwei WEA in Neuss im Abstand von ca. 50 m bzw. ca. 60 m

2 - Gesamteinschätzung / Hinweise

Fläche im Regionalplan größtenteils als „Windenergiebereich“ festgelegt.

Landschaftsschutz – mit Schreiben des Rhein-Kreis Neuss vom 17.01.2022 wird in Aussicht gestellt, dass der Kreis als Träger der Landschaftsplanung der hier in Rede stehenden Konzentrationszone nicht widersprechen wird, da gemäß § 7 Absatz 3 LNatSchG (korrespondiert mit § 11 Absatz 1 BNatSchG) Landschaftspläne die Ziele der Raumordnung (hier: Windenergiebereich) zu beachten haben und sich die Festlegung des Windenergiebereiches des Regionalplans als ein Ziel der Raumordnung sich gegen das Landschaftsschutzgebiet des Landschaftsplanes durchsetzt.

Nach dem neu in das Gesetz eingefügten § 26 Absatz 3 BNatSchG werden WEA bis zum Erreichen der Flächenbeitragswerte des Windenergieflächenbedarfsgesetzes in LSG allgemein zulässig sein – etwas anderes gilt nur noch für WEA-Standorte in Natura 2000-Gebieten und auf Flächen, die als Weltnaturerbe besonders geschützt sind.

Durchführung einer Artenschutzprüfung Stufe 1 erforderlich.

Ggf. Abstände zu vorhandenen WEA erforderlich.

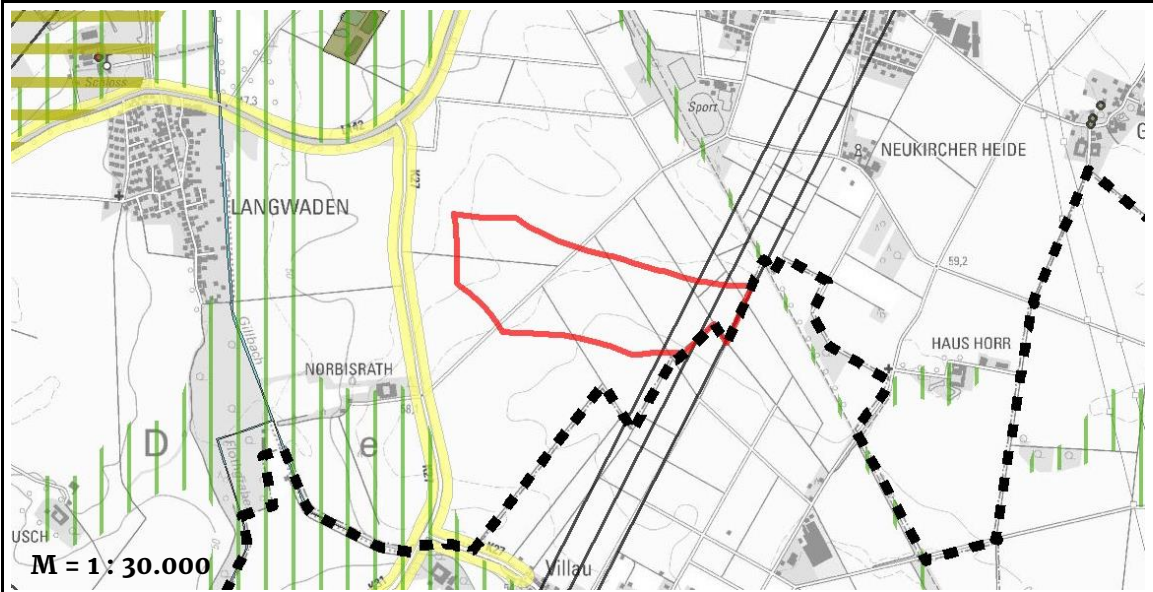
Die Potenzialfläche ist zur Darstellung als Konzentrationszone im FNP geeignet.

Fläche Nr. 3: südlich Neukirchen

3 - Kurzbeschreibung



Lage	Nordosten des Stadtgebietes an der Grenze zur Gemeinde Rommerskirchen zwischen den Ortslagen Langwaden im Westen, Hülchrath, Jägerhof und Neukircher Heide im Norden, Haus Horr im Osten, Norbistrath im Südwesten sowie Villau und Ramrath (beide Rommerskirchen) im Süden
Größe	36,0 ha
Biotop- / Nutzungsstruktur	landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker)
Windgeschwindigkeit (150 m)	> 6,50 – 6,75 m/s

3 - konkurrierende Belange

Kulturlandschaft	im Umfeld bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich 18.03 „Untere Erft und Gillbach“, im Umfeld regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche RPD 200 und RPD 204, im Umfeld kulturlandschaftlich bedeutsamer Stadtkern Hülchrath
Denkmalschutz	nordwestlich Denkmalbereich Hülchrath, östlich Haus Horr, südwestlich Gut Norbistrath, nördlich Wegekreuz
Landschaftsbild-bewertung	sehr gering / gering
Erholungsnut-zung / Land-schaftsschutz	östlich BSLE gemäß Regionalplan, östlich LSG „Ehemalige Bahntrasse“, im Umfeld Schloss Hülchrath und Kloster Langwaden, östlich Wanderweg X3 Rhein-Netteseen-Weg, im Umfeld Wanderwege X2 Arnold-Mock-Weg, Jacobswege
Natur- / Biotopsschutz	östlich Biotopverbundfläche VB-D-4806-001 „Eisenbahntrasse zwischen Rommerskirchen und Dormagen“ (besondere Bedeutung), östlich Biotopkatasterfläche BK-4806-0121 „Eisenbahntrasse zwischen Neukirchen und Höningen“
wasserrechtliche Festsetzung	östlicher Randbereich Zone III B des Trinkwasserschutzgebietes Mühlenbusch
Starkregen-gefahrenhinweise	punktuell bis kleinflächig Wasserhöhen bei seltenen und extremen Ereignissen 0,1–0,5 m, kleinflächig Fließgeschwindigkeiten bei seltenen und extremen Ereignissen 0,2–2,0 m/s
Richtfunkstrecke	im östlichen Randbereich in Nordost-Südwest-Richtung

3 - Gesamteinschätzung / Hinweise

Fläche im Regionalplan nicht als „Windenergiebereich“ festgelegt.

Durchführung einer Artenschutzprüfung Stufe 1 erforderlich.

Aufgrund von Richtfunkstrecken sind ggf. Bauhöhenbeschränkungen möglich.

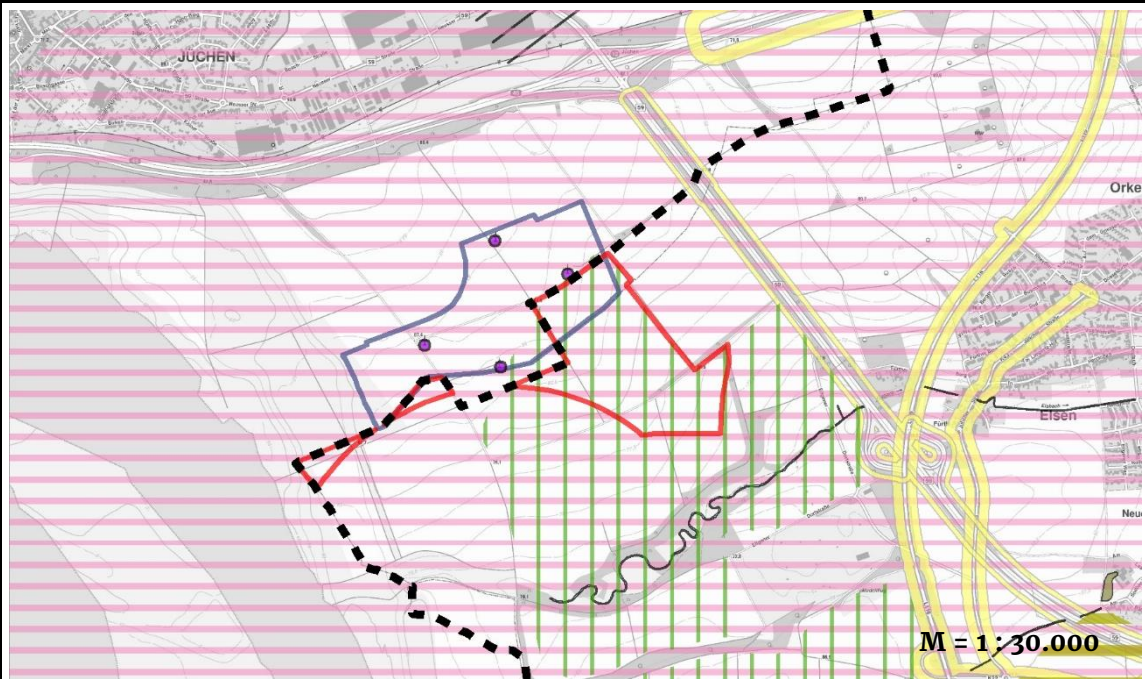
Die Potenzialfläche liegt in einem kulturlandschaftlich und historisch wertvollen Umfeld (u. a. Schloss, Kloster, Haus Horr, Hofanlagen, Bahndamm) mit starker Erholungsnutzung (u. a. Haupt- und Rundwanderwege angrenzend und im Umfeld) und ohne nennenswerter Vorbelastung (nächstgelegene Potenzialflächen im Abstand von ca. 2.070 m südwestlich bzw. ca. 2.470 m nordöstlich, nächstgelegene WEA in ca. 2.850 m in Neuss bzw. in ca. 3.600 m in Dormagen). Zudem kann durch die Berücksichtigung der Potenzialfläche Nr. 2 nordöstlich von Neukirchen im räumlichen Zusammenhang mit bestehenden WEA in Neuss eine überkommunale Konzentration von WEA erreicht werden bei gleichzeitigem Freihalten des hier bisher mit WEA unbelasteten Raumes. Unter Berücksichtigung aller zuvor angeführten Punkte wird von Seiten der Stadt Grevenbroich die Potenzialfläche Nr. 3 insgesamt als nicht geeignet zur Darstellung als Konzentrationszone eingestuft.

Fläche Nr. 4: westlich Elsen

4 - Kurzbeschreibung



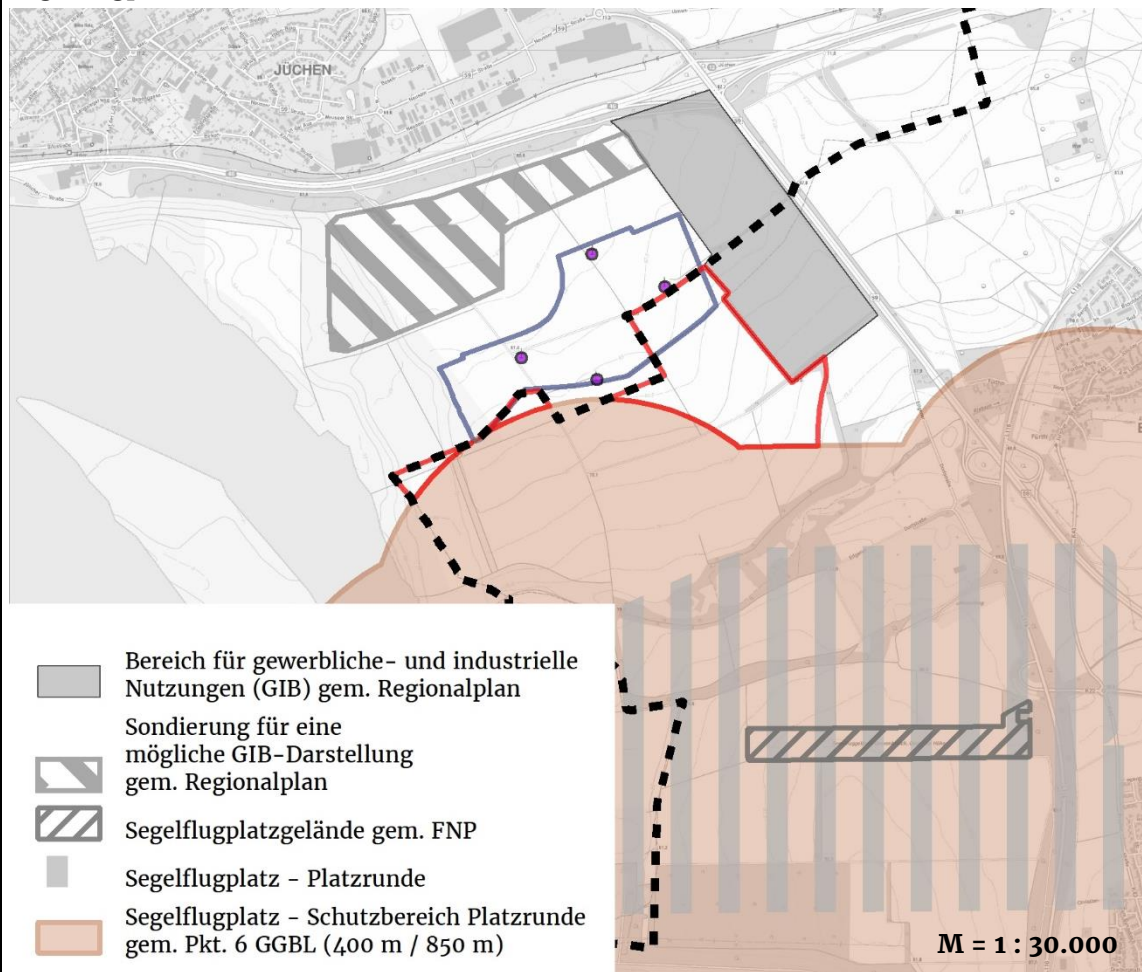
Lage	Westen des Stadtgebietes an der Grenze zur Stadt Jüchen zwischen den Ortslagen Orken, Elsen und Neuelfgen im Osten, Gustorf im Südosten, Gubberath und Gierath (beide Jüchen) im Nordosten. Ortskern Jüchen im Nordosten sowie dem Braunkohlentagebau Garzweiler im Westen; westlicher Bereich Lage im Randbereich des Abschlussbetriebsplans 2025 (Bergaufsicht)
Größe	34,7 ha (1,4 ha / 1,8 ha / 31,5 ha)
Biotop- / Nutzungsstruktur	landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker), westlich angrenzend noch nicht verkippter Tagebau, nördlich Windpark mit vier WEA in Jüchen
Windgeschwindigkeit (150 m)	> 6,50 – 7,00 m/s

4 - konkurrierende Belange

Kulturlandschaft	im Umfeld regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche RPD 187 und RPD 191, im Umfeld kulturlandschaftlich bedeutsamer Stadtkern Grevenbroich
Landschaftsbildbewertung	sehr gering / gering, im westlichen Randbereich Tagebau / Braunkohlentagebau
Erholungsnutzung / Landschaftsschutz	Lage z. T. innerhalb von BSLE gemäß Regionalplan, südlich angrenzend rekultiviertes / renaturiertes Elsbachtal, südöstlich Modellflugplatz, im Umfeld Wanderweg Jacobswege
Natur- / Biotopsschutz	östlicher Bereich innerhalb des Biotopverbundfläche VB-D-4905-006 „Ackerfluren um den Elsbach“ (besondere Bedeutung), südöstlicher Randbereich und angrenzend VB-D-4905-007 „Elsbachtal und Untere Königshovener Mulde“ (besondere Bedeutung), südöstlich angrenzend Biotopkatasterfläche BK-4905-0002 „Elsbachtal“
BSAB	Lage innerhalb BSAB gemäß Regionalplan (Tagebau Garzweiler)
Rekultivierung	Rekultivierung im Gang; Bereich westlich angrenzend zur westlichen Teilfläche noch nicht verkippt (Rekultivierung ausstehend)
wasserrechtliche Festsetzung	nördlich entlang des Tagebaurandes und östlich als geplante Schutzzone I eingetragene Gewinnungsbrunnen der Wassergewinnung „Fürth“
Starkregen-gefahrenhinweise	punktuell bis kleinflächig Wasserhöhen bei seltenen und extremen Ereignissen 0,1-1,0 m, kleinflächig Fließgeschwindigkeiten bei seltenen und extremen Ereignissen 0,2-0,5 m/s
Wasserfläche	südlich renaturierter Elsbach
Aufgeschütteter Boden	Lage im Bereich aufgeschütteter Böden
Flurbereinigung	Lage innerhalb Flurbereinigung Elsbachtal und Garzweiler Feld
WEA	nördlich angrenzend Windpark (Konzentrationszone gemäß FNP) mit vier WEA in Jüchen
Flugplatz	Segelflugplatz Gustorfer Höhe (Grevenbroich): Hindernisbegrenzungsbereich

4 - Gesamteinschätzung / Hinweise

GIB und Sondierungsfläche für eine mögliche GIB-Darstellung gemäß Regionalplan, Segelflugplatz mit Schutzbereich Platzrunde im Umfeld der Potenzialfläche:



Fläche im Regionalplan nicht als „Windenergiebereich“ festgelegt. Als Grund wird hier im Rahmen der 3. Beteiligung zu Änderungen des Regionalplans angeführt: „...,dass die bestehenden WEA nördlich auf dem Gebiet von Jüchen (im dort verbleibenden Windenergiebereich) bereits erhebliche Teile der bestehenden Immissionsmöglichkeiten mit Blick auf südöstlich in Grevenbroich und nördlich in Jüchen gelegene Wohnnutzungen ausschöpfen. Weitere WEA in Grev_WIND_031-A würden diese Situation verschärfen – wie auch im Beteiligungsverfahren thematisiert wurde. Dies ist besonders kritisch mit Blick auf den östlich gelegenen GIB-Z, denn so wären die Nutzungsmöglichkeiten dort bezogen auf Immissionsmöglichkeiten entsprechend eingeschränkter. Hinzu kommt, dass langfristig gedacht eine etwaige Südweiterung des GIB-Z eine direkte Flächenkonkurrenz mit den Windenergiebereichsflächen bedeuten würde.“

Durchführung einer Artenschutzprüfung Stufe 1 erforderlich.

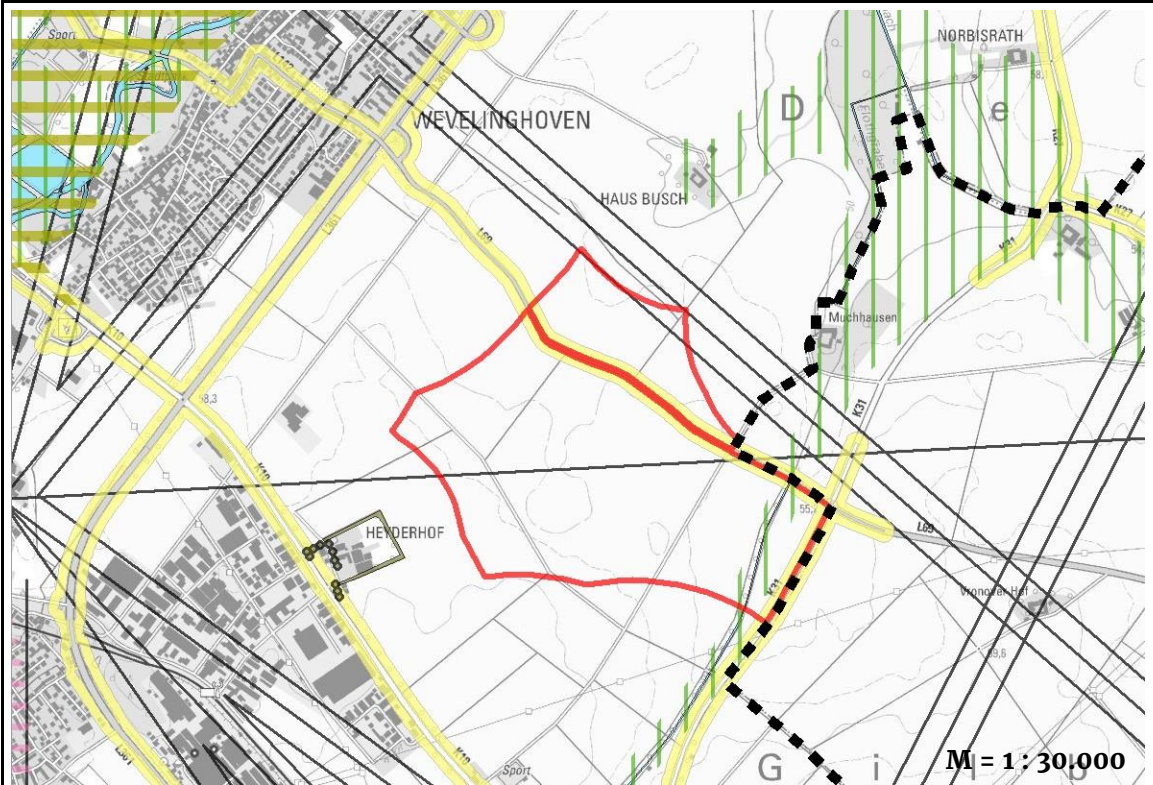
Durch die vier WEA nördlich angrenzend in Jüchen sind bereits Emissionskontingente bzgl. der umgebenden Wohnnutzungen nördlich in Jüchen und südöstlich in Grevenbroich erheblich ausgeschöpft. Östlich der Potenzialfläche ist in der GIB-Fläche (s. Kap. 3.3.1, Karte 3.1 bzw. Abb. oben) ein überkommunales Industriegebiet („Industriepark Elsbachtal“) vorgesehen und wenn zusätzlich WEA in der Potenzialfläche betrieben würden, wäre die Nutzung für etwaige Industriebetriebe mit erforderlichen Emissionskontingenten noch stärker eingeschränkt. Zudem liegt die Potenzialfläche direkt nördlich des Schutzbereiches des Segelflugplatzes Gustorfer Höhe (s. Kap. 3.3.7 und 3.4.8, Karte 2 und 3.1 bzw. Abb. oben) und innerhalb dessen Hindernisbegrenzungsbereiches (s. Kap. 4.2.24). Die Potenzialfläche ist aus den zuvor genannten Gründen (ausgeschöpfte Emissionskontingente, Nähe Segelflugplatz) insgesamt nicht zur Darstellung als Konzentrationszone im FNP geeignet.

Fläche Nr. 5: südöstlich Wevelinghoven

5 - Kurzbeschreibung



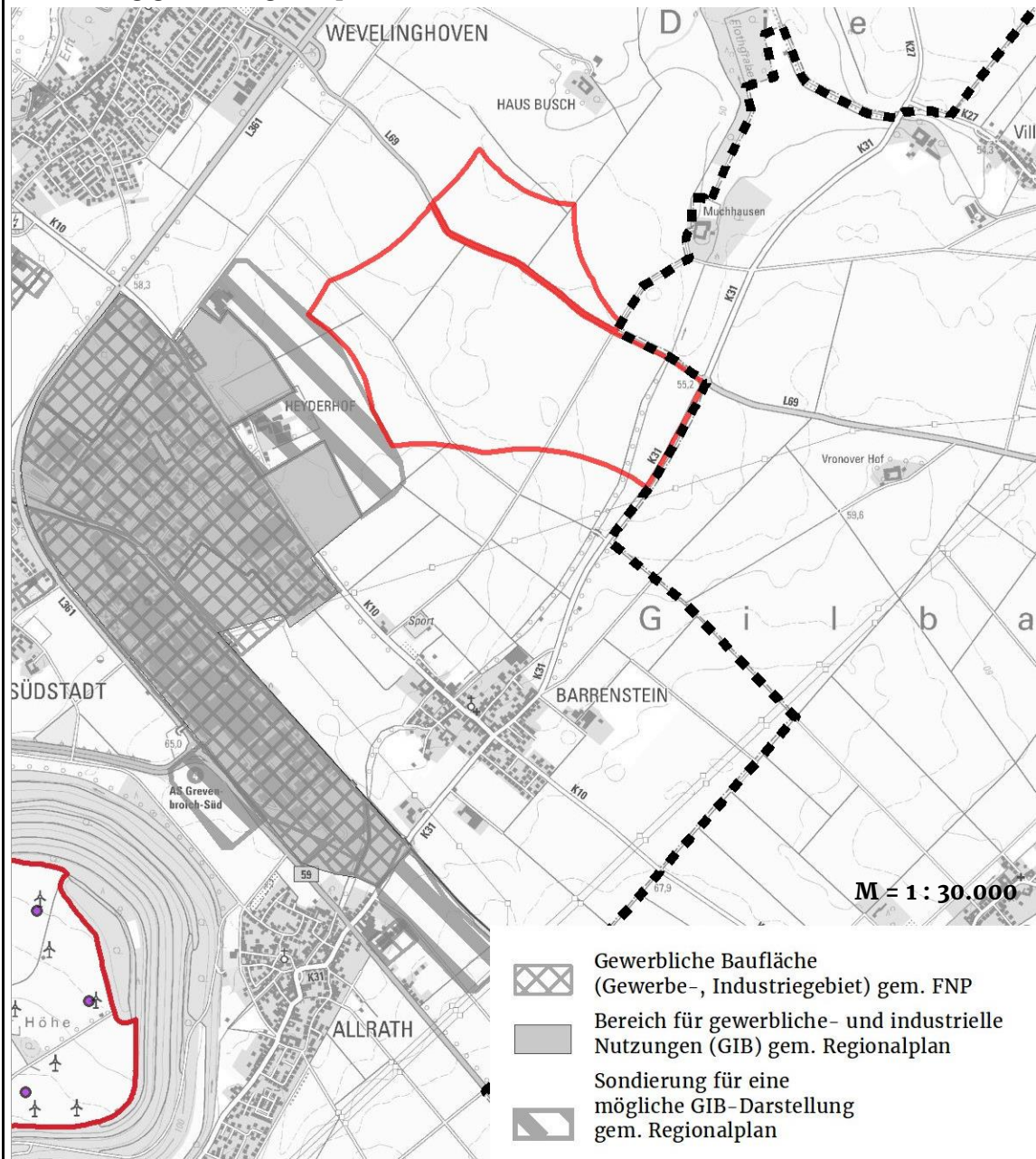
Lage	Osten des Stadtgebietes an der Grenze zur Gemeinde Rommerskirchen zwischen den Ortslagen Langwaden, Haus Busch im Norden, Südstadt, Barrenstein, Heyderhof im Süden sowie Villau (Rommerskirchen) im Nordosten und den Höfen Muchhausen und Vronover Hof im Nordosten (beide Rommerskirchen), Ueckinghoven, Deelen und Oekoven (alle drei Rommerskirchen) im Südosten
Größe	133,8 ha (23,2 ha / 110,6 ha)
Biotop- / Nutzungsstruktur	landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker), südlich Hochspannungsfreileitung und südwestlich Gewerbegebiet Industriegebiet-Ost
Windgeschwindigkeit (150 m)	> 6,50 – 6,75 m/s

5 - konkurrierende Belange

Kulturlandschaft	im nördlichen Randbereich und angrenzend bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich 18.03 „Untere Erft und Gillbach“ und regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche RPD 200 sowie im Umfeld RPD 194 und RPD 195, im Umfeld kulturlandschaftlich bedeutsamer Stadtkern Grevenbroich
Denkmalschutz	nördlich Haus Busch, nordwestlich Jüdischer Friedhof, südlich „Frelshof“, Grabkreuz Neuer Friedhof, Hofanlage, Wegekreuz und Kapelle der katholischen Pfarrkirche St. Nikolaus
Landschaftsbild-bewertung	sehr gering / gering
Erholungsnut-zung / Land-schaftsschutz	östlicher Randbereich Lage innerhalb von BSLE gemäß Regionalplan, im Umfeld Kloster Langwaden, Gut Muchausen, Haus Horr, im Umfeld Wanderwege X2 Arnold-Mock-Weg, Jacobswege, X3 Rhein-Netteseen-Weg
Natur- / Biotopsschutz	östlicher Randbereich und angrenzend Biotopverbundfläche VB-D-4905-004 „Gillbachniederung zwischen Weckhoven und Rommerskirchen“ (besondere Bedeutung)
Starkregen-gefahrenhinweise	punktuell bis kleinflächig Wasserhöhen bei seltenen und extremen Ereignissen 0,1-2,0 m, kleinflächig Fließgeschwindigkeiten bei seltenen und extremen Ereignissen 0,2-2,0 m/s
Wasserfläche	im östlichen Randbereich Flothgraben
Bereiche mit humosen Böden	im östlichen Randbereich
Verkehrstrassen	genehmigungspflichtige Abstandszone (40 m) zur L 69 und K 31
Richtfunkstrecke	in West-Ost- und in Nordwest-Südost-Richtung

5 - Gesamteinschätzung / Hinweise

Gewerbliche Bauflächen gemäß FNP, GIB und Sondierungsfläche für eine mögliche GIB-Darstellung gemäß Regionalplan im Umfeld der Potenzialfläche:



5 – Gesamteinschätzung / Hinweise

Fläche im Regionalplan nicht als „Windenergiebereich“ festgelegt. Als Grund wird hier im Rahmen der 3. Beteiligung zu Änderungen des Regionalplans angeführt, dass „... die „speziellen Standortbedingungen“, die „in Summe der gewichtigen Argumente“ einen kompletten Verzicht des „Windenergiebereiches“ zur Folge hatte. Von Seiten des Regionalrates wurden „weitergehende Vorkehrungen für eine etwaige spätere immissionsbezogene und vor allem räumliche Erweiterung der gewerblich-industriellen Nutzungsmöglichkeiten östlich von Wevelinghoven“ gewünscht. Aufgrund der „großen wirtschaftlichen Bedeutung“ des „bereits [...] bestehenden GIB-Standortes und speziell der möglichen künftigen Ausweitung des Aluminiumeinsatzes im Fahrzeugbau (Verbrauchs-reduktion durch leichtere Fahrzeuge)“ „raumordnerisch [...] ein hinreichend gewichtiger Grund“ ist. Mögliche „Erweiterungen – über bestehende GIB und GIB-Sondierungsbereiche hinaus – könnten, angesichts des höheren landschaftsräumlichen Wertes nördlich der L69, der Vorbelastung südlich der L69 (Belastungsbündelung) und der Vorteile räumlich eng zusammengehöriger Betriebsabläufe, sinnvoller Weise nur südwestlich der L69 liegen und dort in oder in kritischer Nähe zu den zuvor noch verbliebenen Bereichen von Grev_WIND_005 und Grev_WIND_026.“ Hinzu kommt, dass „speziell die Bewohner der Siedlungsbereiche nördlich und westlich von Grev_WIND_005 und Grev_WIND_026 und der bestehenden GIB-Nutzungen [...] über resultierende WEA und bestehende bedeutenden GIB-Nutzungen kurz- bis mittelfristig relativ hohen visuellen Belastungen und Freiraum-bezogenen Einschränkungen ausgesetzt“ wären.

Aufgrund von Richtfunkstrecken sind ggf. Bauhöhenbeschränkungen möglich.

Südwestlich der Potenzialfläche ist zukünftig eine Erweiterung der südlich bestehenden gewerblichen Nutzung möglich (südöstlich angrenzend zur Potenzialfläche Sondierungsfläche für eine mögliche GIB-Darstellung gemäß Regionalplan als „weiche“ Tabuzone – s. Kap. 3.3.1, Karte 3.1 bzw. Abb. oben). Unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Gewerblichen Bauflächen gemäß FNP (s. a. Kap. 2.5 sowie Abb. oben) und den südlich auf der Vollrather Höhe bestehenden WEA (Mindestabstand zwischen Potenzialfläche und nächstgelegener WEA ca. 2.600 m) sind die Emissionskontingente weitgehend ausgeschöpft (insbesondere für die Ortslage Barrenstein). Bei weiteren WEA in dieser Potenzialfläche wäre eine Erweiterung der gewerblichen Nutzung nur sehr eingeschränkt möglich. Daher ist die Potenzialfläche nicht zur Darstellung als Konzentrationszone im FNP geeignet.

Fläche Nr. 6: westlich Gindorf

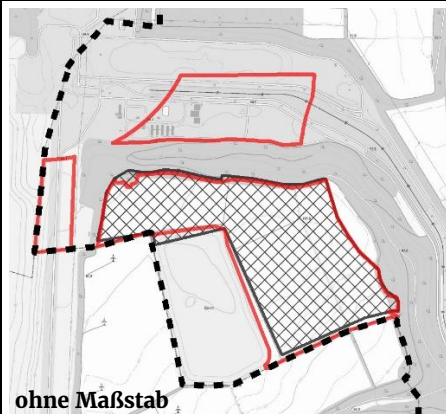
6 - Kurzbeschreibung



Lage	Westen des Stadtgebietes an der Grenze zu den Städten Jüchen und Bedburg (Rhein-Erft-Kreis) südlich der Gustorfer Höhe, der Ortslage Gindorf im Nordosten und Frimmersdorf im Südosten sowie dem Braunkohlentagebau Garzweiler im Westen z. T. Lage im Randbereich des Abschlussbetriebsplans 2025 (Bergaufsicht)
Größe	116,5 ha (8,9 ha / 29,7 ha / 77,9 ha)
Biotop- / Nutzungsstruktur	landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker), Gehölzbestand im südöstlichen Randbereich und vereinzelte Gehölze entlang der Wirtschaftswege, (temporäre) Betriebsflächen der RWE Power AG (Braunkohlentagebau Garzweiler, Abschlussbetriebsplan 2025), südwestlich Windpark in Bedburg mit sieben WEA und weiteren 14 WEA südlich davon
Windgeschwindigkeit (150 m)	> 6,25 – 7,25 m/s

6 - konkurrierende Belange

Kulturlandschaft	im Umfeld bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich 26.01 „Vollrather Höhe“ und regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche RPD 192, RPD 195 und RPD 196, im Umfeld kulturlandschaftlich bedeutsamer Stadtkern Grevenbroich
Landschaftsbild-bewertung	sehr gering / gering, im Randbereich mittel, z. T. Tagebau / Braunkohlentagebau und Ortslage / Siedlung
Erholungsnut-zung / Land-schaftsschutz	zentrale Teilfläche Lage innerhalb von BSLE gemäß Regionalplan, im Umfeld Wanderweg X2 Arnold-Mock-Weg, Jacobswege, Gustorfer Mühle, Frenzenhof, Motocrossgelände
Natur- / Biotopsschutz	südöstlicher Randbereich der zentralen Fläche Waldbereich gemäß Regionalplan, zentrale Teilfläche Biotopverbundfläche VB-D-4905-005 „Königshovener Höhe“ (besondere Bedeutung) und Randbereiche der zentralen, und nördlichen Teilfläche sowie im Randbereich und angrenzend Biotopverbundfläche VB-D-4905-007 „Elsbachtal und Untere Königshovener Mulde“ (besondere Bedeutung) und Biotopkatasterfläche BK-4905-0004 „Wälder an der Königshovener Höhe“ und BK-4905-0005 „Hänge am Rand des Motocrossgeländes auf der Königshovener Höhe“
BSAB	Lage innerhalb BSAB gemäß Regionalplan (Tagebau Garzweiler)
Rekultivierung	Rekultivierung im Gang; z. T. und angrenzend Betriebsflächen des Tagebaubetreibers RWE Power AG
Abfalldeponie	südlich angrenzend zur zentralen Teilfläche - aktuell als Motocross-gelände genutzt, im Regionalplan Bereich für Aufschüttungen und Ablagerungen - Abfalldeponie
Starkregen-gefahrenhinweise	punktuell bis kleinflächig Wasserhöhen bei seltenen und extremen Ereignissen 0,1-4,0 m, kleinflächig Fließgeschwindigkeiten bei seltenen und extremen Ereignissen 0,2-2,0 m/s
Aufgeschütteter Boden	Lage im Bereich aufgeschütteter Böden
Flurbereinigung	Lage innerhalb Flurbereinigung Gustorf
WEA	südlich angrenzend Windpark (Konzentrationszone gemäß FNP) mit sieben WEA in Bedburg und südlich davon 14 WEA, Konzentrationszonen in Jüchen und Bedburg an der A 44
Flugplatz	Segelflugplatz Gustorfer Höhe (Grevenbroich): Hindernisbegrenzungs-bereich

6 - Gesamteinschätzung / Hinweise

Zentrale Fläche größtenteils im Regionalplan als „Windenergiebereich“ festgelegt. Die Unterschiede in der Abgrenzung des Windenergiebereiches gemäß Regionalplan und der hier ermittelten Potenzialfläche ergeben sich aus den voneinander verschiedenen Abgrenzungen der zugrunde gelegten Ausschlusskriterien.

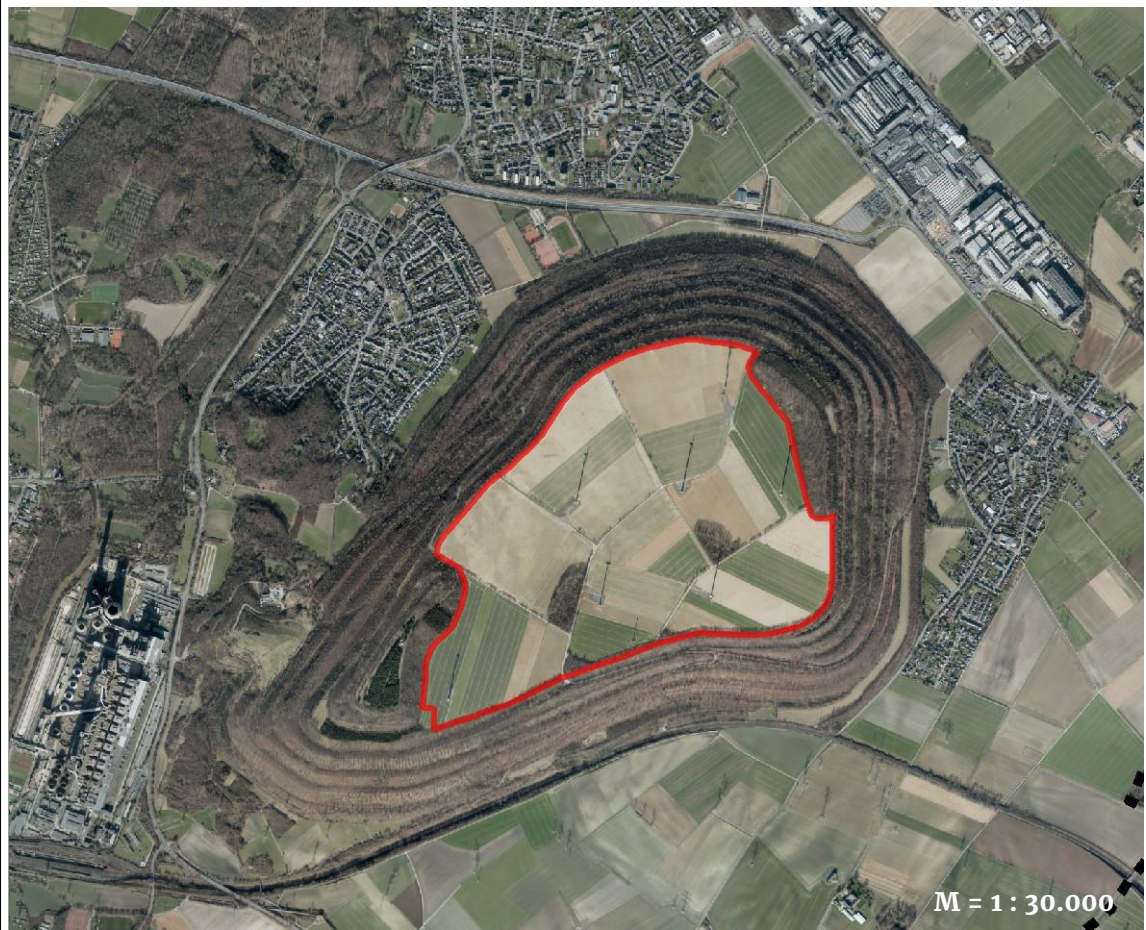
Durchführung einer Artenschutzprüfung Stufe 1 erforderlich.

Die westliche und nördliche Teilflächen sind aufgrund vorhandener Betriebsflächen nicht für die Darstellung als Konzentrationszone im FNP geeignet.

Die zentrale Teilfläche ist im Zusammenhang mit dem südlich angrenzenden Windpark zur Darstellung als Konzentrationszone im FNP geeignet.

Fläche Nr. 7: Vollrather Höhe

7 - Kurzbeschreibung



Lage	Süden des Stadtgebietes zwischen den Ortslagen Neuenhausen im Nordwesten, Südstadt im Norden, Allrath im Osten, Gut Krahwinkel im Südosten, Neurath und Frimmersdorf im Süden
Größe	152,7 ha
Biotop- / Nutzungsstruktur	landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker), Windpark mit sieben WEA, südlich Hochspannungsfreileitung, nordöstlich Gewerbegebiet Industriegebiet-Ost und südwestlich Kraftwerk Frimmersdorf
Windgeschwindigkeit (150 m)	> 6,50 –7,00 m/s

7 - konkurrierende Belange

Kulturlandschaft	bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich 26.01 „Vollerather Höhe“ und regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche RPD 196 sowie im Umfeld RPD 192, und RPD 195, im Umfeld kulturlandschaftlich bedeutsamer Stadtkern Grevenbroich
Denkmalschutz	westlich Grabkreuz, drei Wegekreuze, Brunnen, Bürogebäude, Katholische Kirche St. Cyriakus, ehemaliges katholisches Pfarrhaus, östlich Gedenkkreuz, Friedhofsinventar Neuer Friedhof, Wohnhaus, Katholisches Pfarrhaus, Katholische Pfarrkirche St. Matthäus mit Küsterwohnhaus, Bibliothek, Kirchturm und Kirchhofmauer, Matthäusplatz, Hofanlage und Wegekreuz, südlich Gut Krahwinkel
Landschaftsbild-bewertung	sehr gering / gering
Erholungsnutzung / Landschaftsschutz	Lage innerhalb von BSLE gemäß Regionalplan, angrenzend LSG „Hanglagen der Vollerather Höhe“, im Umfeld Wanderweg X2 Arnold-Mock-Weg, Jacobswege, Gustorfer Mühle, Frenzenhof, Altes Schloss Grevenbroich, Erftmühle, Feld- und Werksbahnmuseum Oekoven, Neurather See (Naherholung, Wandern)
Natur- / Biotopsschutz	Lage innerhalb der Biotopverbundfläche VB-D-4905-002 „Böschungen der ehemaligen Halden Vollrath, Gürath und Frimmersdorf“ (besondere Bedeutung), innerhalb Biotopkatasterfläche BK-4905-0017 „Feldgehölze auf der Vollerather Höhe“, innerhalb geschützte Landschaftsbestandteile 6.2.4.22 und 6.2.4.23 gemäß Landschaftsplan
Wald	innerhalb zwei kleinflächige Laubwaldbestände
Starkregen-gefahrenhinweise	punktuell bis kleinflächig Wasserhöhen bei seltenen und extremen Ereignissen 0,1-4,0 m, kleinflächig Fließgeschwindigkeiten bei seltenen und extremen Ereignissen 0,2-2,0 m/s
Wasserfläche	innerhalb Gräben und zwei Teiche (Teiche nicht als Wasserfläche im FNP dargestellt)
Ver- und Entsorgung	innerhalb zwei Regenrückhaltebecken (zwei Teiche)
Aufgeschütteter Boden	Lage im Bereich aufgeschütteter Böden
WEA	Windpark (Konzentrationszone gemäß FNP) mit sieben WEA
Flugplatz	östlicher Randbereich Segelflugplatz Gustorfer Höhe (Grevenbroich): Hindernisbegrenzungsbereich

7 - Gesamteinschätzung / Hinweise

Fläche im Regionalplan z. T. als „Windenergiebereich“ festgelegt und im FNP als Konzentrationszone für WEA dargestellt. Aufgrund der Nähe zu umliegenden Wohnnutzungen umfasst der im Regionalplan festgelegte Windenergiebereich auch nicht die gesamte, bestehende Konzentrationszone.

Durchführung einer Artenschutzprüfung Stufe 1 erforderlich.

Kleinflächige Waldflächen, Gräben und Teiche (Regenrückhaltebecken) als Maststandorte (Fundament) bzw. Kranstellfläche nicht geeignet, können jedoch vom Rotor überstrichen werden.

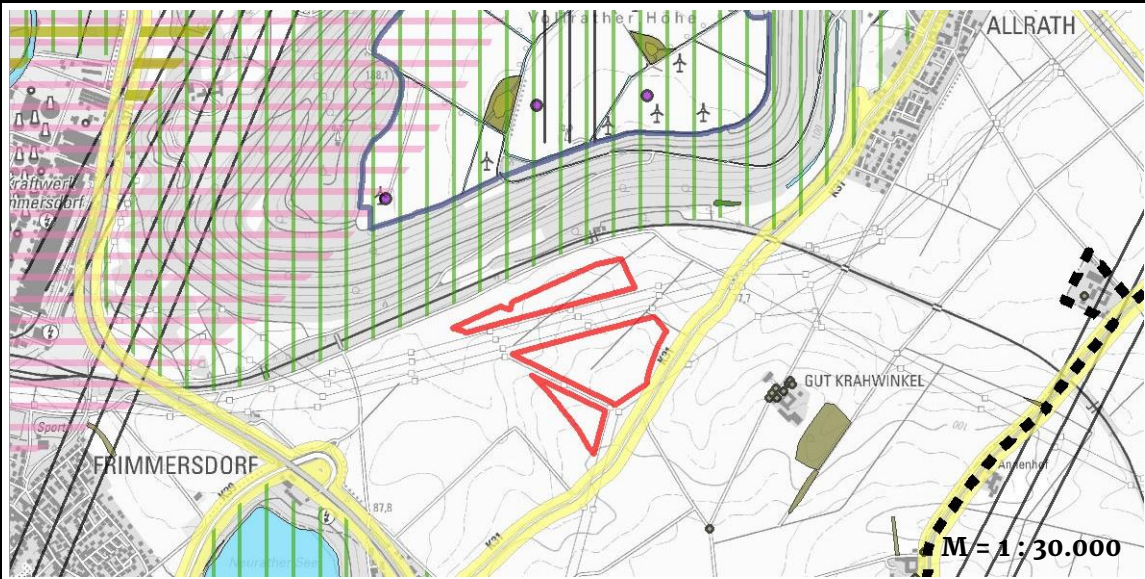
Die Potenzialfläche ist – auch unter Berücksichtigung des Interesses der Flächeneigentümer und -nutzer an der Beibehaltung des derzeitigen planungsrechtlichen Zustandes – zur Darstellung als Konzentrationszone im FNP geeignet.

Fläche Nr. 8: östlich Frimmersdorf

8 - Kurzbeschreibung



Lage	Süden des Stadtgebietes südlich der Vollrather Höhe zwischen den Ortslagen Frimmersdorf im Westen, Neurath im Süden und dem Gut Krahwinkel im Osten
Größe	19,4 ha (2,4 ha / 6,2 ha / 10,8 ha)
Biotop- / Nutzungsstruktur	landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker), zwischen den Teilflächen Hochspannungsfreileitungen, östlich Kreisstraße 31, nördlich Windpark mit sieben WEA auf der Vollrather Höhe
Windgeschwindigkeit (150 m)	> 6,75 – 7,25 m/s

8 - konkurrierende Belange

Kulturlandschaft	im Umfeld bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich 26.01 „Vollrath Höhe“ sowie regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche RPD 192, RPD 196 und RPD 201
Denkmalschutz	östlich Gut Krahwinkel
Landschaftsbild-bewertung	sehr gering / gering
Erholungsnut-zung / Land-schaftsschutz	nördlich BSLE gemäß Regionalplan und LSG „Hanglagen der Vollrath Höhe“, südlich LSG „Neurath-Ost“, im Umfeld Wanderweg X2 Arnold-Mock-Weg, Jacobswege, Feld- und Werksbahnmuseum Oekoven, Neurather See (Naherholung, Wandern)
Natur- / Biotopsschutz	nördlich Biotopverbundfläche VB-D-4905-002 „Böschungen der ehemaligen Halden Vollrath, Gürath und Frimmersdorf“ (besondere Bedeutung), nördlich Biotopkatasterfläche BK-4905-0018 „Bahnböschungen am Fuß der Vollrath Höhe nordöstlich von Frimmersdorf“
Starkregen-gefahrenhinweise	punktuell bis kleinflächig Wasserhöhen bei seltenen und extremen Ereignissen 0,1-0,5 m, kleinflächig Fließgeschwindigkeiten bei seltenen und extremen Ereignissen 0,2-2,0 m/s
Bereiche mit humosen Böden	Lage zum Teil im Bereich humoser Böden
WEA	nördlich Windpark (Konzentrationszone gemäß FNP) mit sieben WEA und südwestlich Windpark (Konzentrationszone gemäß FNP - Wind-testfeld) mit fünf WEA

8 – Gesamteinschätzung / Hinweise

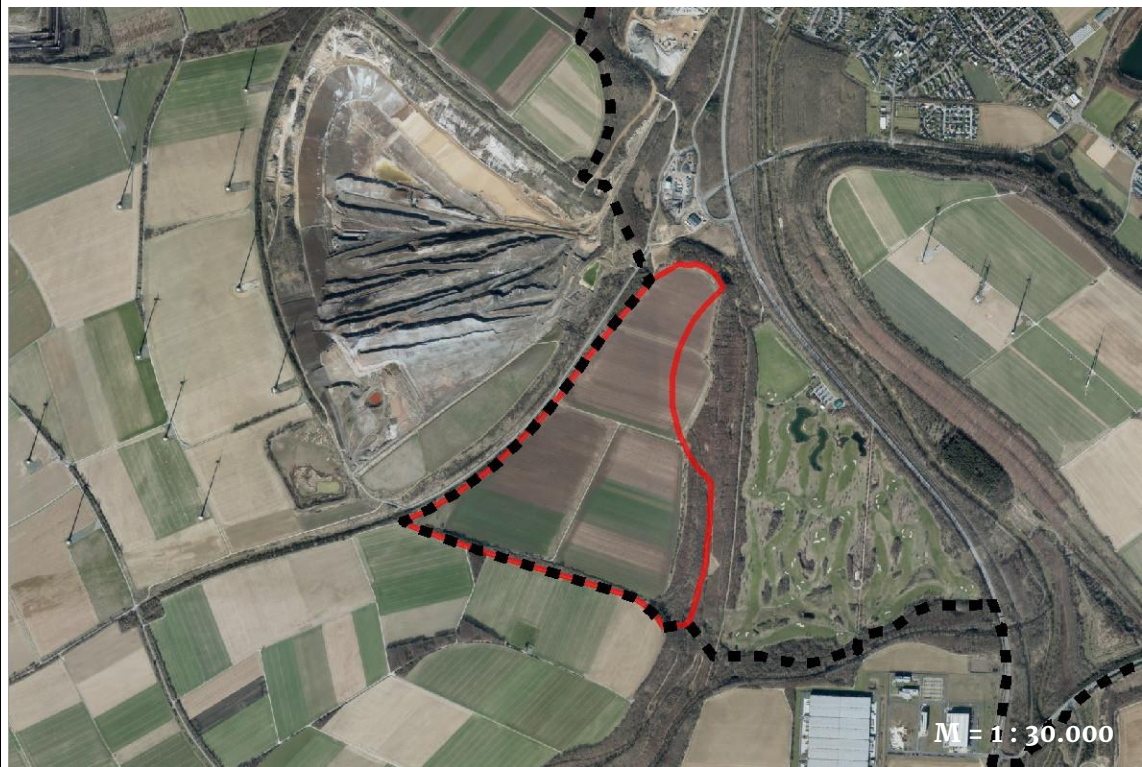
Fläche im Regionalplan nicht als „Windenergiebereich“ festgelegt.

Durchführung einer Artenschutzprüfung Stufe 1 erforderlich.

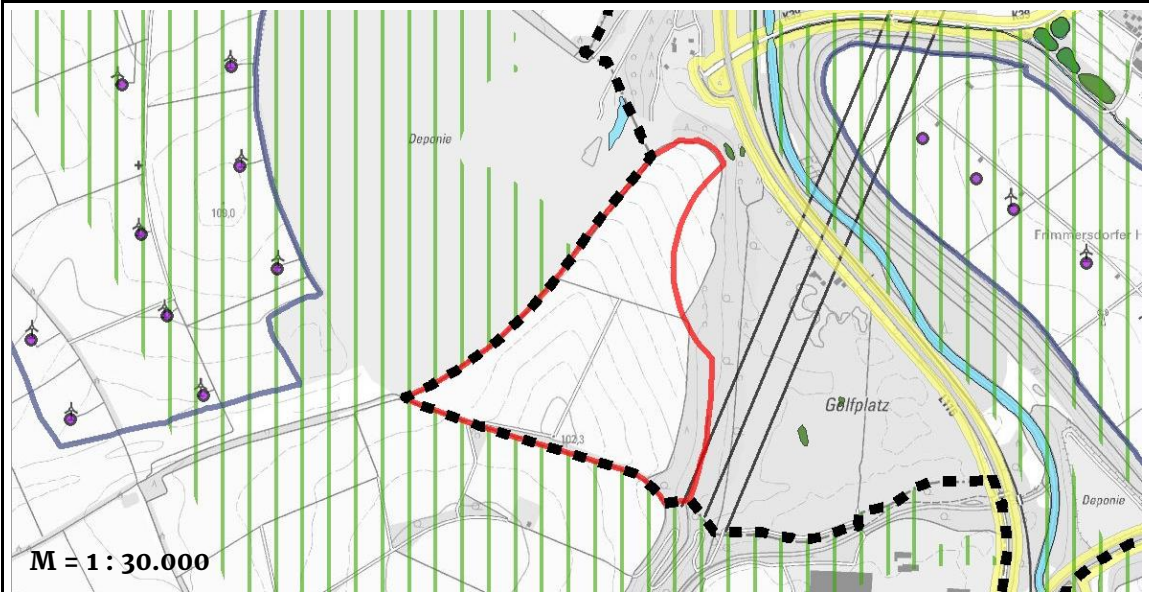
Nördlich der Potenzialfläche liegt ein Windpark auf der Vollrather Höhe (Abstand zur nächstgelegenen Bestandsanlage ca. 570 m) und östlich liegt das Windtestfeld auf der Frimmersdorfer Höhe (Abstand zur nächstgelegenen Bestandsanlage ca. 2.500 m). Bei weiteren WEA in diesem Potenzialflächenkomplex wäre aufgrund einer möglichen Ausschöpfung von Emissionskontingenten insbesondere der Weiterbetrieb des Windparks auf der Vollrather Höhe gefährdet. Zudem wäre die Genehmigungsfähigkeit weiterer WEA in diesem Potenzialflächenkomplex fraglich aufgrund der bestehenden WEA auf der nördlich gelegenen Vollrather Höhe. Insbesondere zur Bestandssicherung der umliegenden Windparks, darunter auch das Windtestfeld, und der vergleichsweise geringen Flächengröße sowie die in der unmittelbaren Umgebung vorhandenen Hochspannungsfreileitungen, zu denen aufgrund ggf. erforderlicher weiterer Abstände mit Beschränkungen hinsichtlich der Größe von WEA zu rechnen ist, ist der Potenzialflächenkomplex nicht für die Darstellung als Konzentrationszone im FNP geeignet.

Fläche Nr. 9: südwestlich Frimmersdorf

9 - Kurzbeschreibung



Lage	Südwesten des Stadtgebietes an der Grenze zur Stadt Bedburg (Rhein-Erft-Kreis) zwischen den Ortslagen Frimmersdorf im Nordosten sowie Königshoven und Kaster (beide Bedburg) im Süden und Hofanlagen Hohenholz, Weiler Hohenholz im Südwesten Lage im Randbereich des Abschlussbetriebsplans 2025 (Bergaufsicht)
Größe	80,8 ha
Biotop- / Nutzungsstruktur	landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker), Rekultivierungsflächen (forstliche Wiedernutzbarmachung), nordwestlich Deponie für Kraftwerksrückstände und Windpark in Bedburg mit 14 WEA und weiteren sieben WEA nördlich davon, östlich Golfplatz und Windtestfeld auf der Frimmersdorfer Höhe mit fünf WEA
Windgeschwindigkeit (150 m)	> 6,25 – 7,25 m/s

9 - konkurrierende Belange

Kulturlandschaft	im Umfeld landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich 25.05 „Erft mit Swist und Rotbach – Euskirchener Börde und Voreifel“ und bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich 26.01 „Vollrather Höhe“ sowie regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche RPD 192, RPD 196, RPK 063, RPK 064 und RPK 066, im Umfeld kulturlandschaftlich bedeutsame Stadtkerne Kaster und Bedburg
Landschaftsbild-bewertung	sehr gering / gering, im südöstlichen Randbereich mittel
Erholungsnutzung / Landschaftsschutz	östlich und südlich BSLE gemäß Regionalplan, im Umfeld Wanderweg X2 Arnold-Mock-Weg, Jacobswege, Rundwanderwege, Golfplatz Erftaue, Neurather See (Naherholung, Wandern), Mühle Kaster, Landhaus Danielshof, Kasterer See, Historische Altstadt Kaster, Schloss Bedburg, Wanderparkplätze, Aussichtspunkt Erftblick
Naturpark	Lage z. T. innerhalb des Naturparks „Rheinland“
Artenschutz	südöstlich Schwerpunktorkommen Grauammer (Brutvogel), westlich und südlich Schwerpunktorkommen Goldregenpfeifer (Zugvogel)
Natur- / Biotopsschutz	südöstlicher Randbereich und angrenzend Biotopverbundfläche VB-D-4905-010 „Börden- und Rekultivierungsflächen im Süden des Tagebaus Garzweiler“ (besondere Bedeutung), nordöstlicher Randbereich und angrenzend Biotopkatasterfläche BK-4905-0006 „Wald westlich des Golfplatzes Erftaue“
BSAB	Lage innerhalb BSAB gemäß Regionalplan (Tagebau Garzweiler)
Rekultivierung	Rekultivierung im Gang
Abfalldeponie	Lage innerhalb Bereich für Aufschüttungen und Ablagerungen – Abfalldeponie gemäß Regionalplan
Starkregen-gefahrenhinweise	punktuell bis kleinflächig Wasserhöhen bei seltenen und extremen Ereignissen 0,1-1,0 m, kleinflächig Fließgeschwindigkeiten bei seltenen und extremen Ereignissen 0,2-0,5 m/s
Aufgeschütteter Boden	Lage im Bereich aufgeschütteter Böden (südlicher Bereich außerhalb der in der Erläuterungskarte des FNP dargestellten Bereiches, da dieser Bereich erst später zum Stadtgebiet von Grevenbroich hinzugekommen ist)

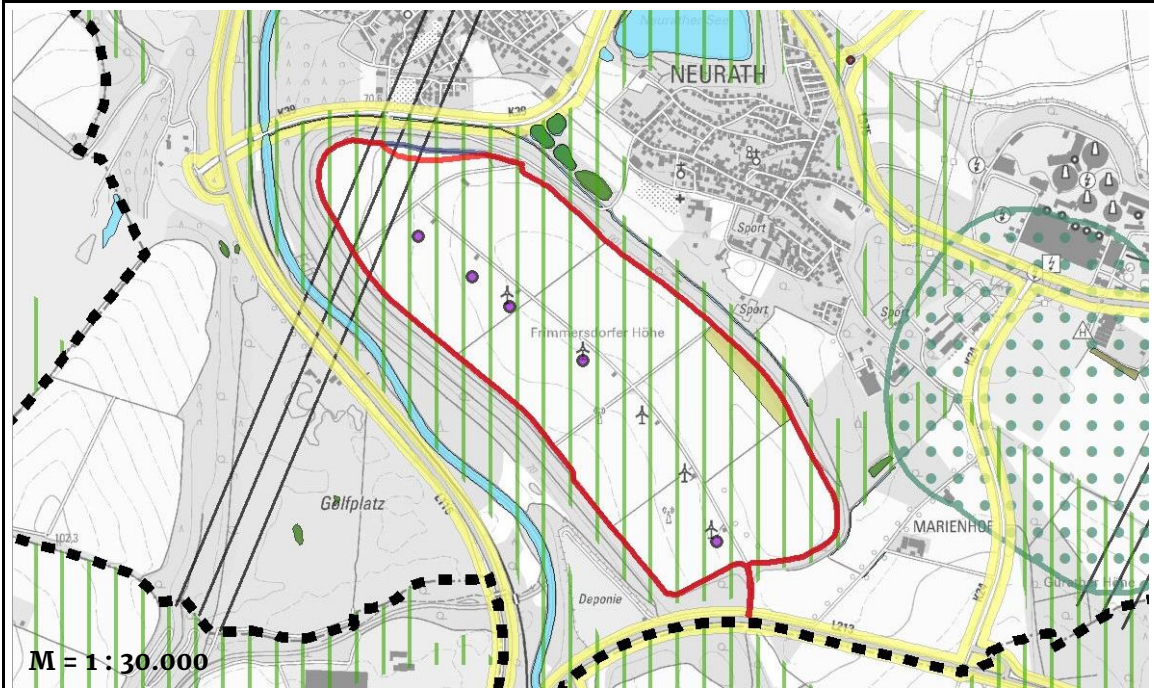
9 - konkurrierende Belange	
Flurbereinigung	Lage innerhalb Flurbereinigung Königshovener Höhe Ost
WEA	östlich Windpark (Konzentrationszone gemäß FNP) mit fünf WEA auf der Frimmersdorfer Höhe und westlich Windpark (Konzentrationszone gemäß FNP) mit 14 WEA und nördlich davon sieben WEA
Richtfunkstrecke	südöstlicher Randbereich Schutzbereich der Richtfunkstrecke angrenzend in Nordost-Südwest-Richtung
9 - Gesamteinschätzung / Hinweise	
Fläche im Regionalplan nicht als „Windenergiebereich“ festgelegt. Durchführung einer Artenschutzprüfung Stufe 1 erforderlich. Östlich der Potenzialfläche liegt das Windtestfeld auf der Frimmersdorfer Höhe (Abstand zur nächstgelegenen Bestandsanlage ca. 790 m) und westlich ein Windpark in Bedburg (Abstand zur nächstgelegenen Bestandsanlage ca. 700 m). Bei weiteren WEA in dieser Potenzialfläche wäre aufgrund einer möglichen Ausschöpfung von Emissionskontingenten insbesondere der Weiterbetrieb des Testfeldes für neue WEA gefährdet. Die Errichtung von WEA in dieser Potenzialfläche würde zudem eine zukünftige Nutzung der Fläche als Abfalldeponie (Lage innerhalb Bereich für Aufschüttungen und Ablagerungen - Abfalldeponie gemäß Regionalplan) erschweren. Insbesondere zur Bestands-sicherung des Windtestfeldes und der möglichen, zukünftigen Nutzung als Abfalldeponie ist die Potenzialfläche nicht für die Darstellung als Konzentrationszone im FNP geeignet.	

Fläche Nr. 10: Frimmersdorfer Höhe

10 - Kurzbeschreibung



Lage	Süden des Stadtgebietes an der Grenze zur Stadt Bedburg zwischen den Ortslagen Frimmersdorf und Neurath im Norden, dem Marienhof im Südosten, Kaster und Broich (beide Bedburg) im Südwesten
Größe	165,8 ha
Biotop- / Nutzungsstruktur	landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker), Waldfläche im südöstlichen Randbereich, Windpark (Windtestfeld) mit fünf WEA
Windgeschwindigkeit (150 m)	> 6,50 – 7,25 m/s

10 - konkurrierende Belange

Kulturlandschaft	im Umfeld landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich 25.05 „Erft mit Swist und Rotbach – Euskirchener Börde und Voreifel“ und bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich 26.01 „Vollrather Höhe“ sowie regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche RPD 192, RPD 196, RPK 063, RPK 064, RPK 066, RPK 067 und RPK 069, im Umfeld kulturlandschaftlich bedeutsame Stadtkerne Kaster und Bedburg
Denkmalschutz	nördlich Katholisches Pfarrhaus, Katholische Pfarrkirche St. Martin, Neuer Friedhof, Wegekreuz und Wegekappelle, nordöstlich Friedhofs-inventar Alter Friedhof, zwei Wegekreuze, Katholisches Pfarrhaus und Katholische Pfarrkirche St. Lambertus
Landschaftsbild-bewertung	sehr gering / gering
Erholungsnut-zung / Land-schaftsschutz	Lage innerhalb von BSLE gemäß Regionalplan, angrenzend LSG „Rekultivierungsflächen Fortuna Garsdorf“, im Umfeld Wanderweg X2 Arnold-Mock-Weg, Jacobswege, Rundwanderwege, Golfplatz Erftaue, Neurather See (Naherholung, Wandern), Mühle Kaster, Landhaus Danielshof, Kasterer See, Historische Altstadt Kaster, Schloss Bedburg, Wanderparkplätze, Aussichtspunkt Erftblick
Naturpark	südwestlich angrenzend Naturpark „Rheinland“
Artenschutz	südöstlich Schwerpunktvorkommen Grauammer
Natur- / Biotopsschutz	Lage innerhalb Biotopverbundfläche VB-D-4905-002 „Böschungen der ehemaligen Halden Vollrath, Gürath und Frimmersdorf“ (besondere Bedeutung), südöstlicher Randbereich und angrenzend Biotopkataster-fläche BK-4905-0040 „Bewaldete Hangbereiche der Frimmersdorfer Höhe“
Wald	südöstlicher Randbereich Laubwaldbestand
Starkregen-gefahrenhinweise	punktuell bis kleinflächig Wasserhöhen bei seltenen und extremen Ereignissen 0,1–2,0 m, kleinflächig Fließgeschwindigkeiten bei seltenen und extremen Ereignissen 0,2–2,0 m/s
Aufgeschütteter Boden	Lage im Bereich aufgeschütteter Böden
WEA	Windpark (Konzentrationszone gemäß FNP – Windtestfeld) mit fünf WEA
Richtfunkstrecke	nördlicher Randbereich in Nordost-Südwest-Richtung

10 - Gesamteinschätzung / Hinweise

Fläche im Regionalplan nicht als „Windenergiebereich“ festgelegt.

Durchführung einer Artenschutzprüfung Stufe 1 erforderlich.

Waldflächen im südöstlichen Randbereich als Maststandorte (Fundament) bzw. Kranstellfläche nicht geeignet, kann jedoch vom Rotor überstrichen werden.

Aufgrund von Richtfunkstrecken sind ggf. Bauhöhenbeschränkungen möglich.

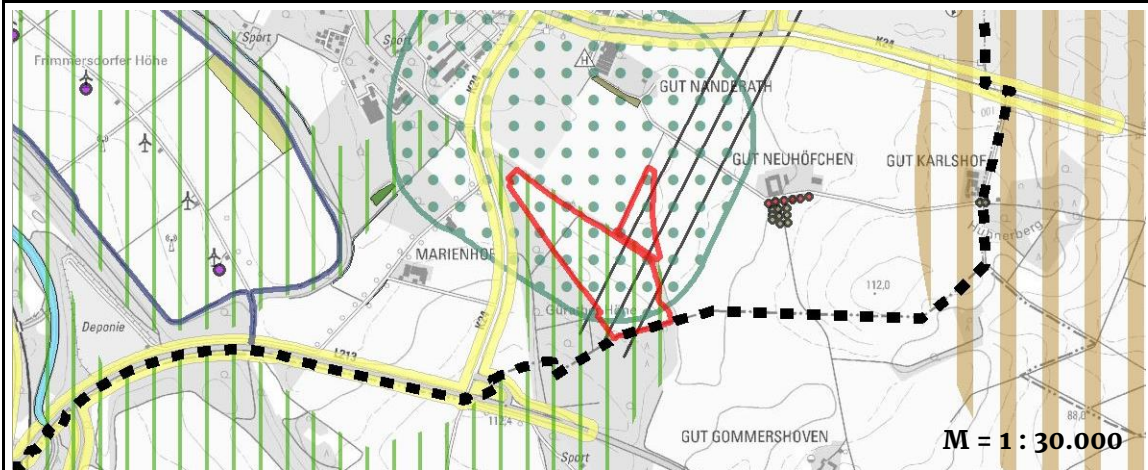
Die Potenzialfläche ist zur Darstellung als Konzentrationszone im FNP geeignet, hierbei umfasst die Fläche nicht den nördlichen Randbereich der bisherigen Konzentrationszone gemäß FNP, der aufgrund einer „harten“ Tabuzone (Immissionsschutzabstand) ausgeschlossen wurde (siehe Kap. 3.3.2). Zudem berücksichtigt die Stadt Grevenbroich auch das Interesse der Flächeneigentümer und -nutzer an der Beibehaltung des derzeitigen planungsrechtlichen Zustandes, dem mit einer erneuten Ausweisung der Konzentrationszone Rechnung getragen werden würde.

Fläche Nr. 11: Gürather Höhe

11 - Kurzbeschreibung



Lage	Süden des Stadtgebietes an der Grenze zur Stadt Bedburg zwischen den Ortslagen Neurath im Nordwesten und Rath (Bedburg) im Südosten, den Hofanlagen Gut Nanderath und Gut Neuhöfchen im Nordosten, Marienhof im Westen sowie Gut Gommershoven (Bedburg) im Südosten
Größe	18,5 ha (2,9 ha / 15,6 ha)
Biotop- / Nutzungsstruktur	landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker), nördlich Gewächshauspark und Kraftwerk Neurath, westlich Windtestfeld auf der Frimmersdorfer Höhe mit fünf WEA
Windgeschwindigkeit (150 m)	> 6,75 – 7,25 m/s

11 – konkurrierende Belange

Kulturlandschaft	im Umfeld bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich 26.01 „Vollrathen Höhe“ sowie regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche RPD 192, RPD 196, RPD 201, RPK 063, RPK 064, RPK 066, RPK 067, RPK 069 und RPK 071, im Umfeld kulturlandschaftlich bedeutsame Stadtkerne Kaster und Bedburg
Denkmalschutz	nordöstlich Gut Neuhöfchen
Landschaftsbild-bewertung	sehr gering / gering
Erholungsnutzung / Landschaftsschutz	südwestliche Teilfläche und angrenzend innerhalb von BSLE gemäß Regionalplan und LSG „Neurath Südost“, im Umfeld Wanderweg X2 Arnold-Mock-Weg, Neurather See (Naherholung, Wandern), Schloss Bedburg, Rosengart Museum, Aussichtspunkt Erftblick
Naturpark	südwestlich Naturpark „Rheinland“
Artenschutz	südlich Schwerpunktorkommen Grauammer (Brutvogel) und Goldregenpfeifer (Zugvogel)
Natur- / Biotopsschutz	südwestliche Teilfläche innerhalb Biotopverbundfläche VB-D-4905-002 „Böschungen der ehemaligen Halden Vollrath, Gürath und Frimmersdorf“ (besondere Bedeutung), südlicher Randbereich und angrenzend Biotopverbundfläche VB-D-4905-001 „Rekultivierungsflächen des Tagebaus Fortuna-Garsdorf“, nordwestlicher Randbereich und angrenzend Biotopkatasterfläche BK-4905-0055 „Wald auf der Gürather Höhe“
Starkregen-gefahrenhinweise	punktuell bis kleinflächig Wasserhöhen bei seltenen und extremen Ereignissen 0,1-1,0 m, kleinflächig Fließgeschwindigkeiten bei seltenen und extremen Ereignissen 0,2-0,5 m/s
Aufgeschütteter Boden	Lage - außer nordöstlicher Randbereich der nordöstlichen Teilfläche - im Bereich aufgeschütteter Böden
WEA	westlich Windpark (Konzentrationszone gemäß FNP - Windtestfeld) mit fünf WEA
Gewächshauspark	nördlich angrenzend, Lage größtenteils im Schutzbereich
Richtfunkstrecke	in Nordost-Südwest-Richtung

11 – Gesamteinschätzung / Hinweise

Fläche im Regionalplan nicht als „Windenergiebereich“ festgelegt.

Landschaftsschutz – Inaussichtstellung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich (nicht als erheblicher konkurrierender Belang zu werten, der der Windenergienutzung in diesem Bereich entgegensteht).

Nach dem neu in das Gesetz eingefügten § 26 Absatz 3 BNatSchG werden WEA bis zum Erreichen der Flächenbeitragswerte des Windenergieflächenbedarfsgesetzes zukünftig in LSG allgemein zulässig sein – etwas anderes gilt nur noch für WEA-Standorte in Natura 2000-Gebieten und auf Flächen, die als Weltnaturerbe besonders geschützt sind.

Durchführung einer Artenschutzprüfung Stufe 1 erforderlich.

Aufgrund von Richtfunkstrecken sind ggf. Bauhöhenbeschränkungen möglich.

Westlich der Potenzialfläche liegt das Windtestfeld auf der Frimmersdorfer Höhe (Abstand zur nächstgelegenen Bestandsanlage ca. 1.190 m) und nördlich angrenzend befindet sich ein Gewächshauspark (Lage der Potenzialfläche größtenteils im Schutzbereich). Bei weiteren WEA in dieser Potenzialfläche wäre aufgrund einer möglichen Ausschöpfung von Emissionskontingenten der Weiterbetrieb des Testfeldes für neue WEA gefährdet. Zur Bestandssicherung des Windtestfeldes und des Gewächshausparkes (hier insbesondere zur Gefahrenabwehr) ist die Potenzialfläche insgesamt nicht für die Darstellung als Konzentrationszone im FNP geeignet.

5 Zusammenfassende Darstellung der Flächeneignung

s. Karte 4 – Potenzialflächeneignung

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Flächeneignung der jeweiligen Potenzialflächen / -komplexe unter Berücksichtigung der konkurrierenden Belange.

Tab. 3 Zusammenfassende Bewertung der Einzelflächen

Fläche Nr.	Flächengröße [ha]	konkurrierende Belange / Bemerkungen	Eignung
1	15,1 / 29,6	innerhalb und im Umfeld regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich; im Umfeld bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche; im Umfeld denkmalgeschützter Buscherhof und Denkmalbereich; z. T. WSZ III B; genehmigungspflichtige Abstandszone (100 m) und Ausbau der A 46 geplant; angrenzend WEA; Anlagenschutzbereich Verkehrslandeplatz Mönchengladbach; Richtfunkstrecke; im Regionalplan größtenteils Darstellung als „Windenergiebereich“	+
	42,4	im Umfeld regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich; im Umfeld bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche; im Umfeld denkmalgeschützter Buscherhof und Denkmalbereich; Wassergraben; genehmigungspflichtige Abstandszone (100 m) und Ausbau der A 46 geplant; nordwestlich WEA; Anlagenschutzbereich Verkehrslandeplatz Mönchengladbach; ggf. Ausschöpfung vom Emissionskontingenten aufgrund der möglichen Gewerbenutzung im Umfeld; im Regionalplan keine Darstellung als „Windenergiebereich“	-
2	32,0	im Umfeld regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich; im Umfeld bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche; im Umfeld Denkmalbereich; im östlichen Randbereich BSLE, LSG, Regionaler Grünzug, Biotopverbundfläche; im Umfeld WEA; im Regionalplan größtenteils Darstellung als „Windenergiebereich“	+
3	36,0	im Umfeld regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich; im Umfeld bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche; im Umfeld denkmalgeschütztes Haus Horr und Denkmalbereich; im Randbereich BSLE, Biotopverbundfläche; im Randbereich WSZ III B; Richtfunkstrecke; im Regionalplan keine Darstellung als „Windenergiebereich“	-

Tab. 3 Zusammenfassende Bewertung der Einzelflächen (Fortsetzung)

Fläche Nr.	Flächengröße [ha]	konkurrierende Belange / Bemerkungen	Eignung
4	1,4 / 1,8 / 31,5	im Umfeld regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich; z. T. BSLE, Biotopverbundfläche; BSAB; unverkippter Tagebaubereich; Rekultivierung; aufgeschütteter Boden; Flurbereinigung; genehmigungspflichtige Abstandszone (100 m); angrenzend WEA; Hindernisbegrenzungsbereich Segelflugplatz Gustorfer Höhe; ggf. Ausschöpfung vom Emissionskontingenten aufgrund der möglichen Industrienutzung im Umfeld; im Regionalplan keine Darstellung als „Windenergiebereich“	-
5	23,2 / 110,6	im Randbereich und Umfeld regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich; im Umfeld bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche; im Randbereich BSLE, Biotopverbundfläche; Wassergraben; im Randbereich Bereiche mit humosen Böden; genehmigungspflichtige Abstandszone (40 m); ggf. Ausschöpfung vom Emissionskontingenten aufgrund der Gewerbenutzung und deren möglichen Erweiterung im Umfeld; Richtfunkstrecken; im Regionalplan keine Darstellung als „Windenergiebereich“	-
6	77,9	im Umfeld regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich; im Umfeld bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche; Biotopverbundfläche; im Randbereich Gehölzbestand, Biotopkatasterfläche; BSAB; Rekultivierung; im Randbereich Abfalldeponie gemäß Regionalplan; aufgeschütteter Boden; Flurbereinigung; angrenzend WEA; Hindernisbegrenzungsbereich Segelflugplatz Gustorfer Höhe; im Regionalplan größtenteils Darstellung als „Windenergiebereich“	+
	8,9 / 29,7	im Umfeld regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich; im Umfeld bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche; im Randbereich Biotopverbundfläche; BSAB; Rekultivierung; z. B. Betriebsflächen Tagebau; Wasserfläche (Teich); aufgeschütteter Boden; Flurbereinigung; Hindernisbegrenzungsbereich Segelflugplatz Gustorfer Höhe; im Regionalplan keine Darstellung als „Windenergiebereich“	-
7	152,7	innerhalb regional bedeutsamer und bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich; BSLE; Biotopverbundfläche; Biotopkatasterflächen; Waldflächen gemäß FNP; Wasserflächen (Gräben, Teiche); Regenrückhaltebecken; aufgeschütteter Boden; Konzentrationszone für WEA gemäß FNP; WEA; im Randbereich Hindernisbegrenzungsbereich Segelflugplatz Gustorfer Höhe; im Regionalplan z. T. Darstellung als „Windenergiebereich“	+
8	2,4 / 6,2 / 10,8	im Umfeld regional bedeutsamer, landesbedeutsamer und bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich; teilweise Bereiche mit humosen Böden; nördlich und südwestlich Windpark; Hochspannungsfreileitungen im unmittelbaren Umfeld; im Regionalplan keine Darstellung als „Windenergiebereich“	-
9	80,8	im Umfeld regional bedeutsamer, landesbedeutsamer und bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich; Naturpark; im Umfeld Schwerpunktorkommen Graumauer und Goldregenpfeifer; BSAB; Rekultivierung; Abfalldeponie gemäß Regionalplan; aufgeschütteter Boden; Flurbereinigung; im Umfeld WEA (Windtestfeld); im Randbereich Richtfunkstrecke; im Regionalplan keine Darstellung als „Windenergiebereich“	-

Tab. 3 Zusammenfassende Bewertung der Einzelflächen (Fortsetzung)

Fläche Nr.	Flächengröße [ha]	konkurrierende Belange / Bemerkungen	Eignung
10	165,8	im Umfeld regional bedeutsamer, landesbedeutsamer und bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich; BSLE; im Umfeld Schwerpunktorkommen Graumur und Goldregenpfeifer; Biotopverbundfläche; im Randbereich Biotopkatasterfläche; im Randbereich Waldfläche gemäß FNP; aufgeschütteter Boden; Konzentrationszone für WEA gemäß FNP (Windtestfeld); WEA; Richtfunkstrecke; im Regionalplan keine Darstellung als „Windenergiebereich“	+
11	2,9 / 15,6	im Umfeld regional bedeutsamer, landesbedeutsamer und bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich; z. T. BSLE, LSG; im Umfeld Schwerpunktorkommen Graumur und Goldregenpfeifer; z. T. Biotopverbundfläche; im Randbereich Biotopkatasterfläche; z. T. aufgeschütteter Boden; im Umfeld WEA (Windtestfeld); Schutzbereich Gewächshauspark; Richtfunkstrecke; im Regionalplan keine Darstellung als „Windenergiebereich“	-

+ geeignet - nicht geeignet

6 Gutachterliche Empfehlung

6.1 Flächenempfehlung

Im Stadtgebiet von Grevenbroich wurde nach Abzug des „Innenbereiches“ nach § 30 und § 34 BauGB und dem „entprivilegierten“ Bereich nach BauGB-AG NRW sowie dem Ausschluss der „harten“ und „weichen“ Tabuzonen ein Flächenpotenzial von ca. 908,1 ha ermittelt, das für die Errichtung von Windenergieanlagen bzw. zur Darstellung als Konzentrationszonen im FNP zunächst potenziell zur Verfügung steht. Flächen, in denen aufgrund ihrer geringen Größe und ihres ungünstigen Flächenzuschnitts keine WEA der definierten Referenzanlage errichtet werden kann bzw. eine Fläche, in der nur eine Einzelanlage errichtet werden könnte, wurden nicht weiter betrachtet (ca. 30,8 ha).

Das verbleibende Flächenpotenzial mit ca. 877,3 ha entspricht einem vergleichsweise sehr hohen Anteil von mehr als 8,6 % des Stadtgebietes¹⁰, der grundsätzlich für die Windenergienutzung geeignet wäre. Eine Nutzung aller Bereiche würde zu einer außerordentlich hohen Belastung der Anwohner bzw. des Freiraumes führen, was aus städtebaulichen Gründen und auch hinsichtlich des Natur- und Landschaftsschutzes nicht gewollt sein kann.

¹⁰ bezogen auf Stadtgebietsfläche von ca. 10.251 ha, die der Fläche gemäß FNP 10.250 ha zzgl. der ca. 89,7 ha, die im Rahmen der Flurbereinigungsverfahren zum Stadtgebiet von Grevenbroich hinzugekommenen Flächen, und abzgl. der ca. 80,3 ha die zur Stadt Bedburg und der ca. 8,4 ha die zur Stadt Jüchen gewechselt sind, entspricht.

Unter Berücksichtigung weiterer konkurrierender Belange erfolgte die Bewertung der ermittelten Potenzialflächen (ca. 877,3 ha) auf ihre Eignung als WEA-Konzentrationszonen.

Die Potenzialflächen 7 „Vollrather Höhe“ und 10 „Frimmersdorfer Höhe“ umfassen die im FNP dargestellten Konzentrationszonen für WEA bestanden mit sieben bzw. fünf WEA. Für beide Flächen bestehen Bebauungspläne, die weitergehende Regelungen u. a. zu WEA-Standorten umfassen. Hier könnten im Zuge eines Repowerings die Altanlagen durch neue WEA ersetzt werden – im Fall des Windtestfeldes auf der Frimmersdorfer Höhe erfolgt dies zumeist bereits nach Ende des Testzeitraumes der jeweiligen Anlage. Die Potenzialfläche 7 ist teilweise als Windenergiebereich im Regionalplan dargestellt und als Ziel der Raumordnung zu beachten. Der schmale Ausläufer des Windenergiebereiches gemäß Regionalplan im westlichen Hangbereich der Vollrather Höhe umfasst Waldflächen, die nach aktuellem Landesentwicklungsplan nicht berücksichtigt werden sollen, wenn außerhalb von Waldflächen in substantieller Weise Raum für die Windenergienutzung geschaffen werden kann. Da dieses Ziel außerhalb der Waldflächen im Stadtgebiet von Grevenbroich erreicht werden kann, wird dieser Teil des Windenergiebereiches im Wald nicht mit übernommen. Kleinflächige Waldflächen innerhalb der Potenzialfläche 7 sowie im Randbereich der Potenzialfläche 10, Gräben und Teiche (Regenrückhaltebecken) in der Potenzialfläche 7 stehen als Maststandorte (Fundament) bzw. Kranstellfläche nicht zur Verfügung, können jedoch vom Rotor überstrichen werden.

Die südöstliche Teilfläche des Potenzialflächenkomplexes 1 „nördlich Kapellen“, die Potenzialflächen 4 „westlich Elsen“ und 5 „südöstlich Wevelinghoven“ werden u. a. aufgrund von vorhandenen, geplanten wie auch potenziell möglichen Gewerbeansiedlungen im unmittelbaren Umfeld und der daraus folgenden möglichen Ausschöpfung von Emissionskontingenten sowie weiterer konkurrierender Belange für eine Darstellung als Konzentrationszone für WEA im FNP als nicht geeignet eingestuft.

Die Potenzialflächen 8 „östlich Frimmersdorf“, 9 „südwestlich Frimmersdorf“ und 11 „Gürather Höhe“ werden insbesondere wegen umliegend vorhandener bzw. potenzieller Windparks (Konzentrationszonen gemäß FNP bzw. Windenergiebereiche gemäß Regionalplan) und der daraus folgenden möglichen Ausschöpfung vom Emissionskontingenten (insbesondere Bestandssicherung Windtestfeld auf der Frimmersdorfer Höhe) als nicht geeignet zur Darstellung von Konzentrationszonen im FNP eingestuft.

Die Potenzialfläche 3 „südlich Neukirchen“ wird aufgrund der Lage innerhalb eines kulturlandschaftlich und historisch wertvollen Umfelds ohne nennenswerte Vorbelastung als nicht geeignet zur Darstellung als Konzentrationszone eingestuft. Zudem kann durch die Berücksichtigung der Potenzialfläche 2 „nordöstlich Neukirchen“ im räumlichen Zusammenhang mit bestehenden WEA in Neuss eine überkommunale Konzentration von WEA erreicht werden bei gleichzeitigem Freihalten des hier bisher mit WEA unbelasteten Raumes.

Die westliche und nördliche Teilfläche des Potenzialflächenkomplexes 6 „westlich Gindorf“ umfassen Betriebsflächen des Tagebaubetreibers und werden als nicht geeignet zur Darstellung als Konzentrationszone eingestuft.

Der östliche Randbereich der Potenzialfläche 2 „nordöstlich Neukirchen“ liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG) 6.2.2.12 „Terrassenkante am Gohrer Berg“ des Landschaftsplanes Nr. I „Neuss“ (RHEIN-KREIS NEUSS 2019). Mit Schreiben des Rhein-Kreis Neuss vom 17.01.2022 wird in Aussicht gestellt, dass der Kreis als Träger der Landschaftsplanung der hier in Rede stehenden Konzentrationszone nicht widersprechen wird, da gemäß § 7 Absatz 3 LNatSchG (korrespondiert mit § 11 Absatz 1 BNatSchG) Landschaftspläne die Ziele der Raumordnung (hier: Windenergiebereich) zu beachten haben und sich die Festlegung des Windenergiebereiches des Regionalplans als ein Ziel der Raumordnung sich gegen das Landschaftsschutzgebiet des Landschaftsplanes durchsetzt. Zudem werden durch die zum 01. Februar 2023 in Kraft getretene 4. Änderung des BNatSchG die Bauverbote in Landschaftsschutzgebieten Windenergieanlagen regelmäßig zumindest so lange nicht mehr entgegenstehen, bis die Flächenbeitragswerte des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) für den jeweiligen Planungsraum erreicht sind (§ 26 Absatz 3 BNatSchG, neue Fassung).

Innerhalb der beiden nordwestlichen Teilflächen des Potenzialflächenkomplexes 1 „nördlich Kapellen“, in der zentralen Teilfläche des Komplexes 6 „westlich Gindorf“ sowie innerhalb der Potenzialflächen 2 „nordöstlich Neukirchen“ und 7 „Vollrather Höhe“ werden im Regionalplan Windenergiebereiche festgelegt. Innerhalb der Potenzialfläche 10 „Frimmersdorfer Höhe“ wurde im Rahmen der Potenzialanalyse zur Regionalplan-Erstellung ein Windenergiebereich ermittelt, der letztlich aufgrund der nicht flächendeckenden Abgrenzung mit dem im Bebauungsplan festgesetzten Bereich der WEA-Standorte nicht übernommen wurde, um den Windtestbetrieb nicht zu gefährden. Die beiden nordwestlichen Teilflächen des Potenzialflächenkomplexes 1, die zentrale Teilfläche des Komplexes 6 sowie die Potenzialflächen 2, 7 und 10 werden als geeignet zur Darstellung als Konzentrationszone eingestuft.

Insgesamt wurden von den Potenzialflächen abzüglich der Flächen mit zu kleiner Flächengröße bzw. mit ungünstigem Flächenzuschnitt (s. Kap. 4.1) (877,3 ha) mit 473,1 ha etwa 53,9 % als „geeignet“ bewertet und 404,2 ha (46,1 %) als „nicht geeignet“ eingestuft (s. Karte 4 „Potenzialflächeneignung“ im Anhang).

Um eine Konzentrierung zukünftiger Windenergieanlagen in Windparks zu erreichen und eine übermäßige Belastung des Freiraums sowie der Bevölkerung von Grevenbroich zu verhindern (s. o.), wird empfohlen, im Flächennutzungsplan ausschließlich die als „geeignet“ bewerteten Bereiche darzustellen, die sich auf folgende fünf Potenzialflächen (-komplexe) verteilen:

- zwei nordwestliche Teilflächen der Fläche 1: „nördlich Kapellen“ – Teilflächen westlich der A 46 (15,1 ha und 29,6 ha),
- Fläche 2: „nordöstlich Neukirchen“ (32,0 ha),
- zentrale Teilfläche der Fläche 6: „westlich Gindorf“ – zentrale Teilfläche (77,9 ha),

- Fläche 7: „Vollrather Höhe“ (152,7 ha),
- Fläche 10: „Frimmersdorfer Höhe“ (165,8 ha).

Bei Ausweisung der genannten Bereiche würde ein Flächenanteil von etwa 4,6 % des Stadtgebietes (10.251 ha) für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Es wird empfohlen auf die Darstellung der als „nicht geeignet“ eingestuften Flächen zu verzichten. Der FNP bezieht sich ausschließlich auf das Stadtgebiet zum Zeitpunkt der Beschlussfassung.

Auch für die zur Darstellung im FNP empfohlenen Flächen bestehen z. T. Restriktionen, die im weiteren Verfahren einer weitergehenden Überprüfung bzw. Klärung bedürfen (z. B. Abstände zu Verkehrswegen, Luftverkehrssicherheit, Richtfunk).

Für die als Konzentrationszone vorgesehenen Flächen ist die Artenschutzprüfung bereits im FNP-Änderungsverfahren soweit wie möglich durchzuführen (s. dazu: Leitfaden des MULNV / LANUV 2017) um zu klären, ob für diese Fläche aus artenschutzrechtlichen Gründen eventuell Vollzugshindernisse bestehen. Hierzu sind je nach Datenlage ggf. weitere faunistische Detailuntersuchungen sowie evtl. die Durchführung der Artenschutzprüfung Stufe 2 (vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände) erforderlich.

6.2 Substanzieller Raum für die Windenergienutzung

Der Planungsträger muss die Entscheidung des Gesetzgebers, Windenergieanlagen im Außenbereich zu privilegieren (§ 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB), beachten und für die Windenergienutzung im Plangebiet in substanzieller Weise Raum schaffen (s. a. Kap. 1.2). Nur auf diese Weise kann er den Vorwurf einer unzulässigen „Negativplanung“ entkräften. Wo allerdings die Grenze zur unzulässigen „Negativplanung“ verläuft, lässt sich nicht abstrakt bestimmen, sondern kann nur angesichts der tatsächlichen Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum entschieden werden (s. BVerwG, Urteil vom 13.03.2003 – 4 C 4.02) und ist somit das Ergebnis einer wertenden Betrachtung (s. a. BVerwG, Urteil v. 24.01.2008 – 4 CN 2.07).

Das BVerwG hat die Entscheidung, anhand welcher Kriterien sich beantworten lässt, ob eine Konzentrationsflächenplanung nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB für die Nutzung der Windenergie in substanzieller Weise Raum schafft, den Tatsachengerichten vorbehalten (BVerwG, Beschluss vom 29.03.2010 – 4 BN 65.09) und verschiedene Modelle gebilligt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 22.04.2010 – 4 B 68.09 und Urteil vom 20.05.2010 – 4 C 7.09). Das für Normenkontrollverfahren zuständige Oberverwaltungsgericht Münster verfolgt für die Bewertung der Frage, ob der Windenergienutzung „substanziell Raum“ gegeben wird, einen Flächenansatz. Hiernach ist von den Flächen auszugehen, die der Gemeinde insoweit planerisch zur Verfügung stehen. Auf diesen könne sie im Rahmen ihres planerischen Gestaltungsfreiraums der Windenergienutzung „substanziell Raum“ geben. Von den Außenbereichsflächen seien deshalb nur die Bereiche der „harten“ Tabuzonen abzuziehen, auf die die Gemeinde praktisch keinen planerischen Einfluss habe. Ins Verhältnis zu setzen seien daher insbesondere die der Abwägung zugänglichen Flächen mit den für die Konzentrationszonen festgelegten Flächen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 22.09.2019, Az. 10 D 82/13.NE, Rd.

Nr. 79 mit weiteren Nachweisen). Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Revisionsverfahren diesen Ansatz des OVG NRW gebilligt.

Um ein möglichst umfassendes Flächenpotenzial für die weitere Betrachtung und Bewertung vorzuhalten sowie dem Gebot, der Windenergienutzung im Stadtgebiet „substanziell Raum“ zu verschaffen, zu entsprechen, und zur erforderlichen Berücksichtigung der Vorgaben des Regionalplans bzgl. der dort ausgewiesenen „Windenergiebereiche“ wurden die Vorsorgeabstände (600 m / 500 m – s. Kapitel 3.4.9) äußerst zurückhaltend gewählt. Dennoch nehmen sie aufgrund der Siedlungsstruktur einen großen Anteil an der „weichen“ Tabuzone ein. Im Hinblick auf die heutigen Anlagenhöhen erscheinen geringere Abstände jedoch nicht als angemessen, weil damit auch das Risiko von Planungen letztlich nicht realisierbarer Zonen steigt und der FNP an sich in Frage gestellt würde. Ferner sind mit der 1. Änderung des LEP Abstände von 1.500 m zu Wohngebieten als formulierter Grundsatz vorzusehen, welche hier mit einer weiteren Reduzierung nochmals deutlich unterschritten würden. Jede Kommune hat das Recht im Rahmen ihrer Planungshoheit, die oben genannten Vorsorgeabstände individuell festzulegen. Trotz dieser Vorgehensweise konnten im Rahmen des Plankonzeptes neben den bestehenden Konzentrationszonen zusätzliche Flächen ermittelt werden, die sich zur Darstellung als Konzentrationszone im FNP eignen und welche den eigentlichen Zweck einer Konzentrationszone nicht konterkarieren, indem lediglich einzelne Anlagen in der Landschaft verteilt werden.

Aufgrund der im Rahmen dieses Plankonzeptes berücksichtigten Vorsorgeabstände, die als „weiche“ Tabuzonen definiert wurden, umfassen diese auch Bereiche der bestehenden Konzentrationszonen für WEA im FNP. Durch den Betrieb der vorhandenen WEA in beiden Konzentrationszonen ist allerdings ersichtlich, dass sich die Windenergienutzung in den Flächen trotz geringerer Abstände als die definierten Vorsorgeabstände durchsetzen kann. Die definierten „weichen“ Tabuzonen (Vorsorgeabstände, Flächen für Wald gemäß FNP, Flächen für die Ver- und Entsorgung gemäß FNP) wurden um die Teilbereiche reduziert, die innerhalb der bestehenden Konzentrationszonen liegen. Für die Betrachtung der bestehenden Konzentrationszonen wurden auch die Interessen der Flächeneigentümer und -nutzer an der Beibehaltung des derzeitigen planungsrechtlichen Zustandes herangezogen.

Das Stadtgebiet Grevenbroichs hat eine Größe von 10.251 ha. Der „Innenbereich“ nach § 30 und § 34 BauGB sowie der „entprivilegierte“ Bereich nach BauGB-AG NRW und die Bereiche der „harten“ Tabuzonen, auf die die Stadt Grevenbroich keinen planerischen Einfluss hat, umfassen eine Fläche von etwa 8.331,9 ha. Es verbleiben demnach etwa 1.919,1 ha des Stadtgebietes, in denen grundsätzlich – ohne Berücksichtigung weitergehender Vorsorgeabstände, die den „weichen“ Tabuzonen zugeordnet werden (s. o.) – planerische Einflussmöglichkeiten seitens der Stadt bestehen. Hiervon werden ca. 473,1 ha als Konzentrationszonen für Windenergieanlagen ausgewiesen, was einem Anteil von ca. 24,7 % bezogen auf die Stadtgebietsfläche abzüglich der Flächen der „harten“ Tabuzonen, des „Innenbereiches“ nach § 30 und § 34 BauGB sowie dem „entprivilegierten“ Bereich nach BauGB-AG NRW (1.919,1 ha) entspricht. Nach erfolgter Auslegung im Juni-Juli 2023 ergaben sich noch erforder-

liche Änderungen im Gesamträumlichen Plankonzept mit der Anpassung der Platzrunden am Segelflugplatz Grevenbroich. Die jetzt rechtlich erforderliche Einordnung der nördlichen Platzrunde als „harte“ Tabuzone (vormals als „weiche“ Tabuzone berücksichtigt) – wobei diese jetzt einer Abwägung entzogen ist – und die Änderung der Stadtgebietsgrenze infolge des zwischenzeitlich zu Ende geführten Flurbereinigungsverfahrens Elsbachtal führten zu einer geringfügigen Änderung des prozentualen Anteiles bei der Betrachtung zu „substanziell“ Raum verschaffen (von ca. 23,8 % auf ca. 24,7 %). Die Bewertung bzw. die Abwägung zu den Potenzialflächen – auch wenn sich deren Abgrenzung / Flächengröße teilweise geändert hat – veränderte sich dadurch jedoch nicht. Zudem führten die angepassten Potenzialflächenabgrenzungen nicht zu einer Änderung der letztlich für eine Darstellung als Konzentrationszone empfohlenen Flächen.

Im vorliegenden Plankonzept wurden die Waldflächen im Stadtgebiet von Grevenbroich – bis auf die kleinflächigen Waldflächen innerhalb der bestehenden Konzentrationszonen – als „weiche“ Tabuzonen ausgeschlossen. Da die Stadt Grevenbroich unter Ausschluss der Waldflächen der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum schaffen kann (s. o.), wird die Einstufung der Waldflächen als „weiche“ Tabuzone beibehalten und Konzentrationszonen für Windenergieanlagen nur außerhalb dieser Waldflächen vorgesehen.

Gemessen an den Möglichkeiten der Stadt Grevenbroich kann man somit davon ausgehen, dass der Windenergienutzung im Stadtgebiet „in substanzieller Weise“ Raum verschafft wird.

Anmerkung: Das vorliegende Gutachten stellt eine Abwägungsgrundlage dar; die Entscheidung, ob bzw. welche Bereiche als Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan dargestellt werden, obliegt dem Rat der Stadt Grevenbroich.

Essen, 24.07.2023



Bernd Fehrmann
(Dipl.-Ökol., Dipl.-Ing.)

Literatur

BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (o. J.): Bodenordnung und Flächenmanagement. Flurbereinigung und Tagebaurekultivierung.
<https://www.brd.nrw.de/themen/planen-bauen/bodenordnung>
[05.04.2023] und Abgeschlossene Verfahren.
<https://www.brd.nrw.de/themen/planen-bauen/bodenordnung/abgeschlossene-verfahren> [05.04.2023]

BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2022a): 5. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Grevenbroich und der Gemeinde Rommerskirchen (Kraftwerksfolgenutzung und Siedlungsraumentwicklung).
<https://www.brd.nrw.de/themen/planen-bauen/regionalplan/aenderungen-des-regionalplanes-duesseldorf-rpd/5-rpd-aenderung> [05.04.2023] und 10. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Städte Grevenbroich, Jüchen und Mönchengladbach (Festlegung von Gewerbeflächen für den Strukturwandel im Rheinischen Revier (ASB-GE, GIB) sowie Festlegung einer bestehenden Ortslage (ASB) und Anpassung eines Regionalen Grünzugs (AFA/RGZ)).
<https://www.brd.nrw.de/themen/planen-bauen/regionalplanung/aenderungen-des-regionalplanes-duesseldorf-rpd/10-aenderung-des> [05.04.2023]

BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2022b): Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Erft – Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung.
<https://www.brd.nrw.de/services/offenlagen/auslegung-von-karten-und-text-der-geplanten-verordnung-zur-festsetzung-des-ueberschwemmungsgebietes> [27.01.2022]

BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2020): Regionalplan Düsseldorf (RPD) für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Stand 05.04.2018). Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW Ausgabe 2018 Nr. 9 vom 13.04.2018, S. 193 – 202. Mit 1. Änderung – Mehr Wohnbauland am Rhein – Beschluss Regionalrat am 08.05.2020 und 25.06.2020.

BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2016a): Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Gillbachs in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln von km 0,0 bis km 25,0. Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf herausgegeben am 08.09.2016, Nr. 36.

BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2016b): Flurbereinigung Garzweiler Feld (Az.: 714/07) – Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen – Plan nach § 41 FlurbG.

- BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (1998): Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebiets für das Einzugsgebiet der Stadtwerke Neuss (Wasserwerksbetreiber) – Wasserschutzgebietsverordnung Broichhof vom 5. Juni 1998 – /1 Karte. Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf herausgegeben am 23.07.1998, Nr. 29.
- BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (1995): Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Mühlenbusch der Kreiswasserwerke Grevenbroich GmbH (Wasserwerksbetreiber) – Wasserschutzgebietsverordnung Mühlenbusch – vom 22.3.1995/1 Karte. Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf herausgegeben am 20.04.1995, Nr. 16.
- BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (1991): Erlaubnis zur Durchführung von Flugbetrieb mit Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren, Elektromotoren und Segelflugmodellen bis zu einem Gesamtgewicht von weniger als 20 kg in Grevenbroich, Gustorfer Höhe. Erlaubnisbescheid vom 28.06.1991.
- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2013): Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Erft gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Aufhebung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Erft vom 20. Oktober 2005. Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln herausgegeben am 02.12.2013, Nr. 48.
- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2003): Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln – Teilabschnitt Region Köln (Stand April 2018).
- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (1984): Braunkohlenplan Frimmersdorf.
https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/braunkohlenplanung/aktuelle_braunkohlenplae/ne/plan_frimmersdorf/index.html [05.04.2023]
- BUNDESAMT FÜR KARTOGRAPHIE UND GEODÄSIE (2021): Starkregengefahrenhinweise Nordrhein-Westfalen.
https://geoportal.de/map.html?map=tk_04-starkregengefahrenhinweise-nrw [05.04.2023]
- BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (2012): Urteil vom 13. Dezember 2012 (Az. 4 CN 1.11).
- BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (2010a): Beschluss vom 29. März 2010 (Az. 4 BN 65.09).
- BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (2010b): Beschluss vom 22. April 2010 (Az. 4 B 68.09).
- BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (2010c): Urteil vom 20. Mai 2010 (Az. 4 C 7.09).
- BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (2009): Beschluss vom 15. September 2009 (Az. 4 BN 25.09).

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (2008): Urteil vom 24. Januar 2008
(Az. 4 CN 2.07).

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (2004a): Urteil vom 18. März 2004
(Az. 4 C 4.03).

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (2004b): Beschluss vom 21. Oktober 2004
(Az. 4 C 2.04).

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (2003a): Urteil vom 13. März 2003
(Az. 4 C 3.02).

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (2003b): Urteil vom 13. März 2003
(Az. 4 C 4.02).

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (2002): Urteil vom 17. Dezember 2002
(Az. 4 C 15.01).

DNR – DACHVERBAND DER DEUTSCHEN NATUR- UND UMWELTSCHUTZVERBÄNDE
E. V. (2012): Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne
„Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in
Deutschland (onshore)“ – Analyseteil.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND LANDESENT-
WICKLUNG (2015): Faktenpapier Windenergie und Infraschall –
Bürgerforum Energieland Hessen. – Stand Mai 2015.
https://www.energieland.hessen.de/pdf/faktenpapier_windenergie_und_infraschall_2015.pdf [05.04.2023]

IEL GmbH – Ingenieurbüro für Energietechnik und Lärmschutz (2020):
Schalltechnische Berechnungen im Rahmen des FNP-Verfahrens
der Stadt Grevenbroich, Grundlage: „Ausweisung von Konzen-
trationszonen für Windenergieanlagen und Immissionsschutz“
(von D. Piorr aus dem Jahr 2013). IEL-Stellungnahme Nr. 4610-
20-L1 vom 09.09.2020. Ergänzende Stellungnahme Nr. 4610-
20-L2 vom 13.10.2020.

IM NRW – MINISTERIUM DES INNERN DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN
(2019): Verordnung zur Änderung der Verordnung über den
Landesentwicklungsplan. Gesetz- und Verordnungsblatt des
Landes Nordrhein-Westfalen. Ausgabe 2019 Nr. 17 vom
05.08.2019, Seite 441 bis 462.
https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_bestand_liste?anw_nr=6&l_id=10987&sg=0&val=10987&ver=2&menu=1 [05.04.2023]

IWES – INSTITUT FÜR WINDENERGIE UND ENERGIESYSTEMTECHNIK (2011): Studie
zum Potenzial der Windenergienutzung an Land.

KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK (2013): Sonderbetriebsplan Tagebau Garz-
weiler Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für die Prüfung nach
§§ 41 ff. BNatSchG. Köln.

LAND NRW (2022): Geobasis NRW 2022, Lizenz dl-de/by-2-0.
<https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0> [05.04.2023]

- LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN (2019): Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW). Stand der 1. Änderung. Düsseldorf.
<https://www.wirtschaft.nrw/landesplanung> [05.04.2023]
- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (o. J.): Infosysteme und Datenbanken.
<https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/infosysteme-und-datenbanken> [05.04.2023]
- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2022): Potenzialstudie Windenergie NRW – LANUV-Fachbericht 124. Online-Dokument:
https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/3_fachberichte/Potenzialstudie-Windenergie-NRW.pdf [05.04.2023]
- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2019): Energieatlas Nordrhein-Westfalen.
<http://www.energieatlas.nrw.de/site> [05.04.2023]
- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2018): Landschaftsbildbewertung im Zuge der Ersatzgeld-Ermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch den Bau von Windenergieanlagen. Stand Juli 2018.
<https://www.lanuv.nrw.de/natur/eingriffsregelung/windkraft-und-landschaftsbild> [05.04.2023]
- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2014): Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Düsseldorf – Kreise Kleve, Mettmann, Rhein-Kreis Neuss und Viersen, Städte Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach, Remscheid, Solingen und Wuppertal.
- LVR – LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND (HRSG.) (2016): Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln – Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung.
http://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/fachbeitrag_koeln/fachbeitrag_koeln_1.jsp [05.04.2023]
- LVR – LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND (HRSG.) (2013): Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf – Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung.
http://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/fachbeitrag_kulturlandschaft/fachbeitrag_kulturlandschaft_1.jsp [05.04.2023]
- LWL / LVR – LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE / LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND (2007): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen (KULEP).
<http://www.lwl.org/302a-download/PDF/kulturlandschaft/Teil4.pdf> [05.04.2023]

- MBWSV – MINISTERIUM FÜR BAUEN, WOHNEN, STADTENTWICKLUNG UND VERKEHR (2015): Änderung des Runderlasses Einführung Technischer Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 BauO NRW. RdErl. d. Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – VI A 4 – 408 – v. 4. 2. 2015.
- MULNV – MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (o. J.): Fachinformationssystem ELWAS – elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW.
<http://www.elwasweb.nrw.de> [05.04.2023] und
Flussgebiete NRW – Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten.
<https://www.flussgebiete.nrw.de/hochwassergefahrenkarten-und-hochwasserrisikokarten-8406> [05.04.2023]
- MULNV – MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2017): Erlass zum Immissionsschutz – Einführung der neuen LAI – Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen vom 29.11.2017. Mit Anlage: Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) – Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA). Stand 30.06.2016, beschlossen zur Anwendung im Vollzug vom 05./06.09.2017.
- MULNV / LANUV – MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2017): Leitfaden – Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Fassung 10.11.2017, 1. Änderung.
- MWIDE / MULNV / MHKBG – MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALISIERUNG UND ENERGIE, MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ, MINISTERIUM FÜR HEIMAT, KOMMUNALES, BAU UND GLEICHSTELLUNG DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2018): Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 08.05.2018, Bekanntmachung im Ministerialblatt am 22.05.2018 (MBL. NRW. Ausgabe 2018 Nr. 12, S. 257 – 298).
- MWIKE – MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INDUSTRIE, KLIMASCHUTZ UND ENERGIE DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2023): Beteiligung zur Änderung des Landesentwicklungsplans. Stand 02.06.2023.
<https://landesplanung.nrw.de/landesentwicklungsplan/beteiligung-zur-aenderung-des-landesentwicklungsplans> [05.07.2023]
- OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN-BRANDENBURG (2011): Urteil v. 24.02.2011 (Az. OVG 2 A 2.09).
- OBERVERWALTUNGSGERICHT NORDRHEIN-WESTFALEN (2007): Beschluss v. 17.01.2007 (Az. 8 A 2042/06).

- OBERVERWALTUNGSGERICHT NORDRHEIN-WESTFALEN (2002): Urteil v. 18.11.2002 (Az. 7 A 2140/00).
- PAFFEN, K.; SCHÜTTLER, A. & H. MÜLLER-MINY (1963): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 108/109 Düsseldorf-Erkelenz. – Institut für Landeskunde, Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung (Hrsg.). Selbstverlag, Bad Godesberg.
- PIORR, D. (2013): Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissionsschutz. Stand: Entwurf 30.08.2013.
- RHEIN-ERFT-KREIS (1988): Landschaftsplan Nr. 1 „Tagebaurekultivierung Nord“. Stand 10. Änderung. Stand Januar 2019.
<https://www.rhein-erft-kreis.de/61-amt-f%C3%BCr-kreisentwicklung-und-%C3%B6kologie-planung-schutzgebiete/artikel/der-landschaftsplan> [05.04.2023]
- RHEIN-KREIS NEUSS (o. J.): Landschaftsplan Rhein-Kreis Neuss.
<https://www.rhein-kreis-neuss.de/de/verwaltung-politik/aemterliste/entwicklungs-und-landschaftsplanung-bauen-und-wohnen/dienstleistungen/landschaftsplan-rhein-kreis-neuss/> [05.04.2023] und
Geoportal Rhein-Kreis Neuss.
<http://maps.rhein-kreis-neuss.de/Geoportal/> [05.04.2023]
- RHEIN-KREIS NEUSS (2019): Landschaftsplan Nr. I „Neuss“. Stand 10. Änderung vom 16.06.2017 und 11. Änderung vom 16.01.2016.
- RHEIN-KREIS NEUSS (2001): Landschaftsplan Nr. II „Dormagen“. Stand 7. Änderung vom 25.05.2016.
- RHEIN-KREIS NEUSS (1991a): Landschaftsplan Nr. V „Korschenbroich – Jüchen“. Stand 4. Änderung vom 23.08.2009.
- RHEIN-KREIS NEUSS (1991b): Landschaftsplan Nr. VI „Grevenbroich – Rommerskirchen“. Stand 8. Änderung vom 07.12.2014.
- RWE POWER AG (2016): Tagebau Garzweiler I/II – Entwurf zur Änderung der Abschlussbetriebspläne für die Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung bis 2025 (zur Zulassung eingereicht). Stand November 2016.
- STADT GREVENBROICH (2023): Flächennutzungsplan. Rechtskraft am 29.03.2007 in der Fassung der 32. Änderung vom 25.02.2023. Mit Erläuterungsplan – Anlage 7 – Auegebiete, Aufschütt- und humose Böden (Stand August 2006).
- STADT GREVENBROICH (2015): Bebauungsplan Nr. G 173 „Windpark Vollrather Höhe“. Stand 3. Änderung. Rechtskraft 01.07.2015.
- STADT GREVENBROICH (2007): Bebauungsplan Nr. F 15 „Windtestfeld Frimmersdorfer Höhe“. Stand 2. Änderung. Rechtskraft 10.05.2007.

Gesamträumliches Plankonzept zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan der Stadt Grevenbroich

Anhang

Ökoplan – Bredemann und Fehrmann
Savignystraße 59
45147 Essen
0201-62 30 37
0201-64 30 11 (Fax)
info@oekoplan-essen.de
www.oekoplan-essen.de

Tab. A1: Naturschutzgebiete

ldf. Nr.	Nr. (LP)	Name	Gebietsbeschreibung
Landschaftsplan Nr. 6 „Grevenbroich – Rommerskirchen“			
1	6.2.1.1	NSG An der schwarzen Brücke (ca. 8,5 ha)	Relativ naturnahe Erftaltarme, die nicht zu stark übernutzt sind und die Möglichkeit der Wiederherstellung eines komplexen Biotopgefüges bieten. Zielvorstellungen für den Biotopmanagementplan sind u. a. Herausnahme der fischereilichen Nutzung, Wiedervernässung des östlichen Altarms, Umwandlung des Pappelforstes in bodenständigen, naturnahen Waldbestand, Schaffung vielfältiger Uferzonen, Ruhigstellung der Uferbereiche, extensive Beweidung der Grünlandflächen, Schonung der Ufer- und Waldränder (max. 2 GVE / ha). <u>Schutzzweck:</u> • Erhalt von zwei Erftaltarmen mit angrenzenden Wald und Wiesenflächen und zur Wiederherstellung einer naturnahen Lebensstätte für Lebensgemeinschaften der Altarme
außerhalb des Stadtgebietes Grevenbroich: Landschaftsplan Nr. 1 „Tagebaurekultivierung Nord“ (Rhein-Erft-Kreis)			
2	2.1-3	NSG Erft zwischen Bergheim und Bedburg (ca. 41,8 ha)	Erft mit Uferböschungen zwischen Wehr Bergheim-Zieverich und Wehr Bedburg-Broich, Altarme mit Uferböschungen: Paffendorfer Mühlengraben, Altarm bei Bergheim-Glesch, Altarme bei Bedburg-Blerichen und -Broich sowie gesamte Kasterer Mühlenerft. <u>Schutzzweck:</u> • Erhalt von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere aufgrund der Funktion der Erftaue als Brut- und Nahrungsbiotop für den Eisvogel

Tab. A2: Geschützte Landschaftsbestandteile

ldf. Nr.	Nr. (LP)	Name
Landschaftsplan Nr. 1 „Neuss“		
1	6.2.4.12	Park Gut Hombroich (flächenhafter LB), westlich der Erft, nordöstlich des Ortsteils Gruissem
2	6.2.4.13	Mittelalterliche Motte (Vusseberg), südlich von Gut Hombroich
Landschaftsplan Nr. 5 „Korschenbroich - Jüchen“		
3	6.2.4.9	6 Linden nördlich von Gut Bickhausen am Weg in Richtung L 32
4	6.2.4.10	Laubbaumbestand bestehend aus Linden, Bergahorn, einer Buche und einer Kastanie an Gut Bickhausen
5	6.2.4.11	2 Eschen, 1 Linde auf der Hofanlage östlich von Grevenbroich-Busch
6	6.2.4.20	Kastanie auf der Westseite des Wirtschaftsweges südlich von Grevenbroich-Busch
7	6.2.4.21	Böschung (2 Teilstücke) mit Gehölzen südlich von Grevenbroich-Busch
8	6.2.4.22	Waldstück an der Hubertusstraße südöstlich von Damm
9	6.2.4.23	Waldstück an der Wegekreuzung südlich von Grevenbroich-Busch
10	6.2.4.24	Hohlweg mit Gehölzen im Zuge des Weges zwischen Damm und Heckhauserhof
11	6.2.4.25	Laubbaumbestand aus Linden, Buchen, Eschen, Kastanien und Eßkastanien am Heckhauserhof
12	6.2.4.26	Temporäres Kleingewässer mit Gehölzen an der Straße zwischen der Raststätte Vierwinden und Busch
13	6.2.4.37	2 Ahornbäume am Wirtschaftsweg westlich von Hemmerden
14	6.2.4.38	Böschungen am Feldweg am südlichen Ortsrand von Hemmerden
Landschaftsplan Nr. 6 „Grevenbroich - Rommerskirchen“		
15	6.2.4.1	Lindenreihe nordöstlich Vierwinden
16	6.2.4.2	Hülchrather Seen
17	6.2.4.3	Lindenallee (14 Exemplare) und zwei Walnußbäume bei Lübisrath östlich von Neukirchen
18	6.2.4.4	Hainbuche am Ortsrand von Gubisrath
19	6.2.4.5	Eine Blutbuche und ein Ahorn am Ortsrand von Gubisrath
20	6.2.4.6	Lindenreihe (tlw. unterbrochen) und Reste einer Lindenallee entlang der B 477, beginnend nördlich von Gohr bis Anstel
21	6.2.4.12	Graben mit Grünland und Kopfweiden am Laacher Hof
22	6.2.4.13	Böschung mit Gehölzbewuchs südlich der BAB 540 (heute B 59) nördlich Neuenhausen
23	6.2.4.14	Drei Eschen, Hainbuche auf einer Obst-brachfläche und Teich am Heyderhof
24	6.2.4.15	Kastanienreihe (20 Exemplare) am Heyderhof

Tab. A2: Geschützte Landschaftsbestandteile (Fortsetzung)

ldf. Nr.	Nr. (LP)	Name
25	6.2.4.16	Gehölzstreifen aus Esche, Buche, Kirsche und Ahorn (Hofeingrünung) am Heyderhof
26	6.2.4.17	Vier Linden am Friedhof am westlichen Ortsrand von Barrenstein
27	6.2.4.19	Böschung und ehemaliger Tümpel mit Gehölzbewuchs westlich von Gustorf
28	6.2.4.20	Sieben Kopflinden am südlichen Orts-rand von Gindorf
29	6.2.4.21	Hohlweg mit Gehölzbewuchs südlich Gindorf
30	6.2.4.22	Wäldchen mit Teich auf dem Plateau der Vollrather Höhe
31	6.2.4.23	Wäldchen mit temporärem Feuchtgebiet (Teich) auf dem Plateau der Vollrather Höhe
32	6.2.4.28	Böschung mit Feldgehölz nördlich von Frimmersdorf
33	6.2.4.29	Böschung mit Gehölzbewuchs und Kräuter- und Staudenflur nordöstlich von Frimmersdorf
34	6.2.4.30	Drei Linden, drei Eßkastanien, eine Kas-tanie und zwei Eschen am Gut Krahwinkel nordöstlich von Neurath
35	6.2.4.31	Wäldchen am Gut Krahwinkel nordöstlich von Neurath
36	6.2.4.32	Kirsche an der Wegekreuzung nordöstlich vom Kraftwerk Neurath
37	6.2.4.33	Böschung mit Kräuter- und Staudenflur am Wirtschaftsweg südlich Gut Krahwinkel
38	6.2.4.34	Hecke südlich der Vollrather Höhe, nördlich Gut Ingenfeld
39	6.2.4.36	Böschung mit Kräuter- und Staudenflur nordöstlich Annenhof
40	6.2.4.38	Linde und Kastanien-Altbaumbestand am Gut Ingenfeld
41	6.2.4.45	Baumbestand aus Ahorn, Linden und Robinien auf einer Grünlandfläche an Gut Nanderath südlich des Kraftwerkes Neurath
42	6.2.4.46	Lindenallee und acht Linden parallel zur Einfahrt am Gut Neuhöfchen
43	6.2.4.47	Buchen-Altbestand am Pumpwerk bei Gut Karlshof

Tab. A3: Naturdenkmale

ldf. Nr.	Nr. (LP)	Name
Landschaftsplan Nr. 1 „Neuss“		
1	6.2.3.17	13 Bäume des alten Baumbestandes des historischen Parks der Museumsinsel Hombroich
Landschaftsplan Nr. 2 „Dormagen“		
2	6.2.3.2	Sommerlinde an der K 33 westlich Neuenbaum
Landschaftsplan Nr. 5 „Korschenbroich – Jüchen“		
3	6.2.3.13	Kastanie am Vellrather Hof
4	6.2.3.14	Blutbuche und Eßkastanie am Heckhauser Hof
5	6.2.3.15	Lindenallee an der K 40 (ehemalige B 1) zwischen Hemmerden und der Raststätte Vierwinden
6	6.2.3.25	Lindenallee (lückig) beiderseits der K 40 am südlichen Ortsausgang von Hemmerden
Landschaftsplan Nr. 6 „Grevenbroich – Rommerskirchen“		
7	6.2.3.1	Drei Linden auf mittelalterlicher Motte und Graben
8	6.2.3.2	Walnuß im Garten des Gutshofes am Kloster Langwaden
9	6.2.3.3	Blutbuche im Garten von Schloß Hülchrath
10	6.2.3.4	Lindenallee entlang der Düsseldorfer Straße am Westrand von Noithausen
11	6.2.3.5	Eßkastanie, Kastanie und Blutbuche im Garten des Rittergutes in Noithausen
12	6.2.3.8	Zwei Eichen auf einer Grünlandfläche westlich von Wevelinghoven
13	6.2.3.16	Kastanie an der K 31 östlich Neurath
14	6.2.3.19	Kastanienreihe an Gut Neuhöfchen
15	6.2.3.24	Eine Stileiche in der Erftaue östlich der Kläranlage Grevenbroich Kapellen

Tab. A4: Landschaftsschutzgebiete

ldf. Nr.	Nr. (LP)	Name	Gebietsbeschreibung
Landschaftsplan Nr. 1 „Neuss“			
1	6.2.2.7	Erftaue mit Niederungstal und Gillbachniederung (ca. 702 ha)	Laubmischwälder westlich Wehl und nördlich Hülchrath, Selikumer Park und angrenzender Auenbereich, östliche Erftaue zwischen Eppinghoven und Erprather Mühle, Grabensysteme bei Gut Eppinghoven, Holzheimer Wald (Im Rosengarten), Park von Gut Eppinghoven. <u>Schutzzweck:</u> • Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter; • Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft; • besonderen Bedeutung für die Erholung; • insbesondere ○ wegen seiner botanischen, ornithologischen, kulturhistorischen und zoologischen Bedeutung; ○ als prägendes Landschaftselement; ○ wegen seiner Refugialfunktion für an Fließgewässer gebundene Organismen; ○ wegen seiner Bedeutung für die Erholung; ○ wegen seiner hohen Grenzlinienwirkung in der ansonsten baum- und strauchlosen Agrarlandschaft.
2	6.2.2.11	Norfbach (ca. 76 ha)	<u>Schutzzweck:</u> • Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter; • Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft; • insbesondere ○ wegen seiner botanischen Bedeutung; ○ als Rest eines ehemaligen Bachlaufsystems; ○ wegen seiner Refugialfunktion in der ansonsten baum- und strauchlosen Niederterrassenlandschaft; ○ wegen seiner Bedeutung für die wohnungsnahe Erholung.

Tab. A4: Landschaftsschutzgebiete (Fortsetzung)

ldf. Nr.	Nr. (LP)	Name	Gebietsbeschreibung
3	6.2.2.12	Terrassenkante am Gohrer Berg (ca. 62 ha)	<u>Schutzzweck:</u> - Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter; - Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft; - insbesondere - wegen seiner zoologischen und morphologischen Bedeutung; - als prägendes Landschaftselement; - wegen seiner Refugialfunktion in der ansonsten baum- und strauchlosen Terrassenlandschaft des Rheins.
Landschaftsplan Nr. 2 „Dormagen“			
4	6.2.2.3	Terrassenkante mit Kontaktzone (ca. 125 ha)	Bereich der Terrassenkante zwischen der Nieder- und Hauptterrasse zwischen Neuenbaum/Gohr und der Kreisgrenze im Süden. Der Landschaftsraum wird durch die bis zu 7 m hohe Terrassenkante von der Niederterrasse zur Mittelterrasse hin geprägt. <u>Schutzzweck:</u> - Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter; - Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft; - besonderen Bedeutung für die Erholung; - Erhaltung der landschaftsbildprägenden Terrassenkante mit ihrem typischen Gehölzbewuchs; - Sicherung des für die Naherholung bedeutenden Übergangsbereiches zwischen Haupt- und Niederterrasse; - Schutz der Bodendecke und des Baum- und Strauchbewuchses der Terrassenkante aus Gründen des Erosionsschutzes.

Tab. A4: Landschaftsschutzgebiete (Fortsetzung)

ldf. Nr.	Nr. (LP)	Name	Gebietsbeschreibung
Landschaftsplan Nr. 5 „Korschenbroich – Jüchen“			
5	6.2.2.3	Jüchener Bachtal (ca. 230 ha)	Mit besonders erhaltenswerte Hofanlagen: Hamscher Hof, Stammheim, Vellrather Hof, Bissen. <u>Schutzzweck:</u> • Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter; • Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft; • besonderen Bedeutung für die Erholung; • Erhaltung der Talform (Morphologie); • Erhaltung der Vegetationskomplexe mit besonders hohem Wert für Refugial- und Ausgleichsfunktionen.
Landschaftsplan Nr. 6 „Grevenbroich – Rommerskirchen“			
6	6.2.2.1	Erftniederung (ca. 1.134 ha)	Mit besonders erhaltenswerte Hofanlagen: Gilverather Hof, Kloster Langwaden, Schloß Hülchrath. <u>Schutzzweck:</u> • Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter; • Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft; • besonderen Bedeutung für die Erholung; • Erhaltung der Talform (Morphologie); • Erhaltung der fließenden und stehenden Gewässer und der Vegetationskomplexe, die aufgrund ihrer Größe und Komplexität einen besonders hohen Wert mit Refugial- und Ausgleichsfunktion für einen größeren Raum besitzen; • Erhaltung und Entwicklung der Funktion als regional bedeutsamer Erholungsbereich.

Tab. A4: Landschaftsschutzgebiete (Fortsetzung)

ldf. Nr.	Nr. (LP)	Name	Gebietsbeschreibung
7	6.2.2.2	Gillbachtal (ca. 482 ha)	Mit besonders erhaltenswerte Hofanlagen: Haus Busch, Muchhausen, Norbistrath, Haus Leusch, Ramrather Hof, Haus Kamp, Hoeningner Haus, Alt- und Neu-Ikoven, Gut Alshof, Haus Anstel, Lommertzhof, Kreuzfelder Hof, Giller Höfe. <u>Schutzzweck:</u> • Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter; • Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft; • besonderen Bedeutung für die Erholung; • Erhaltung der Talform (Morphologie) und der Vegetationskomplexe, die einen besonders hohen Wert mit Refugial- und Ausgleichsfunktionen besitzen.
8	6.2.2.3	Elsbachtal (ca. 5 ha)	<u>Schutzzweck:</u> • Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter; • Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft; • besonderen Bedeutung für die Erholung; • Erhaltung des Tales (Geomorphologie).
9	6.2.2.5	Welchenberg (ca. 38 ha)	Mit besonders erhaltenswerte Hofanlagen: Kleinfelder Hof, Ruine Gut Welchenberg. <u>Schutzzweck:</u> • Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter; • Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft; • besonderen Bedeutung für die Erholung; • Erhaltung der reich gegliederten Morphologie und der naturnahen Vegetationskomplexe.

Tab. A4: Landschaftsschutzgebiete (Fortsetzung)

ldf. Nr.	Nr. (LP)	Name	Gebietsbeschreibung
10	6.2.2.6	Hanglagen der Vollrather Höhe (ca. 348 ha)	<u>Schutzzweck:</u> - Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter; - Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft; - besonderen Bedeutung für die Erholung; - Erhaltung der Vegetationskomplexe.
11	6.2.2.7	Neurath-Ost (ca. 43 ha)	<u>Schutzzweck:</u> - Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter; - Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft; - besonderen Bedeutung für die Erholung; - Erhaltung des Kleinreliefs und der Vegetationskomplexe.
12	6.2.2.8	Neurath-Südost (ca. 34 ha)	<u>Schutzzweck:</u> - Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter; - Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft; - Erhaltung der Wald- und Gehölzbestände.
13	6.2.2.11	Ehemalige Bahntrasse (ca. 59 ha)	<u>Schutzzweck:</u> - Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter; - Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft; - besonderen Bedeutung für die Erholung; - Erhaltung der gliedernden und belebenden Funktion für das Landschaftsbild; - Bedeutung eines Refugialraumes in der Agrarlandschaft.

Tab. A5: Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG

ldf. Nr.	Nr.	Lage	Objektbezeichnung (geschützte Biotope)
1	GB-4805-0008	LSG Erftniederung	Abgrabungsgewässer südlich Hülchrath – stehende Binnengewässer (natürlich oder naturnah, unverbaut)
2	GB-4805-0009	LSG Erftaue mit Niederungstal und Gillbachniederung	Altarmschlinge bei Gruissem – stehende Binnengewässer (natürlich oder naturnah, unverbaut)
3	GB-4905-0001	südöstlich der Frimmersdorfer Höhe	Regenrückhaltebecken südlich Neurath – stehende Binnengewässer (natürlich oder naturnah, unverbaut)
4	GB-4905-0002	nordwestlich der Frimmersdorfer Höhe	Großer Teich nördlich des Golfplatzes Erftaue – stehende Binnengewässer (natürlich oder naturnah, unverbaut)
5	GB-4905-0003	nordöstlich der Frimmersdorfer Höhe	Teiche westlich Neurath – stehende Binnengewässer (natürlich oder naturnah, unverbaut)
6	GB-4905-0004	westlich der Gustorfer Höhe	Teich am Tagebau Garzweiler – stehende Binnengewässer (natürlich oder naturnah, unverbaut)
7	GB-4905-0005	westlich der Frimmersdorfer Höhe	Naturnahe Teiche in der Mitte des Golfplatzes Erftaue – stehende Binnengewässer (natürlich oder naturnah, unverbaut)
8	GB-4905-0006	LSG Erftniederung	Stillgewässer in der Erftaue zwischen Gustorf und Neuenhausen – stehende Binnengewässer (natürlich oder naturnah, unverbaut)
9	GB-4905-0007	westlich des Neurather Sees	Langgezogener Tümpel am Westufer des Neurather See – stehende Binnengewässer (natürlich oder naturnah, unverbaut)
10	GB-4905-0008	LSG Hanglagen der Vollrather Höhe	Tümpel am Südrand der Vollrather Höhe – stehende Binnengewässer (natürlich oder naturnah, unverbaut)

Tab. A6: Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (KLB) gemäß
Fachbeitrag zum Regionalplan

Idf. Nr.		Name	Beschreibung
Regionalplan Düsseldorf			
1	185	Kelzenberg (Jüchen)	Kulturlandschaftsbereich in der Niederung des Kelzenberger Baches mit der Ortslage Kelzenberg und den Hofanlagen Roebershof, Bontenbroich und Hahnerhof. <u>Ziele:</u> • Bewahren und Sichern der Elemente, Strukturen und Sichträume von Adelssitzen und Hofanlagen; • Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges.
2	186	Kommerbachaue zwischen Wey und Neuenhoven (Jüchen)	Bäuerliche Streusiedlungsformen um die ehem. Niederungsburgen Haus Flassrath und Haus Neuenhoven mit Wohnturm des 15./16. Jh. <u>Ziele:</u> • Bewahren und Sichern der Elemente, Strukturen und Sichträume von Adelssitzen und Hofanlagen; • Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges.
3	187	Herberath (Jüchen)	Ortslage am Jüchener Bach, bestehend aus zahlreichen Hofanlagen des 18./19. Jh.; Allee. <u>Ziele:</u> • Bewahren und Sichern der Elemente, Strukturen und Sichträume von Adelssitzen und Hofanlagen.
4	189	Herrensitze bei Liedberg (Korschenbroich)	Schloss Liedberg (neben der Klever Schwanenburg die einzige Höhenburg des Niederrheins) mit Dorf (Fachwerkhäuser des 17. Jh.) und Sandsteinbrüchen; ehem. wasserumwehrte Anlagen des 16.-18. Jh.: Haus Fürth (letzte erhaltene in Fachwerk errichtete Wasserburg des Rheinlandes), Haus Schlickum, Haus Fleckenhäuser, Haus Raedt. – Am Liedberg römische bis neuzeitliche Sandsteinbrüche, Stollen, Schächte; mittelalterliche Hangmotte bei Liedberg. <u>Ziele:</u> • Bewahren und Sichern der Elemente, Strukturen und Sichträume von Adelssitzen und Hofanlagen; • Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges.
5	190	Schloss und Schlosspark Dyck (Jüchen, Grevenbroich, Korschenbroich)	Residenz einer kleinen reichsunmittelbaren Herrschaft zwischen Kurköln, Jülich und Geldern. Umfangreiche spätbarocke Wasseranlage, bestehend aus Schloss von 1656-67, innerer und äußerer Vorburg sowie Gartenparterre des 18. Jh. und Landschaftspark aus der 1. Hälfte des 19. Jh., umgebenden Freiräumen und Alleen; einschließlich zugehöriger Baudenkmäler wie dem Dycker Weinhaus (Zollhaus an der Brabanter Handelsstraße von 1654), Nikolauskloster (17./18. Jh.), Dycker Windmühle, Vellrather Hof (funktionale Bezüge und Sichtbezüge). <u>Ziele:</u> • Bewahren und Sichern der Elemente, Strukturen und Sichträume von Adelssitzen und Hofanlagen; • Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges.

Tab. A6: Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (KLB) gemäß
Fachbeitrag zum Regionalplan (Fortsetzung)

ldf. Nr.		Name	Beschreibung
6	191	Elsener Haus (Grevenbroich)	Ehem. Anwesen des Deutschen Ritterordens (18. Jh.) mit Resten des trockengefallenen Grabens. Nebenan liegen die Kirche St. Stephanus und der Friedhof. <u>Ziele:</u> Bewahren und Sichern der Elemente, Strukturen und Sichträume von Adelssitzen und Hofanlagen.
7	192	Braunkohlenkraftwerk Frimmersdorf I und II (Grevenbroich)	Frimmersdorf 1: Reste eines Kraftwerks im Stil der Klassischen Moderne (1925/26) sowie Frimmersdorf 2: Kraftwerk aus der zweiten Phase der Wiederaufbauzeit (1952–54). Durch Größe und Silhouette das Landschaftsbild beherrschend. <u>Ziele:</u> Wahren als landschaftliche Dominante.
8	193	Noithausen (Grevenbroich)	Historischer Ortskern mit Kirche St. Mariä Geburt, Pfarrhaus, Hofanlage Am Rittergut 8 (19. Jh.), Justizhof mit Parkanlage und wertvollem Baumbestand sowie Torbogen, 17. Jh. auf dem Gebiet der ehem. Wasserburg. <u>Ziele:</u> Bewahren und Sichern der Strukturen, von Ansichten und Sichträumen von historischen Stadt- und Ortskernen.
9	194	Grevenbroich	Historischer Stadtkern am Erftübergang, u.a. mit Kirche St. Peter und Paul, dem Alten Schloss (15. Jh.), der Villa Erckens mit Stadtpark sowie der Elsener Mühle und dem jüdischen Friedhof. <u>Ziele:</u> Bewahren und Sichern der Strukturen, von Ansichten und Sichträumen von historischen Stadt- und Ortskernen.
10	195	Gut Welchenberg (Grevenbroich)	Teil einer aufgelassenen Klosteranlage des 17. Jh. mit Freiflächen; am Fuß der Vollrather Höhe. <u>Ziele:</u> Bewahren und Sichern der Elemente, Strukturen und Sichträume von Adelssitzen und Hofanlagen.
11	196	Vollrather Höhe (Grevenbroich)	Einzigste Pflugkippe des rheinischen Braunkohletagebaus, 1960er Jahre, terrassenartiger Aufbau. <u>Ziele:</u> Wahren als landschaftliche Dominante.

Tab. A6: Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (KLB) gemäß
Fachbeitrag zum Regionalplan (Fortsetzung)

ldf. Nr.		Name	Beschreibung
12	197	Untere Erftaue (Neuss, Grevenbroich)	Kulturlandschaft von Neuss-Selikum bis Grevenbroich-Wevelinghoven mit Gut Selikum, Schloss Reuschenberg, den wassertechnischen Anlagen der Napoleonzeit, Erprather Mühle, Haus Eppinghoven, Bergerhof, Gut Hombroich, Mühle Gilverath, Ortslage Wevelinghoven mit Untermühle. – In der Erftaue konservierte geoarchäologische Relikte, mittelalterliche Motten; auf hochwasserfreien Hochlagen intensive urgeschichtliche, römische und mittelalterliche Besiedlung und Landnutzung, Siedlungsgunstgebiete mit Wasserversorgung und ertragreichen Lössböden. <u>Ziele:</u> • Bewahren und Sichern der Elemente, Strukturen und Sichträume von Adelssitzen und Hofanlagen; • Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges; • Bewahren überlieferter naturnaher Landschaftselemente.
13	198	Einzelhöfe Dannerhof, Buscherhof und Vockrath (Neuss, Grevenbroich)	Bereich um die Hofanlagen des 18./19. Jh. in der Börde mit gestalteten Freiräumen. <u>Ziele:</u> • Bewahren und Sichern der Elemente, Strukturen und Sichträume von Adelssitzen und Hofanlagen; • Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges.
14	200	Untere Gillbachaue (Grevenbroich, Rommerskirchen)	Kulturlandschaftsbereich zw. Hülchrath und Evinghoven: Dorf Hülchrath mit Burg und vorgelagerter Siedlung des frühen 17. Jh.; östlich angrenzend: Abschnitt der Strategischen Bahnlinie von Neuss-Holzheim ins Ahrtal; Kloster Langwaden (17./18. Jh.) mit umgebender Garten- und Parkanlage; Haus Busch, ein auf den Resten einer wasserumwehrten Anlage errichteter Hof; Gut Norbisch; Haus Leusch; Muchhausen; Ortskern Hoeningen sowie Alt-Ikoven und Neu-Ikoven mit Grabenanlage. – In der Aue des Gillbaches konservierte geoarchäologische Relikte, mittelalterliche Motten und Grabenanlagen, Fischteiche; auf hochwasserfreien Hochlagen intensive urgeschichtliche, römische und mittelalterliche Besiedlung und Landnutzung, Siedlungsgunstgebiete mit Wasserversorgung und ertragreichen Lössböden; mittelalterliche Hofefeste, mittelalterliche Wasserburg Leusch.. <u>Ziele:</u> • Bewahren und Sichern der Elemente, Strukturen und Sichträume von Adelssitzen und Hofanlagen; • Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges; • Bewahren überlieferter naturnaher Landschaftselemente.
15	201	Sinsteden (Rommerskirchen)	Gruppe von drei Hofanlagen des 19. Jh. im räumlichen Bezug. <u>Ziele:</u> • Bewahren und Sichern der Elemente, Strukturen und Sichträume von Adelssitzen und Hofanlagen..

Tab. A6: Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (KLB) gemäß
Fachbeitrag zum Regionalplan (Fortsetzung)

ldf. Nr.		Name	Beschreibung
16	203	Obere Gillbachaue (Rommerskirchen)	Kulturlandschaftsbereich mit Hofanlagen wie Lommertzhof (19. Jh.), Hermeshof (18. Jh.), Steinbrinkerhof (18. Jh.), Gillerhöfe (19. Jh.). – In der Aue des Gillbaches konservierte geoarchäologische Relikte; auf hochwasserfreien Hochlagen intensive urgeschichtliche, römische und mittelalterliche Besiedlung und Landnutzung; Siedlungsgunstgebiete mit Wasserversorgung und ertragreichen Lössböden, in Rommerskirchen fränkisches und mittelalterliches Gräberfeld (Pfarrkirche St. Peter). <u>Ziele:</u> • Bewahren und Sichern der Elemente, Strukturen und Sichträume von Adelssitzen und Hofanlagen; • Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges.
17	204	Hofanlagen bei Neukirchen (Grevenbroich, Rommers- kirchen, Dormagen)	Bereich um die Höfe Lübisrath (18. Jh.), Gubisrath 4 und Gubisrath 6 (19. Jh.) mit in der Nähe liegender Burgwüstung sowie Haus Horr: wasserumwehrte Hofanlage des 18. Jh. mit Park und einer auf die Kapelle zulaufenden Allee. <u>Ziele:</u> • Bewahren und Sichern der Elemente, Strukturen und Sichträume von Adelssitzen und Hofanlagen; • Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges.
18	205	Untere Norfbachaue (Neuss)	Höfe in der Niederung: Gut Vellbrüggen, Norfer Hof, Müggenburg. <u>Ziele:</u> • Bewahren und Sichern der Elemente, Strukturen und Sichträume von Adelssitzen und Hofanlagen; • Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges.
19	206	Kloster Knechtsteden (Dormagen, Rommers- kirchen)	Ehem. Prämonstratenserkloster mit romanischer Kirche und Verwaltungs- und Wirtschaftsgebäuden des 19. Jh., auf sanfter Anhöhe über einem ehem. Rheinarm, von Osten weithin sichtbar gelegen; umgebende Freiflächen aus Wald- und Ackerland mit Entwässerungsgräben und Kopfweidenreihen. Ursprünglich innerhalb eines großen mittelalterlichen Bruchgebietes (Hoeningner Bruch), das bis in die 1920er Jahre trockengelegt wurde. <u>Ziele:</u> • Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges.

Tab. A6: Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (KLB) gemäß
Fachbeitrag zum Regionalplan (Fortsetzung)

ldf. Nr.		Name	Beschreibung
Regionalplan Köln			
20	035	Bereich zwischen Lövenich, Hottorf, Titz und Jackerath (Erkelenz, Linnich, Titz)	Agrarischer Kulturlandschaftsbereich der Jackerather Lössschwelle mit zahlreichen einzeln in der offenen Landschaft liegenden großen Gutshöfen, die z. T. schon im 12. Jh. erwähnt sind: Haus Bouslar, vierflügelige Gutsanlage des 15.-19. Jh. in Backstein, Herrenhaus, Turm und Torhaus; Höfe des 19. Jh.; Allee an der L 117, Baumreihe an der K 7; Gut Dackweiler (Bodendenkmal: römischer Siedlungsplatz, spätmittelalterliche Wüstung); römischer Siedlungsplatz bei Holzweiler, mittelalterliche Grabenanlage Hauerhof (Bodendenkmäler); Trassenabschnitt der Bahnlinie Jülich – Rheydt von 1897. <u>Ziele:</u> • Bewahren und Sichern der Elemente, Strukturen und Sichträume von Adelssitzen und Hofanlagen; • Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges; • Sichern linearer Strukturen; • Bewahren und Sichern archäologischer und paläontologischer Bodendenkmäler in ihrem Kontext.
21	045	Mündt (Titz)	Kleiner Ort mit gotischer Hallenkirche St. Urban (650 erstmals erwähnt) mit frühromanischem Kern auf ummauertem Kirchhof, Friedhof, zwei Vierkanthofanlagen (u. a. Klosterhof), Wegekreuz, landschaftsstrukturierende Baumreihen. <u>Ziele:</u> • Bewahren und Sichern der Elemente und Strukturen, von Ansichten und Sichträumen von historischen Stadt- und Ortskernen sowie des industriellen Erbes.
22	046	Kapelle St. Irmundis (Bedburg)	Ehem. Wallfahrtskapelle St. Irmundis mit altem Teich neben einer hochmittelalterlichen kurkölnischen Hofstelle inmitten des Offenlandes (Gutshof vom Anfang des 19. Jh.). – Nördlich mittelalterliche Siedlungswüstung (Bodendenkmal). <u>Ziele:</u> • Bewahren und Sichern der Elemente, Strukturen und Sichträume von Adelssitzen und Hofanlagen.
23	047	Grottenhertener Mühle (Bedburg)	Turmwindmühle in freier Feldflur; benachbart Dorf Kirchherten mit Predigt genannter ältester ev. Kirche im Kreis (1684). <u>Ziele:</u> • Wahren als landschaftliche Dominante.
24	048	Kalrath (Titz)	Straßendorf mit mehreren großen Vierkanthöfen in Backstein (19. Jh.) mit Hofkapellen und umgebendem Gartenland, neugotische kath. Kirche St. Mariä Himmelfahrt (1890), Backsteinkapelle (Ende 19. Jh.). <u>Ziele:</u> • Bewahren und Sichern der Elemente und Strukturen, von Ansichten und Sichträumen von historischen Stadt- und Ortskernen sowie des industriellen Erbes – Bewahren der linearen Struktur des Straßendorfs.

Tab. A6: Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (KLB) gemäß
Fachbeitrag zum Regionalplan (Fortsetzung)

ldf. Nr.		Name	Beschreibung
25	062	Höfe am Pützbach bei Millendorf (Bedburg)	In der offenen Bördelandschaft gelegene mittelalterliche Burgstellen mit Herrenhäusern des 17. Jh. und erhaltenen Gräben sowie Höfen: Gut Etgendorf, Schunkenhof mit Hubertuskapelle, Ivenhof, Rixenhof, Offermannshof; Wegekreuze; Straßendorf Millendorf (auch Bodendenkmäler). <u>Ziele:</u> • Bewahren und Sichern der Elemente und Strukturen, von Ansichten und Sichträumen von historischen Stadt- und Ortskernen sowie des industriellen Erbes – Bewahren der Struktur des Straßendorfs; • Bewahren und Sichern der Elemente, Strukturen und Sichträume von Adelssitzen und Hofanlagen; • Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges; • Sichern linearer Strukturen.
26	063	Kaster (Bedburg)	Befestigte Jülicher Stadt am Erftübergang: mittelalterliche Stadtmauer in Backstein mit zwei Stadttoren, Wall und Graben; im nördlichen Burgbering die sog. Kellnerei, ehem. Vorburg / Wirtschaftshof und durch eine eigene Mauer (2. Hälfte 14. Jh.) gegen die Stadt abgeschlossen (auch Bodendenkmal); einzige erfolgreiche Bürgerinitiative gegen eine Umsiedlung im Rheinischen Braunkohlenrevier (Ende 1960er Jahre); nördlich angrenzend Rekultivierungssee. – Erhaltenes geoarchäologisches Archiv in den Ablagerungen der Erftniederung. <u>Ziele:</u> • Bewahren und Sichern der Elemente und Strukturen, von Ansichten und Sichträumen von historischen Stadt- und Ortskernen sowie des industriellen Erbes.
27	064	Bedburg	Kurkölnische mittelalterliche Stadt an der Erft: historischer Ortsgrundriss erhalten, neugotische kath. Kirche St. Lambertus (1891-94; Arch. J. Busch). – Wasserschloss mit Renaissance-Loggia, um 1550, nach italienischem Vorbild; Schloss auch Bodendenkmal; Park; Mühle. <u>Ziele:</u> • Bewahren und Sichern der Elemente und Strukturen, von Ansichten und Sichträumen von historischen Stadt- und Ortskernen sowie des industriellen Erbes.
28	065	Klärteiche bei Blerichen (Bedburg)	Ehem. Absetzbecken der Zuckerfabrik Bedburg (seit dem Ende 19. Jh.); südlich Abschnitt der Trasse des ehem. Abraumbandes zwischen den Braunkohlentagebauen Hambach und Bergheim. <u>Ziele:</u> • Sichern linearer Strukturen.

Tab. A6: Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (KLB) gemäß
Fachbeitrag zum Regionalplan (Fortsetzung)

ldf. Nr.		Name	Beschreibung
29	066	Gut Gommershoven (Bedburg)	Hochmittelalterliche Hofstelle des Klosters Kamp (auch Bodendenkmal), Gutshof von 1773/19. Jh. mit Garten. Dominante Lage auf einer Kuppe in der offenen Bördelandschaft der Rommerskirchener Lössplatte; nordöstlich archäologische Grabenanlage. – Nördlich angrenzend die Einzelhöfe Neuhöfchen, Gut Nanderath und Gut Karlshof (Region Düsseldorf). – Im Osten urgeschichtlicher Siedlungsplatz (Bodendenkmal). <u>Ziele:</u> • Bewahren und Sichern der Elemente, Strukturen und Sichträume von Adelssitzen und Hofanlagen; • Wahren als landschaftliche Dominante; • Bewahren und Sichern archäologischer und paläontologischer Bodendenkmäler in ihrem Kontext.
30	067	Höfe und Mühle bei Rath (Bedburg)	Zenshof, Gut Rath, zwei große mittelalterliche Gutshöfe in der offenen Bördelandschaft der Rommerskirchener Lössplatte mit Bausubstanz vom Ende des 19. Jh. (auch Bodendenkmäler) in Ortsrandlage mit Sichtbezug zur Rather Windmühle. <u>Ziele:</u> • Bewahren und Sichern der Elemente, Strukturen und Sichträume von Adelssitzen und Hofanlagen.
31	068	Brikettfabrik Fortuna / Auenheim (Bergheim)	Brikettfabrik von 1939, eine der letzten des Rheinischen Braunkohlenreviers. – Im Schatten des Großkraftwerks Niederaußem das mittelalterlich gegründete Dorf Auenheim mit Ordenshof der Zisterzienser, Gehöften des 18./19. Jh. und Werksiedlung der Braunkohlenindustrie (1960er Jahre). – Im Westen und Norden angrenzend Nord-Süd-Kohlenbahn mit Anschluss ehem. Tagebau Fortuna-Garsdorf. <u>Ziele:</u> • Bewahren und Sichern der Elemente und Strukturen, von Ansichten und Sichträumen von historischen Stadt- und Ortskernen sowie des industriellen Erbes; • Bewahren und Sichern der Elemente, Strukturen und Sichträume von Adelssitzen und Hofanlagen.
32	069	Nord-Süd-Kohlenbahn (Bergheim, Frechen, Grevenbroich, Hürth)	Grubenanschlussbahn mit hoher wirtschaftlicher und technisch-geschichtlicher Bedeutung für das Rheinische Braunkohlenrevier und als Transportbahn wichtiger technologischer Entwicklungsschritt internationalen Maßstabs für das Eisenbahnwesen der 1950er Jahre; RWE-Technikzentrum („Hauptwerkstätte Grefrath“) mit über 100jähriger räumlicher und funktionaler Persistenz und mittlerweile weltweiter Bedeutung. – Brücke über die A 4 nördlich Habbelrath. <u>Ziele:</u> • Sichern linearer Strukturen.

Tab. A6: Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (KLB) gemäß
Fachbeitrag zum Regionalplan (Fortsetzung)

ldf. Nr.		Name	Beschreibung
33	070	Strategische Bahnlinie (Bergheim, Erftstadt, Kerpen, Rheinbach, Weilerswist)	Geplante und größtenteils ausgeführte Bahnstrecke von Neuss-Holzheim nach Dernau-Rech im Ahrtal; Planung und Bauzeit ab 1907, als Güterzugentlastungsstrecke zwischen dem Ruhrgebiet und dem ‚Minette-Gebiet‘ Elsaß-Lothringen und Luxemburg; vor dem I. Weltkrieg als militär-strategische Bahnlinie für Frankreichfeldzug ausgebaut; aktuell befahrene Abschnitte: Rommerskirchen – Niederaußem, Bergheim-Quadrath – Horrem; erhaltene Abschnitte: Horrem – Liblar – Weilerswist (Fortsetzung unter der A 61), bei Rheinbach. <u>Ziele:</u> • Sichern linearer Strukturen.
34	071	Burg Geretzhoven / Mönchshöfe / Rheidt (Bergheim)	In der offenen Bördelandschaft der Rommerskirchener Lössplatte spätmittelalterlicher Rittersitz Geretzhoven mit Gräben und Garten; klösterliche Tafelgüter Groß-Mönchhof und Klein-Mönchhof am Gillbach (auch Bodendenkmäler); mittelalterliches Dorf Rheidt auf historischem Grundriss, Wegekappelle und Gutshöfe, u. a. der Beckershof in Ortsrandlage mit angrenzender Freifläche Richtung Hüchelhoven. Abschnitt Rommerskirchen – Neurath der Strategischen Eisenbahn von 1913-23. – Erhaltenes geoarchäologisches Archiv in den Ablagerungen der Aue. <u>Ziele:</u> • Bewahren und Sichern der Elemente, Strukturen und Sichträume von Adelssitzen und Hofanlagen; • Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges; • Sichern linearer Strukturen; • Bewahren und Sichern archäologischer und paläontologischer Bodendenkmäler in ihrem Kontext.
35	072	Gut Asperschlag bei Niederaußem (Bergheim)	Wasserburg des 18. Jh. (im Ursprung hochmittelalterlich, auch Bodendenkmal) in freier Lage am Fuß der Ville, mit Park, Alleen. <u>Ziele:</u> • Bewahren und Sichern der Elemente, Strukturen und Sichträume von Adelssitzen und Hofanlagen.

Tab. A6: Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (KLB) gemäß
Fachbeitrag zum Regionalplan (Fortsetzung)

ldf. Nr.		Name	Beschreibung
36	074	Schloss Paffendorf (Bergheim)	Wasserschloss mit Park und Allee: Herrenhaus im Kern 1531-46, 1861-65 neugotisch überarbeitet (Arch. A. Lange), Vorburg des 18. Jh.; im Park Eiskeller und historische Brücke (Bodendenkmäler); ausgebautes historisches Straßendorf mit spätgotischer Hallenkirche St. Pankratius (um 1500); Schloss und Kirche auch Bodendenkmäler. – Südlich am Mühlengraben die Paffendorfer Mühle, eine dreiflügelige Backsteinanlage, nördlich der Erft kleiner jüdischer Friedhof. – Erhaltenes geoarchäologisches Archiv in den Ablagerungen der Aue. <u>Ziele:</u> • Bewahren und Sichern der Elemente und Strukturen, von Ansichten und Sichträumen von historischen Stadt- und Ortskernen sowie des industriellen Erbes – Bewahren der Struktur des Straßendorfs; • Bewahren und Sichern der Elemente, Strukturen und Sichträume von Adelssitzen und Hofanlagen; • Bewahren und Sichern archäologischer und paläontologischer Bodendenkmäler in ihrem Kontext.
37	077	Kirche in Bergheimerdorf (Bergheim)	Kath. Pfarrkirche St. Remigius (auch Bodendenkmal), bedeutende mittelalterliche Dekanatskirche (Dekanat als kirchlicher Bezirk eines Bistums mit mehreren Pfarreien) mit Silhouettenwirkung oberhalb der Erft und der Stadt Bergheim. <u>Ziele:</u> • Wahren als landschaftliche Dominante.